II. Auflage.

Der bayerische

Selbst-Anwalt.

Ein Handbuch für Jedermann,

der sich vor den Amtsgerichten selbst vertreten will.

Praktische Darstellung

des deutschen „Civil- & Strafprozeß- Verfahrens", soweit dasselbe vor die Amtsgerichte competirt,

mit

Erläuterungen u. A. über Klagen, Gesuche, Mieth- & Kaufverträge, Schuld-Verschreibungen, die Verjährungen, die Viehgewährschaft, die Kündungen, Wechsel &c. &c.

dann

einem Anhange von circa 80 der gemeinnützigsten Formularien

sowie

Tabellen über das Kosten- & Gebührenwesen.

Herausgegeben

von

J. L. Craemer

Verfaßer & Verleger von Justiz-Formularien zu München.

Zweite, umgearbeitete und verbesserte Auflage.

—: Preis: 3 Mk. :—

— München —

1883.

Im Selbstverlage des Verfaßers.

Druck von A. Schaumberg, München Neuhauserstr. 8.

Der bayerische
Selbst-Anwalt.

Ein Handbuch für Jedermann,
der sich vor den Amtsgerichten selbst vertreten will.

Praktische Darstellung
des deutschen „Civil- & Strafprozeß-Verfahrens", soweit dasselbe vor die Amtsgerichte competirt,

mit

Erläuterungen u. A. über Klagen, Gesuche, Mieth- & Kaufverträge, Schuld-Verschreibungen, die Verjährungen, die Viehgewährschaft, die Kündungen, Wechsel &c. &c.

dann

einem Anhange von circa 80 der gemeinnützigsten Formularien

sowie

Tabellen über das Kosten- & Gebührenwesen.

Herausgegeben
von
J. L. Craemer
Verfaßer & Verleger von Justiz-Formularien zu München.

Zweite, umgearbeitete und verbesserte Auflage.

—: Preis: 3 Mk. :—

München

1883.

Im Selbstverlage des Verfaßers.

Druck von A. Schaumberg, München Neuhauserstr. 8.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite	Form.-Nr.
Vorwort	—	—
Einleitung	9	—
Das Verfahren vor den Amtsgerichten	14	—
Gerichtsferien	15	—
Klagen	16	—
Sühneversuch	17	—
Urkundenprozeß	17	—
Wechselprozeß	18	—
Aufgebotsverfahren	19	—
Schiedsrichterliches Verfahren	21	—
Zwangsvollstreckung. Allgemeine Bestimmungen	24	—
Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	28	—
Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	28	—
Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	28	—
Versteigerung der Pfandobjekte	29	—
Zwangsvollstreckung in Forderungen	30	—
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	30	—
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen	31	—
Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen	31	—
Offenbarungseid	32	—
Haft	32	—
Arrest	33	—
Einstweilige Verfügungen	33	—
Urtheil und Rechtsmittel	35	—
Versäumnißurtheil	38	—
Einspruch	39	—
Schöffengericht	40	—
Hauptverhandlung	42	—
Strafbefehl	43	—
Verjährungen	44	—
Viehgewährschaft	49	—
Kritische Zeit	50	—
Standesamt	51	—

Erläuterungen und Verzeichniß der Formularien.

	Seite	Form.-Nr.
A) Vollmachten	57	—
Civilprozeßvollmacht	57	1
Strafprozeßvollmacht	58	2

	Seite	Form.-Nr.
Allgemeine Prozeßvollmacht	58	3
B) Klagen (Civil)	58	—
Wechselklage	60	4
Kaufsklage	61	5
Darlehensklage	62	6
Miethzinsklage	62	7
Klage auf Herausgabe von Sachen	62	8
C) Mandatsverfahren	63	—
Antrag um Zahlungsbefehl	64	9
Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl	65	10
Antrag um Vollstreckungsbefehl	65	11
Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl	65	12
D) Ersuchen an die Gerichtsschreiberei	66	—
Ersuchen um eine Urtheilsausfertigung	66	13
Ersuchen um Vollstreckungsklausel	67	14
Ersuchen um Rechtskraftzeugniß	68	15
Ersuchen um Urtheilsabschriften	68	16
E) Akte nach Erlassung des Urtheils	68	—
Einspruch gegen ein Urtheil	69	17
Benachrichtigung dem Schuldner wegen bevorstehender Pfändung	70	18
Benachrichtigung dem Drittschuldner wegen bevorstehender Pfändung	71	19
F) Antrag im Executions- und Concurs-Verfahren	72	—
Antrag auf Erlassung eines Forderungs-Pfändungs-Beschlusses	73	20
Antrag auf Erlassung eines Forderungs-Ueberweisungs-Beschlusses	74	21
Antrag um Einleitung der Immobiliar-Zwangsvollstreckung	75	22
Concurs-Verfahren. Allgemeine Vorschriften.	76	—
Antrag um Einleitung des Concursverfahrens über das eigene Vermögen	80	23
Antrag um Einleitung d. Concursverfahrens über d. Vermögen eines Schuldners	81	24
Antrag um Einleitung des Zwangsvergleichs im Concurse	81	25
Anmeldung der Forderung im Concurse	84	26
Antrag um Ableistung des Offenbarungseides	84	27
Antrag um Aufstellung eines and. Gerichtsvollziehers als Versteigerungsbeamten	85	28
Antrag auf Erlassung eines Arrestbefehls	85	29
Antrag auf Erlassung eines Verhaftsbefehls	86	30
G) Außergerichtliche Akte	87	—
Miethverträge	87	31
Miethkündung	92	32
Kapitalskündung	92	33
Faustpfandverkaufs-Protokoll	93	34
Freiwillige Versteigerung	93	35
Beschwerde zur Anwaltskammer	95	36
Beschwerde über einen Gerichtsvollzieher	95	37
Privatkaufvertrag	95	38
Privatkaufvertrag mit Commissionsvertrag	96	39
Gesellschaftsvertrag	96	40
Vollstreckbar erklärtes Schuldbekenntniß	97	41
H) Strafgerichtliche Akte	97	—
Antrag zum Vermittlungs-Amte	98	42

	Seite	Form.-Nr.
Klage wegen Beleidigung	98	43
Erwiderung auf eine Privatklage	99	44
Einspruch gegen einen Strafbefehl	99	45
Berufung gegen ein schöffengerichtliches Urtheil	100	46
Erinnerungen auf die Anklage	101	47
Revision	103	48
Antrag um Straf=Aufschub	104	49
Gnadengesuch	104	50
J. Schriftliche Anträge im Allgemeinen	105	51—60
K. Standesamt	106	61—62

Anhang I.

Von den Wechseln mit Formularien und Erläuterungen.

Anhang II.

Von den Kosten mit Tabellen und Erläuterungen.

(Stempel und Gerichtskosten=Tarife, Anwalts= und Gerichts=Vollzieher=Gebühren=Tabellen.)

Vorwort
zur I. Auflage.

In erster Linie der Nothschrei nach billiger Rechtspflege und die Klagen über die hohen Gerichts- und Vertretungskosten, sowie die freundliche Aufnahme, welche mein Handbuch über den Gerichtsvollzieherdienst in ganz Deutschland gefunden, haben mir die Ansicht verschafft, daß ein praktischer Prozeßleitfaden für den Laien zum absoluten Bedürfniß geworden sei.

Nach vielen Richtungen hin werden Klagen laut, welche nie gehört würden, wenn das Publikum mit der Prozeßführung einigermaßen vertraut wäre. Die meisten Leute verstehen nicht, sich vor unnöthigen Ausgaben zu bewahren; bei jeder Bagatelle stellen sie einen Vertreter auf, und daher mag es kommen, daß oft die Kosten den Werth des Streitgegenstandes übersteigen. Richtig geleitet, würde aber in gleichem Falle mit einigen Zeilen an das treffende Amtsgericht das gleiche Resultat erzielt werden.

Der von mir verfaßte Prozeßleitfaden betitelt „Der bayerische Selbstanwalt" soll nun den Nichtjuristen jenen Weg zeigen, auf welchem Jeder am **billigsten** sich selbst vertreten und sein Recht finden kann. Das Handbuch soll als unentbehrlicher Rathgeber in Rechtssachen Aufschluß über Alles Das ertheilen, was im gewöhnlichen Leben vorkommen kann.

Aber nicht allein Aufschluß soll der bayerische Selbstanwalt geben können, sondern er soll auch jenen Weg zeigen, wie verfahren werden muß. Dieserhalb nun habe ich dem Werke einen Anhang angefügt, der circa 80 der gemeinnützigsten Formulare enthält, nach welchem die Anträge, Klagen 2c. gefertigt werden können, und halte ich auch in meinem Verlage eine Anzahl solcher Formulare vorräthig, die nur ausgefüllt werden dürfen.

Die Erläuterungen zum Anhange werden dem Rechtssuchenden jenen Aufschluß ertheilen, welcher nothwendig ist, um das Formular auf seinen eigenen Fall anwenden zu können. Ich hielt es jedoch nicht für gut, einzig nur allein das gerichtliche Verfahren in soweit darzustellen, als der Laie sich selbst zu vertreten hat, sondern ich habe in dem Werke weiters noch eine Anzahl Akte beschrieben, welche tagtäglich vorzukommen pflegen. An der Hand der vorzüglichsten Lehrbücher und mit Verwerthung meiner praktischen Erfahrungen habe ich dem Miethwesen und dem Wechselrechte eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; ich habe über Verträge und Beschwerden über Veräußerungen und Kündungen in dem Anhange eine Anzahl Akte erscheinen lassen und dieselben erläutert, so daß ebenso nach dieser Richtung hin das Werk vollständig ein Selbstanwalt in der Bürgerstube werde.

Wie aus Allem hervorgeht, habe ich den Schwerpunkt des fraglichen Handbuches in den Formularien-Anhang u. dessen Erläuterungen gelegt, u. dies hauptsächlich deshalb, weil

mir zu gut bekannt ist, daß der Bürgersmann nicht erst sich aus dem Vortrag eines Textes dasjenige herausholen kann, was er braucht.

Die Formularien besagen in den meisten Fällen, was zu wissen nothwendig ist, und daher wird jeder, der das Buch zur Hand nimmt, zuerst den Formularien-Anhang durchstöbern, um sich zurecht zu finden.

Es ist eben nicht nach allen Seiten hin bekannt, wie und wo überall man sich selbst vertreten kann, und die neuen Justizgesetze haben noch zu wenig Fleisch und Blut angenommen, als daß man sagen könnte: Der Rechtssuchende könne sich auch bei dem geringsten Anstande selbst helfen, — und daher ist ein Wegweiser zur Nothwendigkeit geworden.

Bayern hat seine Eigenheiten — daher mag es auch kommen, daß die Reichsgesetze und Erläuterungen von solchen dann wenig Beachtung finden, weil sie die Sprache in den fraglichen Werken nicht volksthümlich halten. So wenig den Preußen die bayerische Ausdrucksweise und die Gerichtssprache gefällt, so wenig heimelt die preußische Sprache den Bayern an, — und dies noch mehr, — wenn dieselbe Aufklärung über tägliche Vorkommnisse oder Rechtsverhältnisse ihm geben soll. Es würde ganz gewiß ein Miethvertrag — verfaßt in Berlin und nach den dortigen Sitten und Gebräuchen und in dortiger Sprachweise — von keinem Münchner gekauft werden, weil eben der Süddeutsche auch in seinen Sitten und Gewohnheiten und in Beziehung auf Recht seine Eigenheiten hat.

Dies der Grund, daß verschiedene Werke, die einen ähnlichen Zweck verfolgen, wie dieses Handbuch, in Bayern nicht heimisch geworden, — weil sie der Bürger in der verfaßten Sprache nicht gut versteht.

Aus dieser Ursache vorzüglich habe ich einen besonderen Werth darauf gelegt, daß die Sprache eine allgemein verständliche sei, damit auch der Bauersmann verstehe, was gemeint werden will.

Außerdem habe ich dem Werke noch einige Tabellen der Gebührenordnung angefügt, damit das Handbuch vollständig ein unentbehrliches Inventarstück jedes Comptoir's und jeder gemeindlichen Canzlei werde.

Ich kann nun mit Recht darauf Anspruch machen, daß dieses mein Werk gekrönt werde und nach allen Seiten hin Verbreitung finde; ich wünsche aber auch, daß dasselbe den gehegten Erwartungen entspreche, und als wirklicher Selbstanwalt sich einbürgere überall, wo bayrische Rechtsverhältnisse zum Austrag gebracht werden.

München, im August 1880.

Der Verfasser.

Zur zweiten Auflage.

Nachdem schon Anfangs dieses Jahres der rasche Absatz des Werkes die Nothwendigkeit einer II. Auflage in nahe Aussicht stellte, — und der Fortgang erhöhter Bestellungen baldigst den vorhandenen Rest der I. Auflage zu absorbiren drohte, habe ich mich entschlossen, mit Herstellung einer II. Auflage nicht mehr zu säumen, und dies um so mehr, als auf Empfehlung hin, die Gemeinde-Verwaltungen von Ober- und Niederbayern dem Beispiele Unterfrankens folgend, den bayerischen Selbstanwalt" auf Regiekosten für ihre gemeindliche Kanzlei anzuschaffen fast ausnahmslos den Beschluß faßten.

Mit Rücksicht hierauf habe ich aber die II. Auflage fast total umgearbeitet und vielfach vermehrt; in specie habe ich dem landwirthlichen Rechtsleben eine grössere Aufmerksamkeit gewidmet, habe die Viehgewährschaften, das Standesamt und den Verkehr mit den Behörden und Privat-Instituten behandelt und bin auch auf die Schöffengerichte und Schwurgerichte, soweit dieselben das bürgerliche Element in sich zum Ausdrucke bringen, näher eingegangen. Deshalb haben sich auch die Formularien vermehrt, und dürfte gerade der Hinweis darauf das Werk als noch mehr empfehlenswerth bezeichnen; zumal dasselbe in seiner jetzigen Gestalt, auch den Fortbildungsschulen, sowie den Zöglingen an landwirthschaftlichen und gewerblichen Instituten, welche sofort in den bürgerlichen Beruf übertreten, ein Leitfaden für das praktische Leben sein wird.

In dieser Verfassung kann der „bayerische Selbstanwalt" mit den kühnsten Hoffnungen vor das Publikum treten, und ich bin sicher, daß ihm von dem rechtssuchenden Publikum, das nur ein praktisches Buch für sein Verständniß haben will, ein freundlicher Empfang bereitet werde. Es steht dem Werke eine Empfehlung von einem großen Theile des Lehrerstandes, dem ja die rechtssuchenden Landleute zu allererst konsultiren, ehe sie den weiten Weg zur Stadt machen, zur Seite, was für dessen Werth gewiß nicht zu unterschätzen ist, und wenn auch die erwähnten Institute, deren Zöglinge die Werktagsschule hinter sich haben, einen Zuspruch des Werkes nicht versagen, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß sich der „bayerische Selbstanwalt" in jedem Geschäftshause den verdienten Eingang verschaffen könne.

München, im Juli 1883.

Der Verfasser.

Einleitung.

Als am 1. Juli 1870 in Bayern das öffentlich mündliche Verfahren auch in Civilrechtsstreitigkeiten und mit diesem das Gerichtsvollzieher-Institut nach linksrheinischem System eingeführt wurde, hat das große Publikum sich nicht sofort in dieses neue Prozeßverfahren finden können.

Der Gerichtsvollzieher war ihm ein neues ungewohntes Ding, und der Prozeßbetrieb selbst, welcher in die Hände der Parteien gelegt wurde, wollte in seiner Art und Weise nicht recht verdaut werden.

Die Klagen vor das Einzeln- und das Handelsgericht mußten bei dem Gerichtsvollzieher gestellt und von diesem persönlich der verklagten Partei zugestellt werden. Diese Art und Weise — namentlich auf dem flachen Lande — war mit ungeheueren Kosten verbunden, weshalb sofort eine Agitation gegen das Gerichtsvollzieher-Institut sich geltend machte. „Der Prozeß ist theuer, — vorzüglich in Bagatellsachen kosten die Gerichtsvollzieher zu viel," — das waren die Schlagwörter, die man überall hören konnte und welche direkt und indirekt Unterstützung fanden.

Außer in Hannover und in den linksrheinischen Provinzen Preußens und Bayerns war der Civilprozeß noch ein schriftlicher, das Verfahren also im langsameren Tempo; ein Bayer, der in Sachsen einen Wechsel einklagen ließ, glaubte ein Urtheil kaum erleben zu können.

Der Wunsch nach einem einheitlichen Civilprozeßverfahren in ganz Deutschland war auch bei uns allgemein, weil man einestheils in Bayern hoffte, von den theuern Gerichtsvollziehern befreit und jener Bestimmungen los zu werden, welche sich als nicht praktisch bewiesen haben; außerdem aber war es sehr wünschenswerth, wenn im ganzen deutschen Reiche recht bald eine Rechtsgleichheit, wenigstens in prozessualer Beziehung, also in der Art und Weise, wie man sein Recht erlange, zu Stande komme.

Soweit nun ein gleiches Verfahren auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im ganzen deutschen Reiche in Aussicht stand, hat sich der Wunsch der Bevölkerung durch die Einführung einer deutschen Civilprozeßordnung am 1. Oktober 1879 verwirklicht; denn mit diesem Tage wurden die neuen Reichsgesetze, worunter auch eine neue Civilprozeßordnung, eingeführt

Was aber den Unterschied zwischen der bayrischen und deutschen Civilprozeßordnung anbelangt, so hat Bayern nach der Ansicht aller Fachkenner mit dem deutschen Civilprozesse kein besonderes Glück gemacht; denn der bayrische Prozeß war entschieden freisinnigerer Natur, er hat den Richter-Beamten zur Disposition des Publikums gestellt, damit das letztere kraft des Gesetzes zu jeder Zeit und nach Belieben Recht sich holen konnte.

Dem ist jetzt anders geworden: Der Richter braucht nicht erst zu warten, um zu erfahren, wie viel Fälle in sein Sitzungszimmer geladen werden; wer bei Gericht etwas will, der muß erst einen Antrag stellen, auf den der Richter verfügt. Die Einzelnrichter vorzüglich können sich jetzt die Arbeit eintheilen wie sie wollen, und daher wird es kommen, daß die Erledigung nicht mehr so schnell geht, wie ehedem; überhaupt ist nun dem Richter und dem Gerichte eine Kompetenz eingeräumt, die alles in dieser Beziehung schon Dagewesene übersteigt.

Trefflich bemerkt hiezu der Nürnberger Anzeiger in seiner Nummer 84 des Jahres 1883, in der er die pouvoirs der Gerichte bespricht, Folgendes:

> Man hätte für Prozesse überhaupt die vielen Paragraphen nicht gebraucht. Es sollen deren 872 Stück sein. Mit zweien oder dreien wäre vielleicht Alles ebenso zu machen gewesen. Z. B.:
>
> § 1. Das Gericht kann was es will.
>
> § 2. Im Zweifel kommt es auf das richterliche Ermessen an und
>
> § 3. Dem Richter bleibt Alles überlassen, was nicht schon dem Gerichte überlassen wurde.

Grundsatz des neuen deutschen Civilprozesses ist, daß Alles schriftlich bei jenem Gerichte einzureichen sei, welches für die Sache kompetent erscheint. Das Gericht verfügt hierauf und wird dem Antragsteller Antrag mit Verfügung hinausgegeben. Bei den Amtsgerichten kann statt des Schriftsatzes jeder Antrag zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Einzelngerichte heißen nun Amtsgerichte und wird bei denselben von einem Richter mit einem Gerichtsschreiber Recht gesprochen. Gegen jedes einzelngerichtliche Urtheil findet das Rechtsmittel der Berufung zum Landgerichte statt, und ist diese Berufung nicht gebunden an eine bestimmte Summe des Streitgegenstandes, wie dies früher der Fall gewesen.

Auch sind diese Einzelngerichte jetzt die Vollstreckungsgerichte. Den Landgerichten wurde die Last der Abwickelung der Konkurse abgenommen und den Amtsgerichten überwiesen, außerdem ist die Competenz der letzteren auch durch die Streitsumme erheblich erweitert worden, denn erst, was einen Rechtsstreit über 300 M. betrifft, gehört vor das Landgericht, — und sind, nachdem die Handelsgerichte als solche aufgehoben wurden und bei den Landgerichten nur noch Handelskammern für Handelssachen bestehen, auch die Wechselsachen bis zu 300 M. vor das Amtsgericht zur Entscheidung zu bringen.

Die Amtsgerichte haben aber auch im Strafverfahren eine Neuigkeit mitgebracht. Der vorsitzende Richter hat zur Rechtsprechung neben sich zwei Beisitzer aus dem Bürgerstande erhalten, die Schöffen genannt werden. Dieses Strafgericht selbst aber heißt Schöffengericht. Diese Einrichtung mag insbesondere auf dem flachen Lande ungemein viel

Schwierigkeiten hervorgerufen haben, — doch wird für die Folge auch diese Neuheit sich einleben. Es dürfte sich zwar nicht besonders viel von dieser Errungenschaft versprochen werden; denn die Urtheile werden sich so ziemlich gleich bleiben, doch ist es immer von Werth, wenn die Rechtsprechung in bürgerlicher Hand liegt, — und dies schon der Controle halber.

Dadurch aber, daß vor dem nun in seiner Competenz sehr erweiterten Einzelngerichte sich jeder Laie selbst vertreten und dort die selbst gefertigten Klagen und Anträge persönlich oder durch die Post einreichen kann, mag dem Publikum auf dem flachen Lande sehr viel Zeit erspart werden. — Nachdem fast für sämmtliche Klagen Formular-Papiere vorhanden sind, so dürfen dieselben nur ausgefüllt und adressirt werden. Der Richter verfügt auf den Antrag und der Gerichtsschreiber vermittelt die Zustellung, so daß der Antragsteller außer am Tage der Verhandlung nicht aus seinem Orte fortzugehen braucht. Am meisten wird dies hervortreten, wenn um einen Arrestbefehl der Antrag gestellt wird. Während der Antragsteller sein Gesuch per Post einreicht; — und bis der Gerichtsvollzieher zum Vollzuge kommt, — kann der Gläubiger die Manipulationen seines Schuldners beobachten.

Muß gegen ein Urtheil oder eine Verfügung Berufung, Beschwerde oder Revision an das Collegialgericht eingelegt werden, so ist die Vertretung durch einen Anwalt gesetzlich vorgeschrieben.

Aber auch einen Sühneversuch kennt der neue Prozeß sowohl in strafrechtlicher als in civilrechtlicher Beziehung. — Vor dem Strafgerichte ist der Sühneversuch in gewissen Fällen obligatorisch, das heißt: derselbe muß vor Einreichung der Klage stattgefunden haben. Es ist dies der Fall bei allen gewöhnlichen Beleidigungen zwischen Parteien aus ein und derselben Gemeinde. — Vor dem Civilgerichte kann in den meisten Fällen ein Sühneversuch vorgenommen werden, und dürfte derselbe manchmal sehr vortheilhaft für beide Parteien sein. Wenn z. B. der Streit sich um eine hohe Summe dreht und möglicherweise die Aussicht besteht, daß eine Einigung vor dem Einzelnrichter dann ermöglicht wird, wenn man so beiläufig dessen Ansicht gehört hat; so wird zu rathen sein, um unnöthig hohe Kosten zu vermeiden, den Sühneversuch zu probiren, da, wenn ein Vergleich auch nicht zu Stande kommt, die Parteien, wenn sie einverstanden sind, den Prozeß ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages auch sofort vor dem Amtsgerichte zu Ende führen können.

Aber auch in anderen Civilsachen z. B. in Ehesachen **muß** ein Sühneversuch der Klage vorausgehen. Dabei gilt die besondere Bestimmung, daß der Klagetheil sich an dasjenige Amtsgericht zu wenden hat, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Vermag aber die Klagspartei das Klagsfundament durch Urkunden liquid zu stellen und handelt es sich um Zahlung einer gewissen Geldsumme oder um Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere, so kann im Urkunden-Prozesse geklagt werden und im Wechselprozesse dann, wenn außer den aufgeführten Requisiten es sich auch noch um Ansprüche aus Wechseln handelt.

Wechselklagen können auch im gewöhnlichen Verfahren, ja auch im Mandats-Verfahren durch Erwirkung eines Zahlungsbefehls gerichtlich ausgetragen werden.

Die Verfolgung des Schuldners im Urkunden- oder Wechselprozesse ist nicht absolut nothwendig, und wenn das Verfahren schon eingeleitet ist, so kann vor der Urtheilspublikation der Klagetheil die Sache in das gewöhnliche Verfahren leiten.

Sobald das Urtheil verkündet worden, wird die Klagspartei sich vollstreckbare Ausfertigung desselben auf der Gerichtsschreiberei bestellen und die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einleiten. Zwangsvollstreckungen gibt es mehrere Arten; man hat die Wahl und wird auch gut thun, zugleich mehrere Arten derselben zu versuchen.

Hat der Schuldner Ausstände, so kann man dieselben sofort arrestiren lassen, — wenn auch das Urtheil noch nicht ausgefertigt sein sollte.

Auch die Anwesensbeschlagnahme kann durch einen Antrag an das Gericht sofort verfügt werden. Der Einleitung der wirklichen Zwangsvollstreckung muß aber die Zustellung der vollstreckbaren Urkunde, — gleichviel ob Urtheil, Vergleich oder Notariats-Urkunde, — an den Schuldner vorausgehen.

Will sich die Klagspartei in öffentlicher Sitzung oder durch Stellung eines Antrages durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so muß ein solcher Vertreter sich durch eine Prozeß-Vollmacht ausweisen.

Die Rechte eines Prozeß-Bevollmächtigten sind durch die Civil-Prozeß-Ordnung in den §§ 77 und 78 geregelt.

Neuerungen im Exekutions- und Concurs-Verfahren hat der neue Civilprozeß viele mit sich gebracht. So z. B. ist nicht mehr das vorgefundene Geld in seinem Gesammtbetrage zu pfänden; die Einrichtungsgegenstände können nur mehr zum geringen Theile der Pfändung unterstellt werden; desgleichen sind die vorhandenen Fahrnisse und Früchte für den Landmann, soweit dieselben zum Betriebe der Landwirthschaft nothwendig sind, von einer Pfändung ausgeschlossen. Dafür hat die Pfändung ein Vorzugsrecht. Das Sprichwort: Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst, ist thatsächlich anwendbar. Derjenige, welcher zuerst pfändet, wird aus dem Erlöse der Pfandgegenstände zuerst befriedigt.

Die gesammte Zwangsvollstreckung wird nicht mehr durch die Gerichtsvollzieher allein vorgenommen, sondern es theilt sich auch das Amtsgericht selbst in diese Thätigkeit. So können Forderungen oder dergleichen nur durch Beschluß des Amtsgerichts gepfändet werden; desgleichen ist die gesammte Zwangsvollstreckung in liegende Güter dem Amtsgerichte ausschließlich übertragen.

Was nun den Kostenpunkt betrifft, so schreibt das Reichsgerichtskostengesetz vor, daß der Antragsteller die Kosten vorzuschießen habe. Diese Kosten werden verschiedenartig erhoben. Es ist Sache der Gerichtsschreiberei, sich entweder einen Vorschuß zahlen zu lassen, oder die Kosten nachträglich zu erheben. Nach der anliegenden Tabelle nebst Beschreibung können die Kosten von den Parteien selbst berechnet werden.

Um nicht aufgehalten zu werden, wird es gut sein, wenn jeder Antragsteller die Kosten oder wenigstens einen beiläufigen Betrag derselben seinem Antrage beilegt. Sollte nach acht Tagen eine Verfügung des Gerichts nicht eintreffen, so muß über das Schicksal des abgesendeten Schriftstückes Erkundigung eingezogen und möglicherweise ein Monitorium demselben nachgesendet werden. Will man ganz sicher gehen, so muß man derartige Anträge

der Postanstalt nur gegen Schein übergeben. Am besten wird es sein, man lasse die Kosten durch Postnachnahme erheben.

Ueber die einzelnen Fälle geben die im Anhange der Reihe nach verzeichneten Formularien und die denselben vorausgehenden Erläuterungen genügende Aufschlüsse, damit nach allen Richtungen hin sich zu Recht gefunden werde.

So z. B. dürften die in dem Anhange befindlichen Wechselformulare genügend Auskunft nicht allein über die verschiedenen Arten derselben, sondern auch über deren Formalitäten geben und insbesondere der Wechselstempeltarif mit seinen Bemerkungen jede nothwendige Aufklärung verschaffen, um denjenigen nicht in Schaden kommen zu lassen, der solche zu verwenden hat.

Da nun im Allgemeinen der Geschäftsmann überhaupt Klagen bei Gericht vermeiden will, so wird es gut sein, wenn sich derselbe bei jedem Geschäftsabschlusse vorsieht.

Sicher soll niemals ein Vertrag mündlich abgeschlossen, wenn entfernt nur seinerzeitige Differenzen befürchtet werden. Alles zu Papier gebracht, was mit einer Gegenpartei vereinbart wird, — das schützt vor einem Prozesse, oder wenigstens davor, daß ein solcher einst verloren werden kann. In erster Linie sollten alle Miethverträge, Miethkündigungen, Kapitalskündigungen, Commissions- und Gesellschaftsverträge — auch von winzig kleiner Bedeutung zu Papier gebracht, nicht minder aber auch über alle Zahlungen Quittungen ausgestellt werden.

Ueberträgt eine Partei einem Anwalte oder einem Gerichtsvollzieher ein Mandat, so soll dieselbe in der Lage sein, die ihr verrechneten Kosten revidiren zu können. Die dieserhalb herausgegebenen Tabellen und Ordnungen bieten Gelegenheit, daß mit leichter Mühe Jeder derartige Rechnungen controliren kann. Findet er die Rechnungen nicht gerechtfertigt, so steht der Weg der Beschwerde offen — und Abhilfe muß in Folge gerechtfertigt eingelegter Beschwerde stets geschaffen werden.

Da das neue Gerichtskostengesetz durch die Abschaffung des lästigen Stempels bei den Anträgen ꝛc. dem Publikum eine große Erleichterung geschaffen, so dürfte auch jeder Rechtsuchende eher zu bewegen sein, einen Antrag selbst zu fertigen, weil er nicht mehr Gefahr läuft, vom Fiskus wegen Stempelhinterziehung belangt zu werden, sobald er mit den Stempelnormen nicht vertraut ist und möglicherweise irrige Marken verwendet.

Ein Stempel ist freilich noch vorhanden, der manchmal wegen Verletzung einer kleinen Formalität ziemlich in die Kassa greift. Es ist dies der Wechselstempel. Die Wechselstempelmarke muß nämlich, sobald der Wechsel verwendet wird, kassirt werden; und diese Kassirung wird in vielen Fällen entweder unterlassen oder nicht recht ausgeführt. Daher Vorsicht!

Im Uebrigen wird dieses Handbuch über manche Brücke hinweghelfen, und der Formularien-Anhang mit seinen Erklärungen allen Aufschluß ertheilen, der dem Laien nothwendig ist, während der Text sich streng an die Civilprozeßordnung hält und, soweit es das amtsgerichtliche Verfahren betrifft, dasselbe aufklärend behandelt; — nicht minder werden aber auch die dem Anhange beigefügten Tabellen als ein nützlicher Bestandtheil des „Selbstanwalt“ erscheinen.

Der bayerische Selbstanwalt.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten.

Die streitige Gerichtsbarkeit erster Instanz obliegt den Landgerichten und den Amtsgerichten. Die Verfassung der Landgerichte ist eine kollegiale, während bei den Amtsgerichten Einzelnrichter verhandeln und entscheiden.

In Civilsachen gehören zur amtsrichterlichen Zuständigkeit, mit der wir es hier hauptsächlich zu thun haben:

1) der Regel nach alle Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 M. nicht übersteigt.
2) gewisse einfache oder schleunige Erledigung erheischende Rechtsstreitigkeiten, wie z. B. Miethsachen gewisser Art, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Klagen wegen Viehmängel, Wildschädenklagen, Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe und Aehnliches.
3) das gesammte Vollstreckungs- und Konkursverfahren.

Für alle nicht den Amtsgerichten zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Den Amtsgerichten stehen, wie oben erwähnt, Einzelnrichter vor.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen (Oberamtsrichter) Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelnrichter, ohne daß der die Dienstaufsicht führende Oberamtsrichter, welcher auch bei grösseren Gerichten den Titel „Oberlandesgerichtsrath" führt, in die Rechtssprechung des Einzelnrichters sich mischen darf.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1) für alle Uebertretungen;
2) für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind;
3) für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

4) für das Vergehen des Diebstahls, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5) für das Vergehen der Unterschlagung, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6) für das Vergehen des Betruges, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7) für das Vergehen der Sachbeschädigung, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrichterlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung der öffentlichen Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind:

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

Die neuen Justizgesetze haben auch als besonderes Merkmal

Gerichtsferien

eingeführt, und zwar abweichend von unsern frühern Bestimmungen, dahin, daß diese Ferien

bei allen Gerichten, also auch bei den Amtsgerichten, in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September laufen.

Es werden während dieser Zeit nur in sogenannten Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Während der Gerichtsferien wird jeder Fristenlauf gehemmt; das heißt, während dieser Zeit geht eine Frist in einer Prozeßsache nicht zu Ende.

Feriensachen sind, d. h. solche, welche nicht verschoben werden dürfen:

1) Strafsachen;
2) Arrestsachen und die einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3) Meß und Marktsachen;
4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benützung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückbehaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5) Wechselsachen;
6) Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag noch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten, unterscheidet sich von den übrigen Verfahren, daß hier überhaupt kein Anwaltszwang existirt, die Parteien sich also persönlich vertreten können. Das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht ist gegen jedes Urtheil zulässig.

Klage.

Die Klage, gleichviel ob in Civil- oder in Strafsachen, kann entweder schriftlich bei dem Amtsgerichte eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wer nun aber seine Klage schriftlich einreicht, der muß beobachten, daß solche in mehrfachen Schriften vorzulegen ist. Ist z. B. der beklagte Theil nur durch eine Person vertreten, so muß die Klage dreifach eingereicht werden; begreift der beklagte Theil mehrere Personen in sich, so ist für jede einzelne verklagte Person außer dem Originale und einer bei Gericht zu hinterlegenden Abschrift je eine besondere Abschrift der Klage einzureichen. Es ist sich der Formalitäten halber hauptsächlich an die im Anhange befindlichen Formulare zu halten und in der Civilklage die „Ladung" nicht zu vergessen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben, welche Zustellung der Gerichtsvollzieher besorgt.

Die Aufnahme der Klage in die Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers ist unzulässig.

In der Klage müssen kurz alle Punkte berührt sein, auf welche der Rechtsanspruch sich gründet; allenfallsige Urkunden sind zu bezeichnen und jeder mögliche Beweis ist anzubieten.

Der Sühneversuch.

Wer eine Civil-Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so kann auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt werden; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreites behandelt.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Prozesse, z. B. wenn der Anspruch auch über 300 M. beträgt.

Auf das Ausbleiben des Beklagten am Termine ist kein Rechtsnachtheil gesetzt; ebensowenig auf das Ausbleiben des Klägers.

In Strafsachen ist aber vor Einreichung der Klage ein Sühneversuch, vor dem Gemeindeamte dann gesetzlich vorgeschrieben, wenn beide Parteien in ein und derselben Gemeinde wohnen.

Urkunden-Prozeß.

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämmtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

Der Urkundenprozeß ist nicht auf persönliche Ansprüche beschränkt. Soweit aus dinglichen Rechtsverhältnissen Ansprüche entstehen, fallen auch diese unter die gegebene Bezeichnung.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in begl. Abschrift der Klage beigefügt werden.

Die Klage im Urkundenprozeß wird erhoben und vorbereitet wie jede andere Klage.

Die Beifügung der Urkunden zu der Klage ist obligatorisch.

Widerklagen sind in diesem Prozesse nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der vorerwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zuläßig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen. Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt. Es kommt dies dann zur Anwendung, sobald der Kläger merken dürfte, daß die angezogenen Urkunden nicht vollen Beweis liefern oder allenfalls mit Erfolg angestritten werden könnten.

Auch im Falle des Ausbleibens des Beklagten im Termine ist der Abstand vom Urkundenprozesse für den Kläger möglich.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

Wechsel-Prozeß.

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht, so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung:

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jenes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Als Beweismittel ist der Eid zulässig, wie beim Urkunden-Prozesse.

Auch im Wechselprozesse kann, wie im Urkundenprozesse, das rasche Verfahren ohne Weiteres ins gewöhnliche Verfahren übergeleitet werden. Z. B. Beklagter bringt der Wechselklage gegenüber eine Kompensationseinrede vor, die er durch Urkunde oder Eid beweisen kann, und nun würde Kläger nur durch Zeugen beweisen können, daß er die Forderung

des Beklagten schon bezahlt habe. Das kann er im Wechselprozesse nicht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß im Falle solcher Ueberleitung ins Ordinarium das materielle Wechselrecht ungeschmälert zur Anwendung kommt; d. h. wechselmässig erkannt werden muß.

Das Aufgebotsverfahren.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachtheil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den für Ladungen gegebenen Vorschriften.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurtheils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

Vor Erlassung des Urtheils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung eines Ausschlußurtheils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurtheile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrages behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurtheile das angemeldete Recht vorzubehalten.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

Gegen das Ausschlußurtheil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurtheil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebots-

gericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:
1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6) wenn Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

Die Anfechtungsklage ist binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Ausschlußurtheile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der oben bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntniß des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündigung des Ausschlußurtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten besondere Bestimmungen.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten, oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde einen solchen nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:
1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und Alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchem seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist, und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt darüber beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt worden sei, und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben worden seien.

Bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Das Schiedsrichterliche Verfahren.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen sollte, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner die Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gerichte ernannt.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1) wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind, und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt, oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert:
2) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören, und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1) wenn das Verfahren unzulässig war;

2) wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;
3) wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4) wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5) wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 543 der Proz.-Ord. die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist in diesem Falle binnen der Nothfrist eines Monat zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in dem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und in Ermanglung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasselbe zuständig, an welches sich zuerst die Partei oder das Schiedsgericht gewendet hat.

In Bezug auf das Aufgebots- und Schiedsrichterliche Verfahren wird bemerkt, daß dasselbe wohl selten vorkommen möchte, daß aber, wenn man in die Lage kommt, dasselbe anwenden zu müssen, der Laie wohl gut thun dürfte, einen Anwalt zu consultiren. Es erfordert dieses Verfahren doch juristische Ueberwachung und der Laie kann nicht so absolut Herr der bestehenden Vorschriften werden, daß er in diesem Verfahren nicht Fehler machen könne.

Die Schiedsgerichte werden in den meisten Fällen nur von kontrahirenden Gesellschaften angerufen werden, deren Verträge so abgefaßt sind, daß bei Streitigkeiten in erster Linie ein zu bestellendes Schiedsgericht angerufen werde. In solchen Fällen ist allgemein ja das Amtsgericht schon der Summe nach nicht mehr zuständig.

Zwangsvollstreckung.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urtheile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Rechtskräftig ist das Endurtheil, wenn es weder dem Einspruche noch der Berufung oder Revision mehr unterliegt.

Die Rechtskraft der Urtheile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Die Rechtsmittel und der Einspruch haben Suspensiveffekt, das heißt die Rechtskraft und dadurch auch die Exekution tritt dann nicht ein, wenn dieselben eingelegt wurden.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Welche Urtheile für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, das werden wir unter jener Nummer der Erläuterungen darstellen, wo es sich um die Ertheilung einer Vollstreckungsklausel handelt.

Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erkärte Urtheil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt — also nicht als definitive Hypothek.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils (vollstreckbare Ausfertigung.)

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

Dem Gerichtsschreiber steht die Prüfung darüber zu, ob die Vollstreckbarkeit vorhanden ist.

Im Falle der Versagung der Vollstreckungsklausel hat der Gläubiger zunächst das Recht auf Entscheidung des Gerichts und gegen diese Entscheidung das Recht der sofortigen Beschwerde.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zu-

erst ertheilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden ertheilt werden.

Vor der Entscheidung hierüber kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Ertheilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntniß zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urtheile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind, und das Urtheil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urtheils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache ab, oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urtheils für die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urtheile auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, (Anwesensbeschlagnahme besorgt das Gericht), durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Ertheilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers ist keine Form vorgeschrieben. Nur die Uebergabe des vollstreckbaren Schuldtitels ist erforderlich.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei theilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert, sowie die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Wenn er Widerstand findet, ist er zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden. Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke ertheilt werden. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der Prozeß-Bestimmungen zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchem die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokoll bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlungen erfolgen.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der Prozeß-Ordnung entsprechende Anwendung Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung kann sich wider die

Veräußerung eines bei dem Schuldner gepfändeten Gegenstandes richten. Daneben steht der Fall, daß der Dritte dem Vollzuge des erstrittenen Urtheils widerspricht, indem er die Sache (species) für sich in Anspruch nimmt, deren Herausgabe Gegenstand des Hauptprozesses gewesen und nunmehr Objekt der beginnenden Zwangsvollstreckung ist.

Der Widerspruch führt zu einem formell selbständigen Prozesse.

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchen sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den Letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

Für den Anspruch auf die Kosten der Zwangsvollstreckung genügt als Titel das in der Hauptsache vollstreckbare Urtheil.

Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1) aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind;
2) aus Vergleichen, welche vor den Gerichten abgeschlossen sind;
3) aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4) aus Vollstreckungsbefehlen;
5) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer be-

stimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der **sofortigen Zwangsvollstreckung** unterworfen hat.

Ueber die Form der vollstreckbaren Urkunden wird, abgesehen von der Nothwendigkeit der Vollstreckbarkeitsklausel, in dem Gesetz nichts bestimmt; es bleibt in dieser Beziehung bei dem geltenden Recht.

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Die Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen.

Die gewöhnlichste Art, im Zwangswege gegen den Schuldner vorzugehen, besteht in der

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Dieselbe erfolgt durch Pfändung. Letztere hat zu unterbleiben, wenn ein Ueberschuß über die Kosten aus dem Erlöse nicht erwartet werden kann.

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht gewährt ein Absonderungsrecht im Konkurs.

Bezüglich des Offenbarungseides wird auf die Erläuterungen verwiesen.

Die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Die „Besitznahme" der gepfändeten Sache ist stets erforderlich. Diese schließt jedoch das Belassen in dem Gewahrsam des Schuldners nicht unbedingt aus. Erforderniß der Wirkung ist in dem letzteren Falle das „Ersichtlichmachen" der Pfändung. Der bloße Wille des Schuldners, die Gegenstände als gepfändete und von dem Gerichtsvollzieher besessene in seinem Gewahrsam zu haben, kann weder die körperliche Besitzergreifung noch die Fortdauer des von dem Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes ersetzen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Im Gewahrsam eines Dritten befindliche Gegenstände können ohne Zustimmung des Dritten nicht gepfändet werden.

Früchte können, auch bevor sie von den Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderliche Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners. seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind und
11) das Inventarium der Posthalterei.

Die Versteigerung der Pfandobjekte.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seite des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsveringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurs zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Schuldner selbst mit der Besorgung der Aberntung betraut wird.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als wie vorstehend bestimmt wurde, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt. Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen behält Bedeutung für den Fall des Ueberschusses des Erlöses über den Betrag der vorhergehenden Forderung, wie für den Fall der Befriedigung der ersten Forderung.

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen.

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

(Bezüglich des weiteren Vorgehens insbes. der Ueberweisung der Forderungen, wird auf die Erläuterungen verwiesen).

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Unter „unbewegliches Vermögen“ versteht man Grundstücke, Häuser ꝛc.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück oder bei mehreren, ein solches, gelegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

Hieran reiht sich die Vertheilung des Erlöses:

Wenn nämlich bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Immobilien) ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht, so tritt ein Vertheilungs-Verfahren ein. Das Vollstreckungsgericht hat alsdann die betheiligten Gläubiger aufzufordern, binnen 2 Wochen eine Berechnung ihrer Forderung einzureichen. Nach Ablauf der zweiwöchentlichen Frist wird von dem Gerichte ein Vertheilungsplan angefertigt. Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen. Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Vertheilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Un'erlagen berechnet.

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

Allenfallsige Widerspruchsklagen im Vertheilungsverfahren sind bei dem betr. Landgerichte zu erheben.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid zu leisten.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgerichte erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner durch Vorausbezahlung der Kosten zu verurtheilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurtheilen. Das Maaß der Gesammtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurtheilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urtheile nicht enhalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurtheilt werden.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen.

Durch die Bestimmungen dieses Abschnittes wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interresse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheils ertheilt ist.

Der Offenbarungseid und die Haft.

Für die Abnahme des Offenbahrungseides ist das Amtsgericht in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenhaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides. Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrage ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ein Schuldner, welcher den Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben hat.

Die Haft ist unstatthaft:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiffe angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Die Haft wird unterbrochen:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

Die Verhaftung erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden.

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszubezahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des Offenbarungseides eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines andern Gläubigers von Neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Arrest und einstweilige Verfügung.

Arreste dienen zur Sicherung der Zwangsvollstreckung, und wenn zu besorgen ist, daß ohne deren Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Das Arrestverfahren ist nicht als eine besondere Art des Verfahrens aufgefaßt, sondern dasselbe bildet mit den „einstweiligen Verfügungen" den letzten Abschnitt der Zwangsvollstreckung. Während das Arrestverfahren die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung sichern soll, sollen die einstweiligen Verfügungen die Zwangsvollstreckung wegen einer Individualleistung sichern.

Beispielsweise hätte der Privatier David Schnöll an den Seifensieder Gottlieb Weiß eine Darlehensforderung zu machen. Gläubiger hat nun die Ueberzeugung, daß bis er ein Urtheil erwirkt, bei dem Schuldner nichts mehr zu finden sein wird. Er will nun einen Arrestantrag stellen, um durch die Vollstreckung des Arrestes seine Forderung sicher zu stellen. Gläubiger hat sich vor Allem klar zu machen, wie er seinen Anspruch und den Arrestgrund dem Gerichte gegenüber glaubhaft darstellen kann. Derartige Arrestgründe mögen Folgende sein: Vermögensverfall, Fluchtgefahr, Pfändungen, Verurtheilungen 2c. 2c. Gut ist, wenn der Gläubiger einen derartigen Grund dem Richter gegenüber bescheinigen kann, und eventuelle Sicherheit zu leisten im Stande ist.

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mittheilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurtheil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder theilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Sätze abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den prozessualen Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen erfolgt durch Eintrag in das Hypothekenbuch. Der Sicherheitsarrest kann auch durch die Vollziehung der Personalhaft vollzogen werden.

Hieher dürfte noch zu bemerken sein, daß dem Arrestbeklagten, — das ist derjenige, gegen welchen ein Arrest verhängt wurde, — ein besonderes Recht dann zusteht, wenn die Hauptsache, um die es sich bei der Arrestanlegung handelt, bei Gericht noch nicht anhängig ist. Nicht allein, daß ihm ein Widerspruch gegen den Arrest zusteht, gleichviel, ob es ein

dinglicher oder persönlicher Arrest ist, so kann er auch verlangen, daß zur Klagerhebung dem Arrestkläger — das ist derjenige, welcher einen Arrest erwirkt hat — durch das Arrestgericht eine Frist festgesetzt werde. Der Arrestkläger muß also innerhalb dieser ihm vorgesetzten Frist Klage wegen der Hauptsache gegen seinen Schuldner erheben, widrigenfalls der erwirkte Arrest wider aufgehoben werden würde.

Er richtet also einfach ein schriftliches Gesuch an das Arrestgericht und darauf erfolgt schriftlicher Bescheid, den er der Gegenpartei zustellen läßt. Nach verstrichener Frist ladet er den Arrestkläger vor das Arrestgericht zur mündlichen Verhandlung, dann wird auf seinen Antrag, wenn er nöthigenfalls das Zustellungsdokument vorlegt, durch Endurtheil die Aufhebung des Arrestes angeordnet und dieses Urtheil muß von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zuläßig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß zuläßig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nöthig erscheint.

Eine einstweilige Verfügung kann das Amtsgericht in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, erlassen, wenn auch die Sache vor das Landgericht gehören würde; dies aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen.

Urtheil und Rechtsmittel.

Urtheil.

Es erübrigt nur noch über das Urtheil selbst, und über die Rechtsmittel gegen das Urtheil sich im Allgemeinen zu verbreiten, und zwar deshalb erst nach der Zwangsvollstreckung, weil ja auch im Exekutionsverfahren Klagen und in Folge dessen Urtheile vorkommen, gegen die Rechtsmittel zuläßig sind.

Wenn also das sogenannte vorbereitende Verfahren beendet, wird Termin zur Schlußverhandlung anberaumt und das Urtheil gefällt. Die Publikation desselben kann auch vertagt werden. Es geschicht hauptsächlich dann, wenn die Ausarbeitung der Gründe zu lange Zeit in Anspruch nimmt.

Ueber das Urtheil sprechen sich die deutsche Prozeß-Ordnung und einige Herrn, welche hiezu Erläuterungen geschrieben haben, wie folgt aus:

Ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen.

Unter Endurtheilen sind diejenigen Urtheile zu verstehen, welche die Hauptsache und somit den Rechtsstreit selbst ganz oder theilweise in unbedingter — durch Eid — bedingter Weise entscheiden. Eine Art derselben sind die Theilurtheile.

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Theil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Enduutheil (Theilurtheil) zu erlassen.

Ist von dem Beklagten mittelst Einrede eine Gegenfbrderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichen Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Theilurtheil erfolgen.

Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Vertheidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurtheil erfolgen.

Die Zwischenurtheile sind nicht Endurtheile.

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruche abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Theil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurtheilen.

Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Ueber die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

Das Urtheil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Ueber die Berathung und Abstimmung sagt die Gerichts-Verfassung folgendes:

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworne Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworner darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über vorhergegangene Fragen in der Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschwornen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Vorlesung der Urtheilsformel. Versäumnißurtheile können verkündet werden, auch wenn die Urtheilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugniß einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urtheils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urtheile in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

Das Urtheil enthält:

1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3) eine gedrängte Darstellung des Sach- oder Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4) die Entscheidungsgründe;

5) die von der Darstellung des Thatbestands und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestands ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokolle erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

Das Urtheil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urtheil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht ertheilt werden.

Das Gericht ist an der Entscheidung, welche in dem von ihm erlassenen End- und Zwischenurtheilen enthalten ist, gebunden.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urtheile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Ueber die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urtheile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Nicht verkündete Beschlüsse sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Soweit über die Urtheile im Allgemeinen. Hieran reihen sich die Verschriften über das

Versäumnißurtheil

sowie, da ein inniger Zusammenhang desselben mit dem

Einspruch

besteht auch die Vorschriften hierüber, von welchen folgende bemerkenswerth sind:

Versäumnißurtheil.

Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnißurtheil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen: soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Da im Anwatsprozesse — das ist: vor den Landgerichten — die Partei ohne Anwalt nicht verhandeln kann, so ist die ohne Anwalt erschienene Partei als nicht erschienen anzusehen.

Im Gegensatz zur totalen steht die partielle Versäumung der Verhandlung. Das Gesetz gewährt prinzipiell gegen letztere Versäumung keine Abhilfe. Die Partei wird mit der betreffenden Prozeßhandlung ipsa omissione ausgeschlossen, sofern ihr nicht in einem neuen Verhandlungstermin Gelegenheit zur Nachholung gegeben wird.

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1) wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;

2) wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;

3) wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgetheilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

Die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung des Versäumnißurtheils ist kein „Urtheil".

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils vertragen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

Einspruch.

Der Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnißurtheils.

Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnißurtheile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen. Gegen Ablauf der Einspruchsfrist ist Wiedereinsetzung möglich.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;

2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;

3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Haupsache erforderlich ist.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Das Urtheil, durch welches der Einspruch als unzulässig verworfen wird, ist mit Berufung anfechtbar.

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Ist das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumniß veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnißurtheil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

In Strafsachen ist das Verfahren ähnlich, doch aber abweichend. Als Richter sitzen, wie bereits erwähnt, auch Schöffen, die bei der Berathung mitzuwirken haben.

Bevor nun auf das Urtheil und die Rechtsmittel gegen dasselbe eingegangen wirde erübrigt, daß über den Gang des Prozesses vor dem Strafrichter ein klares Bild sich verschafft werde. Nachdem bereits Eingangs erwähnt wurde, welche Competenzen in Strafsachen dem Schöffengerichte zustehen, soll nunmehr auch über die Bildung des Schöffengerichts und die Verhandlung in öffentlicher Sitzung ein klares Bild geschaffen werden.

Es erscheint dies um so nothwendiger, als gerade auch der Schöffendienst — der Geschwornendienst nicht in gleichem Maaße; doch soll am Schlusse auch über diesen gesprochen werden — tief in das bürgerliche Leben eingreift.

Ueber die Herstellung der Schöffen- und Geschwornenlisten bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz hinsichtlich der Vorbereitungen zur Bildung des Schöffengerichts und Schwurgerichts folgendes:

I. Schöffengericht.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen,

an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflicht eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewißer Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Schöffen oder Geschworne welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung

ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seite des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

II. Schwurgericht.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgeloost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooften Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet. —

Das wäre nun das Hauptsächlichste über die Art und Weise, wie der Staatsbürger zum Schöffen- und Geschworenendienst herangezogen wird. — Nun zum Schöffengericht selbst:

Dasselbe ist zusammengesetzt aus dem Richter und 2 Schöffen als Beisitzer, welche gleichmäßig zur Aburtheilung berufen sind.

Es kann jedoch der Amtsrichter, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die That eingesteht unter Zustimmung des Amtsanwalts, ohne Schöffen Recht sprechen. Es kommt dies meistens auf dem Lande vor, wo Landstreicher, Bettler 2c. vorgeführt und sofort abgewandelt werden müssen.

Die Verhandlung im Sitzungssaale, wozu der Verklagte zur Aburtheilung geladen wird, nennt man

Hauptverhandlung.

Der Termin hiezu wird von dem Vorsitzenden des Gerichts bestimmt. Der Angeklagte hat zu erscheinen, ausserdem er verhaftet oder vorgeführt wird. Bei dessen Ausbleiben kann doch zur Verhandlung geschritten werden, wenn die That nur mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist.

Zum Schlusse der Verhandlung wird Urtheil gefällt, gegen das die Berufung zum Landgerichte zuläßig ist.

In vielen Fällen wird jedoch, statt eine Hauptverhandlung zu provociren, der sogenannte,

Strafbefehl

vom Richter gebraucht und schreibt das Gesetz bezüglich dieser besonderen Art des Verfahrens Folgendes vor:

Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Uebertretungen und Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark bedroht sind, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Amtsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens 6 Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisurg des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegen stehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewandte Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Die Beifügung noch anderer als der hienach nothwendigen Angaben, wie z. B. die Bezeichnung der Kasse, bei welcher gezahlt werden kann, ist nicht ausgeschlossen. Dieser Einspruch hat nicht die Natur eines Rechtsmittels. Er ist ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger v e r t r e t e n l a s s e n; braucht also in diesem Falle nicht persönlich zu erscheinen.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Soweit nun die amtsgerichtliche Wirksamkeit in Strafsachen.

Zu erwähnen ist noch, daß die Berufung gegen solche Urtheile ohne Anwalt schriftlich eingelegt werden, sowie, daß eine solche auch auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden kann.

Anders steht es bei Urtheilen der Civilgerichte. Hier kann die Berufung nur durch Anwälte eingelegt werden.

Aus diesem geht hervor, daß in Strafsachen Anwälte nicht absolut nöthig, jedenfalls nicht vom Gesetze geboten sind.

Mit dieser Darstellung wäre nun das Prozeßverfahren, soweit dasselbe vor die Amtsgerichte gehört, zu Ende geführt; und es würde nur noch erübrigen, solcher Vorschriften zu erwähnen, die im Zusammenhange mit dem Prozesse stehen, bezw. zu wissen nothwendig sind:

Dieselben sind:

a) die Verjährungen,

b) die Vieh-Gewährschaften und

c) die Eheschließungs- und die Standesamts-Verhältnisse, über welche Vorschriften Folgendes zu bemerken ist:

a) Die Verjährungen.

Dieselben unterscheiden sich in

1) die sogenannte „**erwerbende Verjährung**“ und

2) die sogenannte „**erlöschende Verjährung**“.

Die erstere nennt mann auch Ersitzung und können durch Ersitzung bewegliche und unbewegliche Sachen, ohne und mit Titeln erworben werden; desgleichen Nutzniessungen, Privilegien, Servituten u. s. w.

Diese „erwerbende Verjährung“ wird, weil dieselbe zum Studium unbedingt juristische Kenntnisse erfordert, hier nicht weiter besprochen: vielmehr sollen die folgenden Auseinandersetzungen mehr der „erlöschenden Verjährung“ gelten.

Die erlöschende Verjährung.

I. Im Gebiete des Civilrechts.

tritt ein und zwar, wie folgt:

auf, aus, bei, an, gegen, von, wegen, der

Anwälte bezüglich ihrer Gebühren und Auslagen 2c.	in 3 Jahren.
Anwälte bezüglich der Handaktenbewahrung nach Aufforderung	„ 6 Monaten
Alimente fällige	„ 5 Jahren
Anfechtungen von Rechtshandlungen im Concurse	„ 1 Jahr
Anfechtungen außerhalb desselben	„ 10 Jahren
Apotheker für gelieferte Medicamente	„ 3 Jahren
Arbeiter wegen des Lohnes	„ 3 Jahren
Arbeitsbücher bezüglich solcher	„ 4 Wochen
Aerzte bezüglich Deserviten	„ 3 Jahren

Bader bezüglich solcher	in 3 Jahren
Boten bezüglich Frachtgeld	„ 3 Jahren
Dienstboten bezüglich Dienstlohn	„ 3 Jahren
Einrede des nicht gezahlten Geldes, wenn für ein Darlehen Hypothek eingetragen und keine Protestation dagegen vorgemerkt wurde	„ 30 Tagen
Eisenbahn-Immobilar-Eigenthum	„ 99 Jahren
Erziehungs-Anstalts-Vorsteher wegen Bezahlung des Kost- und Unterrichts- und Lehrgeldes und der Auslagen	„ 3 Jahren
Frachtfuhrleute für Frachtgeld und Auslagen	„ 3 Jahren
Gehilfen und Gesellen aus ihrem Dienst- und Arbeitsverhältnisse . .	„ 3 Jahren
Genossenschafter von Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften . .	„ 2 Jahren
Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste ꝛc.	„ 3 Jahren
Gewerblichen Hilfskassen	„ 1 Jahre
Hebammen für ihre Dienstleistungen	„ 3 Jahren
Hilfskassenforderungen	„ 1 Jahre
Injurien, mündliche, von Zeit erlangter Wissenschaft an	„ 1 Jahre
Injurien, thätlichen oder schriftlichen l. c. in	„ 30 Jahren
Klagen von der Zeit an, da sie hätten gestellt werden können, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist . . .	„ 30 Jahren
Kriegsleistungen	„ 1 Jahre
Künstler wegen Bezahlung ihrer Arbeit	„ 3 Jahren
Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben wegen Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes .	„ 3 Jahren
Leinreiter wegen Fahrgeld und Auslagen	„ 3 Jahren
Leistungen, jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrende soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind	„ 5 Jahren
Lohnkutscher für Fahrgeld und Auslagen	„ 3 Jahren
Mäkler wegen Provisionen, Gebühren und Auslagen	„ 3 Jahren
Miethgelder, fälligen	„ 5 Jahren
Pachtgelder, fälligen	„ 5 Jahren
Patentrechte	„ 3 Jahren
Pensionsansprüche eines standesherrlichen Beamten	„ 5 Jahren
Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen	„ 3 Jahren
den Postfiskus	„ 6 Monaten

Privilegien	in 10 Jahren
Renten fälligen	„ 6 Monaten
Resitution der Minderjährigen gegen Extrajudizialhandlungen ihrer Vormünder von erlangter Majorennität an	„ 5 Jahren „ 4 Jahren
Restitutionsklagen in 1 Monat bezw.	„ 5 Jahren
Rückersatz bezahlter Steuern	„ 3 Jahren
Schadenersatz bei Aufläufen diesseits des Rheins . . , .	
Schadenersatz aus Viehveräusserungen nach Ablauf der Gewährfrist .	„ 14 Tagen
Standesklagen	„ 5 Jahren
Tabaksteuer	„ 1 Jahre
Taglöhner wegen ihres Arbeitslohnes u. dgl.	„ 3 Jahren
Unterhaltsbeiträgen fälligen	„ 5 Jahren
Versorgungsansprüchen von Unteroffizieren und Soldaten . . .	„ 3 od. 4 Jhr.
Viehveräusserung auf Gewährleistung nach Ablauf der Gewährfrist in .	„ 14 Tagen
Vorspanngeber wegen Lohn und Auslagen	„ 3 Jahren
Wasserlauf	„ 10 Jahren
Wechseln, eigenen	„ 3 Jahren
Wechseln, gezogenen und zwar gegen den Acceptanten vom Verfalltage des Wechsels	„ 3 Jahren
wegen Regreß des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner	
1) Wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Farörern zahlbar war . .	„ 3 Monaten
2) Wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war . , ...	„ 6 Monaten
3) Wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörern zahlbar war	„ 18 Monaten
wegen Regreßansprüchen des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner	
1) wenn der Regreßnehmer in den oben unter Ziffer 1 benannten Länder wohnt	„ 3 Monaten
2) wenn derselbe in den oben unter Ziffer 2 benannten Ländern wohnt	„ 6 Monaten
3) wenn er in den oben unter Ziffer 3 benannten Ländern wohnt	„ 18 Monaten
Wirthe wegen Zechschulden	„ 3 Jahren
Wucher Vortheils-Rückforderungen	„ 5 Jahren
Wundärzte wegen Deserviten	„ 3 Jahren
Zinsen aller Arten	„ 5 Jahren

Zinsen aus österr. Staatspapieren . . . . „ 6 Jahren

II. Im Gebiete des Strafrechts

verjähren Anträge auf Verfolgung, strafbarer Handlungen	„ 3 Monaten
Arreststrafen, vor 1872 zuerkannte	„ 2 Jahren
Biersteuerhinterziehung	„ 3 Jahren
Branntweinsteuerhinterziehungen	„ 3 Jahren
Brausteuerdefraudationen	„ 3 Jahren
Brausteuerzuwiderhandlungen	„ 1 Jahre
Disziplinarübertretungen der Staatsdiener längstens	„ 2 Jahren
Dienstvergehen der Richter	„ 5 Jahren
Ehrengerichtliche Strafen der Rechtsanwälte	nie
Ehrenkränkungen (Beleidigungen wie alle übrigen Antragsdelikte)	
Einkommensteuerstrafverfolgung	in 3 Jahren
Festungshaft, rechtskräftig zuerkannte:	
a) lebenslängliche	„ 30 Jahren
b) von mehr als 5 Jahren	„ 15 Jahren
c) von 2 bis 5 Jahren	„ 10 Jahren
d) bis zu 2 Jahren	„ 5 Jahren
Gefängnißstrafen, rechtskräftig zuerkannte:	
a) von mehr als 5 Jahren	„ 15 Jahren
b) von 2 bis 5 Jahren	„ 10 Jahren
c) bis zu 2 Jahren	„ 5 Jahren
Geldstrafen, rechtskräftig zuerkannte:	
a) von mehr als 2000 Thaler	„ 10 Jahren
b) von 50 bis 2000 Thaler	„ 5 Jahren
c) bis zu 50 Thaler	„ 2 Jahren
d) der Gerichtsvollzieher, wie Vergehen.	
Haftstrafen rechtskräftig zuerkannte	„ 2 Jahren
Postgefäll-Defraudationen	„ 3 Jahren
Preßvergehen	„ 6 Monaten
Spielkartenstempelhinterziehungen	„ 3 Jahren
Stempel, bayerische deren Hinterziehung	„ 3 Jahren
Strafen, rechtskräftig erkannte von dem Tage incl., an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wenn:	
a) auf Tod oder auf lebenslängliche Zuchthaus oder auf lebenslängliche Festungshaft erkannt ist	„ 30 Jahren
b) auf Zuchthaus von mehr als 10 Jahren erkannt ist . . .	„ 20 Jahren
c) auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder auf Festungshaft oder Gefängniß von mehr als 5 Jahren erkannt ist . . .	„ 15 Jahren

d) auf Festungshaft oder Gefängniß von 2 bis 5 Jahren oder
auf Geldstrafe von mehr als 2000 Thaler erkannt ist . „ 10 Jahren

e) auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu 2 Jahren oder auf
Geldstrafe von mehr als 50—2000 Thaler erkannt ist . „ 5 Jahren

f) auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 50 Thalern erkannt ist „ 2 Jahren

nach dem Malzaufschlagsgesetze . . . . „ 3 Jahren

nach dem Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuergesetze . . „ 5 Jahren

Straffolgen . . . . gar nicht.

Defraudationen und Nachzahlungen . . . . in 3 Jahren

Zuwiderhandlungen . . . . in 1 Jahre

Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen:

von dem Tage incl., an welchem die Handlung begangen ist,
ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges

I) von Verbrechen:

1) wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus
bedroht sind . . . . „ 20 Jahren

2) wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer
längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind . . . „ 15 Jahren

3) wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind „ 10 Jahren

II) von Vergehen:

1) wenn sie im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind . . . . . „ 5 Jahren

2) von anderen Vergehen . . . . „ 3 Jahren

III) von Uebertretungen . . . . „ 3 Monaten

IV) von höher strafbaren Uebertretungen in der Regel wie alle
Uebertretungen . . . . „ 3 Monaten

Ausnahmsweise verjährt die Verfolgung der Uebertretungen

a) des Malzaufschlagsgesetzes . . . . „ 3 Jahren

b) des Forstgesetzes, wenn seit der That ein erstrichterliches
Erkenntniß nicht erfolgt ist . . . . „ 1 Jahre
auf Berufung hingegen . . . . „ 6 Monaten

c) die Uebertretungen des Vereinszollgesetzes . . . „ 3 Jahren
Ordnungswidrigkeiten . . . . „ 1 Jahre
Nachzahlung defraudirter Gefälle . . . . . . „ 5 Jahren

d) ebenso die Verfehlungen gegen das Ges. v. 16. Nov. 1867
d. Erhebungen einer Abgabe von Salz betr.

Wechselstempelhinterziehungen . . . . „ 5 Jahren

Zuchthausstrafen rechtskräftig zuerkannte:

a) lebenslängliche . . . . „ 30 Jahren

b) von mehr als 10 Jahren . . . . . . „ 20 Jahren
c) bis zu 10 Jahren . . . . „ 15 Jahren

Zurücknahme von Strafanträgen wegen Antragsdelikten
a) nach dem bayerischen St.-G.-B. von 1861 Art. 88 in . „ 8 Tagen
b) nach dem deutschen St.-G.-B. von 1871 . . . .⎫ mit der Strafur-
c) wegen Nachdrucks ⎭ theilsverkündung.
d) wegen Beleidigungen, aber nur mehr wie ad b.

b) Die Viehgewährschaft.

Nach dem bayerischen Gesetze verjähren die Klagen auf Gewährleistung in 14 Tagen nach Ablauf der betreffenden Gewährsfrist.

Die Gewährstage in Bayern sind

I. Bei Pferden:

1) bei Schönblindheit	in 8 Tagen
2) „ Koppen	„ 8 „
3) „ Rotz	„ 14 „
4) „ Hautwurm	„ 14 „
5) „ Dampf	„ 14 „
6) „ Dummkoller	„ 21 „
7) „ fallender Sucht	„ 40 „
8) „ Mondblindheit	„ 40 „

II. Bei dem Rindvieh:

1) bei Perlsucht	in 28 Tagen
2) „ Tragsack und Scheidenvorfall	„ 14 „
3) „ Lungensucht	„ 14 „
4) „ fallende Sucht	„ 40 „
5) „ Lungenseuche	„ 40 „

III. Bei Schafen:

1) bei Räude	in 14 Tagen
2) „ Fäule oder Anbruch	„ 14 „
3) „ bösartiger Klauenseuche	„ 14 „

IV. Bei Schweinen:

1) bei Finnen	in 8 Tagen

V. bei allen diesen Thieren:

Alle andern ausdrücklich garantirten Fehler ohne Festsetzung einer bestehenden Gewährsfrist in 40 Tagen

Hiezu wird erläuternd bemerkt, daß beim „Dampf der Pferde“ es gleichgültig ist, ob derselbe in oder ausser der Brusthöhle oder im Herz seinen Sitz hat. Man nennt diese Krankheit auch „Dämpfigkeit“ oder Herzschlächtigkeit.“

Der Veräusserer hat ausschließlich nur für die im Gesetze speziell genannten Fehler einzustehen — insoferne nicht ausdrücklich auch noch andere bedungen sind. Die Verjährung tritt ein, und erlischt mit derselben jeder Anspruch an den Veräusserer bei Unterlassung gerichtlicher Klagestellung innerhalb der nach Ablauf der Gewährsfrist folgenden 14 Tage.

Vom Standesamt

oder die Beurkundung des Personenstandes.

Bevor auf eine Erläuterung dieser neuesten Gesetzesbestimmungen eingegangen wird, muß Einiges vorausgeschickt werden, das hier am passendsten besprochen wird. Es ist dies die sogenannte

„Kritische Zeit."

Diese „kritische Zeit" für aussereheliche Vaterschafts- und Alimentationspflicht bedeutet jenen Zeitraum, welcher zwischen dem Beischlaf und der Geburt des aus diesem Beischlaf hervorgegangenen Kindes liegt und nach welchem ermessen wird, ob die Mannsperson als ausserehelicher Vater gerichtlich belangt werden kann. — Dieselbe ist nicht nach allen Civilrechten von gleicher Dauer und wird vom Tage der Geburt zurückgerechnet. Was Bayern betrifft, so gelten in diesem Staate nach den verschiedenen Rechten vier sogenannte „kritische Zeiten" — und zwar nach bayerischem, österreichischem, gemeinem und preußischem Rechte, welche in Theilen von Bayern zur Geltung kommen.

Die Dauer der kritischen Zeit beträgt

1) nach bayerischem Rechte	120 Tage
2) nach österreichischem Rechte	120 Tage
3) nach gemeinem Rechte	118 Tage
4) nach preußischem Rechte	75 Tage

und zwar fällt dieselbe von der Geburt des Kindes zurückgerechnet

1) nach bayerischem Rechte in die Zeit vom	182ten bis 302ten Tage
2) nach österreichischem Rechte in die Zeit vom	180ten bis 300ten Tage
3) nach gemeinem Rechte in die Zeit vom	182ten bis 300ten Tage
4) nach preußischem Rechte in die Zeit vom	210ten bis 285ten Tage

Hiebei ist als Schaltjahr nur das Geburtsjahr zu berücksichtigen, und nicht dasjenige Jahr, in das der 182te oder 300te Tag fällt. Es berechnet sich demgemäß nach bayerischem Rechte die kritische Zeit wie folgt:

Geburt	182ter Tag	300ter Tag
15. Januar 1883	15. Juli + 2 Tage = 17. Juli 1882	15. März + 4 Tag = 19. März 1882

Also, wenn das Kind am 15. Januar 1883 geboren ist, so kann als Erzeuger des

fraglichen Kindes im Bereiche der Geltung des bayerischen Landrechts derjenige gerichtlich belangt werden, welcher für sich allein in der Zeit vom 19. März 1882 bis 17. Juli 1882 mit der Kindsmutter den Beischlaf vollzogen hat. Wer am 18. März oder am 18. Juli also vor oder nach der äussersten Ziffer der kritischen Zeit geschlechtlich mit der Kindsmutter umgegangen, kann nicht mehr als Vater belangt werden.

Doch muß bemerkt werden, — und zwar schon deshalb, weil im gewöhnlichen Leben die Vaterschafts- und Alimentationspflichten vielfach verwechselt werden, — daß in Fällen, wo mehrere Beihälter in der kritischen Zeit nachgewiesen werden, oder die zum Eid gezwungene Mutter nicht schwören kann, daß innerhalb des ihr vorgehaltenen Termins sie mit einer zweiten Mannsperson nichts zu thun gehabt, die sogenannte „aussereheliche Vaterschaft" ganz aus dem Spiele bleibt. Der Richter erkennt nicht mehr auf „Vaterschaft und Alimentation", sondern nur mehr auf „Alimentation." — Diese sog. aussereheliche Vaterschaft hat aber auch nur in den Bezirken, in welchem das preussische Recht gilt, eine Bedeutung, weil dort das „aussereheliche Erbrecht" besteht; nach bayerischem Landrechte ist dieselbe ziemlich werthlos.

Es kommt aber weiteres vor, daß die Kindsmutter nicht nur einen, sondern mehrere Beihälter bei Gericht angibt. In solchen Fällen werden, wenn die Sache zur gerichtlichen Klage kommt, die sämmtlichen Beihälter geladen. In den meisten Fällen jedoch belangt die Kindskuratel und die Kindsmutter nur einen Einzigen, welcher im Falle des „Schuldig" verurtheilt wird; und erst diesem steht es frei, gegen die ihm bekannten weiteren Beihälter im Wege der Klage zur Mitleistung der Alimentation vorzugehen. Bei mehreren zur Alimentation Pflichtigen vertheilt sich der Beitrag nach der Zahl.

NB. Daß von derjenigen Gemeinde-Verwaltung bezw. demjenigen Standesamte, in dessen Bezirke eine aussereheliche Geburt stattfindet, Anzeige an die Pflegschaftsbehörde (Amtsgericht) zu erstatten und ein Vormund vorzuschlagen ist, wozu event. durch das Gericht die Heimathgemeinde der Kindsmutter gezwungen werden kann, und daß bei nicht freiwilliger Alimentationsleistung die Kuratel von Gerichtswegen zur Klagestellung gegen den oder die angeblichen Pflichtigen beauftragt werden kann, ist im Allgemeinen zu bekannt, als daß deßhalb sich weiter hierüber verbreitet werden muß.

Es wird nun zur eigentlichen Beleuchtung der Vorschriften bezüglich des

Standesamts

übergegangen.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 enthält 85 Paragraphen und ist in acht Abschnitte getheilt. — Die Abschnitte selbst enthalten:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.
2. Abschnitt: Beurkundung der Geburten.
3. Abschnitt: Erfordernisse der Eheschließung.

4. Abschnitt: Form und Beurkundung der Eheschließung.
5. Abschnitt: Beurkundung der Sterbefälle.
6. Abschnitt: Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.
7. Abschnitt: Berichtigung der Standesregister.
8. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

Dann noch enthält dasselbe den Tarif.

Diesem anschließend erschien am 22. Juni 1875 die **„Ausführungs=Verordnung des Bundesrathes"** vom 22. Juni 1875 als Vollzugsvorschriften des Gesetzes nebst den vorgeschriebenen Formularien zu den Standesregistern und Registerauszügen, sowie eine Anzahl darauf bezüglicher kaiserlicher und königlicher Verordnungen und Ministerial=Entschließungen, als:

1. kgl. Verordnung vom 14. Oktober 1875, die Bildung der Standesamtsbezirke und die Bestellung der Standesbeamten betr.
2. Ministerial=Entschließung vom 19. Oktober 1875, desgl.
3. königl. Verordnung vom 4. Nov. 1875, die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe 2c. befinden betr.
4. Ministerial=Entschließung vom 20. November 1875, die Bestellung der Standesbeamten und deren Dienst betr.
5. Ministerial=Entschließung vom 5. Dezember 1875, die Thätigkeit der Standesbeamten betr.
6. Ministerial=Entschließung vom 13. Dezember 1875, die Anzeige=Pflicht der in öffentlichen Anstalten vorkommenden Fälle betr.
7. königl. Verordnung vom 15. Dezember und Bekanntmachung vom 24. Dezemb. 1875, die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebote betr.
8. Ministerial=Entschließungen vom

   26. Dezember 1875 Militair=Anzeigen betr.
   28. Dezember 1875 Aufgebotsfristen betr.
   20. Januar 1876 sächl. Kosten betr.
   10. März 1876 Gendarmerie=Standesamts=Anzeigen betr.
   8. April 1876 Evidenthaltung des Verhältnisses der Standesamtsbezirke betreffend

9. Ministerial=Entschließung vom 10. Oktober 1876, Anzeigen an die Gerichtsbehörden betr.
10. Ministerial=Entschließung vom 8. Mai 1876, die Anwendung der (früheren) Tax= und Stempelgesetze im diesseitigen Baiern betr.
11. Verordnung vom 18. Juni 1876 die Führung der standesamtlichen Geschäfte im königl. Hause betr.
12. Ministerial=Entschließungen vom

20. Juli 1876, Ehetrennung betr.
20. Juli 1876, Stempelpflicht der pfarramtlichen Zeugnisse betr.
26. Juli 1876, Verehelichungszeugnisse betr.
28. September 1876, Sicherung der Register gegen Brandschaden betr.
20. Oktober 1876, Führung der Register betr.
24. November 1876, Portofreiheit der Standesämter betr.
24. November 1876, Verstösse beim Eintragen betr.
6. Dezember 1876, Eintragung in die Sterberegister betr.
10. Januar 1877, die Aufbewahrung der Nebenregister betr.
4. März 1877, Verkehr mit der Schweiz betr.
30. März 1877, Einsicht der Register durch die Bezirksärzte betr.
17. Mai 1877, Gleichmäßiges Verfahren betr.
9. November 1877, Gebühren und Taxen bei Säumnissen betr.
14. Dezember 1877, Formularien-Eintrag betr.
7. Februar 1878, Aufnahme der Standesurkunden betr.
17. Februar 1878, Bayrische Angehörige in der Schweiz betr.
5. März 1878, Dispensation betr.
28. März 1878, Namensverzeichnisse der Nebenregister betr.

13. Kaiserl. Verordnung vom 20. Januar 1879, die Verrichtungen der Standesbeamten bei Mobilisirungen betr.

14. Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1879, Untersuchung gegen Standesbeamte betr.

15. Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1879, Zeugniß-Ausfertigung betr.

16. Ministerial-Entschließung vom 25. April 1879, Mittheilung von Civilstandesakten betr.

17. Ministerial-Entschließung vom 6. Dezember 1879, Eheschließungen baierischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

18. Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1880, Verehelichung russischer Staatsangehöriger betr.

19. Bekanntmachung vom 29. März 1880, die standesamtliche Behandlung der Geburts- und Sterbefälle auf dem Bodensee betr.

20. Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1880, Mittheilungen von Auszügen aus den Standesregistern an andere Standesbeamte betr.

21. Ministerial-Entschließung vom 18. Dezember 1880, Distriktspolizeiliches Verehelichungs-Zeugniß in den diesseitigen Landestheilen betr. und endlich

22. Ministerial-Entschließung vom 8. August 1881; die Namensveränderungen betr.

Bezüglich der auf die Führung der Standesämter vorgeschriebenen Formulare wird auf die Erläuterungen zum Formularien-Anhang verwiesen.

Es erübrigt nur noch im Allgemeinen darüber zu sprechen, wie sich in schriftlichen Eingaben an Behörden, Aemter, Gesellschaften 2c. 2c. zu verhalten und welche Formulare zu beobachten sind. Da aber dies am Besten bei den diesbezüglichen Formularien geschieht, so wird auch in dieser Richtung dorthin verwiesen. Doch läßt sich jetzt schon voraus-schickend hieher bemerken, daß bei allen amtlichen Correspondenzen und Eingaben der Privaten 2c. im ganzen Deutschen Reiche ein gleiches Papierformat — sog. Reichsformat — von 33 cm. Höhe und 21 cm. Breite des halben Bogens vorgeschrieben ist; doch ist nicht ausgeschlossen, daß sich Private auch der „Briefköpfe in Quartform" bedienen können.

Darüber äussert sich eine Ministerial-Entschließung, wie folgt:

„Es wäre in der Regel nicht zu rechtfertigen, Eingaben von Privaten bloß deßhalb abzulehnen oder zurückzugeben, weil sie von der vorgeschriebenen Form abweichen. Es ist aber immerhin dahin zu wirken, daß auch die Eingaben von Privaten mit der Zeit die angeordnete Form annehmen." —

Mit dem Weiterem beginnen jetzt die Erläuterungen zu den als Beilagen dem Werke dienenden Formularien.

Erläuterungen

zu den

im Formularien-Anhange verzeichneten

Formularien

mit

Rücksicht auf alle möglichen Fälle.

(Der Nachdruck dieser Formularien wird gerichtlich verfolgt).

A. Vollmachten.

Gemäß § 75 der deutschen Civilprozeßordnung können die Parteien den Rechtstreit vor den Amtsgerichten **selbst** oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigte führen.

Nach § 76 der Prozeßordnung hat der Bevollmächtigte die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Die Vollmacht kann auch mündlich vor Gericht erklärt und zu Protokoll festgestellt werden.

Eine Person ist soweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Wer sich selbst vertreten kann, kann auch einen andern vertreten.

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären.

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreite auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen.

Mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand kann die Partei vor dem Amtsgerichte persönlich erscheinen.

1. Die Civil-Prozeß-Vollmacht.

Nach §§ 77 der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung ermächtigt die Prozeß-Vollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, und es genügt für alle Fälle diese sub. Nr. 1 angeführte Prozeß-Vollmacht.

Da aber der Gegner eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Vollmacht verlangen kann, so dürfte im Allgemeinen es als rathsam erscheinen, wenn die Partei die

Unterschrift entweder von einem Notare oder vom Gerichte beglaubigen lassen würde.

In den meisten Fällen wird man sich an den Notar wenden, und wenn die Parteien von ein- und demselben Bevollmächtigten in mehreren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten werden, so würde sich sofort eine allgemeine Prozeß-Vollmacht oder gar eine General-Vollmacht empfehlen.

Zur Erhebung der Klage genügt aber eine nicht beglaubigte Vollmacht. Das Formular wird ausgefüllt und unter Beisetzung des Datums und des Ausstellungsortes von den Vollmachtgebern unterschrieben.

2. Die Straf-Prozeß-Vollmacht.

Für den Fall die Rechtsvertheidigung in Strafsachen von Seite der Parteien einem Dritten übertragen wird, muß derselbe mit einer Vollmacht versehen sein.

Diese Strafprozeßvollmacht ist in allen Strafprozeßsachen zu gebrauchen. Das Formular ist in der Art verfaßt, daß dasselbe für den Kläger und Verklagten oder für den Angeschuldigten verwendet werden kann. Die Unterschrift, sowie Ort und Datum müssen leserlich geschrieben sein; — die Ausfüllung besorgt der Vertreter selbst am Besten.

Wenn die auswärtige Partei eine schriftliche Klage einreicht und will sich am Gerichtssitze vertreten lassen, so wird dieselbe gut thun, wenn mit der Klage und deren Abschriften sofort die nöthige Zahl von Vollmachten eingereicht wird.

3. Die allgemeine Prozeß-Vollmacht.

Von mancher Seite wird gewünscht, daß die Vollmacht alles Das aufführe, für was ein Dritter bevollmächtigt werde.

Um nun dem nicht rechtskundigen Menschen alles das zu benennen, was sonst die §§ 77 und 78 der Prozeßordnung in sich begreifen, so wurde diese zweite Art von Vollmacht noch gefertigt, welche auf dem Lande allgemein gebraucht wird.

Dieselbe dient auch so annähernd als Generalvollmacht.

Es gilt für dieses Formular dasselbe, was bei den ersten beiden schon gesagt.

Bei schriftlicher Einreichung der Klage muß eine Original-Vollmacht zur Hinterlegung bei Gericht — und für jede beklagte Partei je eine Vollmachts-Abschrift beigelegt werden.

B. Klagen (Civil).

Die Klage, insoweit dieselbe vor das Amtsgericht gehört, kann beim Gerichtsschreiber zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Dieselbe muß enthalten:

1) Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

Da die Streitigkeiten über 300 M. nicht mehr zum Amtsgerichte gehören, so wäre z. B. wegen Herausgabe einer Sache als: ein Pferd, eine Uhr, mehrere Pfandscheine u. s. w. in der Klage beizusetzen, wie hoch der Werth derselben sei, weil selbstverständlich, wenn der Werth 300 Mark übersteigt, die Klage vor das Landgericht gehören würde.

Von den bei Gericht einzureichenden Klagen ist ein Original zu fertigen, auf welches der Amtsrichter den Verhandlungstermin setzt. Mit diesem Original sind die nothwendigen Abschrtften der Klage einzureichen, und zwar eine solche für Hinterlegung bei Gericht, dann je eine solche für jeden Beklagten. Desgleichen müssen, wenn der Klage eine Urkunde oder eine Rechnung beiliegt, auf welche sich bezogen wird, ebenso viele Abschriften dieser Beilagen wie Klagsabschriften der Klage beigelegt werden.

Sobald der Amtsrichter den Verhandlungstermin auf die Klage gesetzt hat, hat der Gerichtsschreiber dafür Sorge zu tragen, daß die Zustellung derselben durch den Gerichtsvollzieher rechtzeitig bethätigt oder die Klage dem Gläubiger zu diesem Zwecke ausgehändigt werde.

Vor dem Verhandlungstermine hat der Gerichtsvollzieher die Klage nebst Zustellungsurkunde dem Gläubiger einzuhändigen, damit derselbe rechtzeitig beim Verhandlungstermine erscheinen kann, für den Fall er sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will.

Die Klagen sind auf weißes Papier nach den anliegenden Mustern zu fertigen von dem Gläubiger zu unterschreiben und bei Gerichte entweder persönlich oder durch die Post einzureichen.

Der Gläubiger muß die Gerichtskosten vorschießen, und wird derselbe deshalb gut thun, wenn er nach der im Anhange befindlichen Tabelle den Vorschuß der Klage beilegt und auf der Adresse den Geldinhalt vermerkt.

Das Papier auf dem die Klage geschrieben wird, muß Reichsformat haben; Stempel sind nicht mehr nöthig.

Auf dem Originale ist zu bemerken, wie viele Beilagen und eventuell Geldbeträge anliegen.

Die Klage im Urkundenprozeß, welche rascher erledigt wird, muß sich auf unbestreitbare Urkunden beziehen können; von derselben werden nur $^6/_{10}$ der Prozeßgebühren erhoben.

Die Beweismittel müssen in der Klage angegeben werden, dieselben können bestehen in:

1) Urkunden,
2) Zeugen,
3) Sachverständige,
4) Augenschein,
5) Eid.

Der letztere Beweis kann in der Zuschiebung des Eides an den Beklagten oder in der Erbietung des Klägers zur Ableistung des Eides geführt werden.

4. Die Wechselklage.

Eine Klage wegen Zahlung eines Wechsels, oder einer kaufmännischen Anweisung muß beim Amtsgerichte eingereicht werden, wenn die zu fordernde Hauptsache den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt.

Es dürfte unterschieden werden zwischen Wechselsumme und Klagssumme und zwischen Hauptsache und Nebensache, so daß, wenn z. B. ein Wechsel auf 450 Mark ausgestellt ist und 13 M. Spesen und Protestkosten erwachsen, — aber 150 M. à conto bezahlt wurden, die dann anzustrengende Klage zum Amtsgerichte gehört, weil die Hauptsache den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt, — vorausgesetzt, wenn der Wechselinhaber ausdrücklich quittirt, daß er an der Wechselsumme eine à conto Zahlung von 150 Mark erhalten habe. Wenn das zweifelhaft, so könnte möglicherweise die Competenz des Gerichtes nicht klar sein, und der Wechsel durch einen Anwalt beim Landgerichte eingeklagt werden müssen.

Da es verschiedene Arten von Wechseln gibt, so werden auch die Wechselklagen unter sich verfchieden sein.

Grundsatz ist, daß im Antrage

Klage im Wechselprozeße

vorkommen muß, und daß der Wechsel, sowie, wenn sich auf einen Protest bezogen wird, auch dieser in Ur- oder Abschrift der Klage beigelegt werden muß.

In diesem Verfahren sind Widerklagen nicht statthaft.

Die Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte gestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; z. B.

Fleißner in Nürnberg acceptirt eine Tratte per 500 M. zahlbar an die Ordre des Ofner in Hersbruck.

Um nun event. den Wechsel ohne viele Kosten einklagen zu können, kommen Aussteller Ofner und Acceptant Fleißner dahin überein, daß, weil der Letztere die Valuta oder für dieselbe den Hopfen in Hersbruck bezogen hatte, der Wechsel auch in Hersbruck bezahlt werden müsse. Der Acceptant wählt sich auf dem Wechsel ein Domicil d. h. er vermerkt z. B. „zahlbar in Hersbruck beim Kronenwirth".

Am Verfalltage wird dort der Wechsel präsentirt und im Nichtzahlungsfalle, wenn also der Acceptant dem Domiciliaten Deckung zur Zahlung nicht einschickt, protestirt. Nun kann auch der Wechselgläubiger den Wechsel beim kgl. Amtsgerichte Hersbruck selbst einklagen und vertreten; im andern Falle müßte er nach Nürnberg reisen oder sich dort vertreten lassen.

Die Ladung des Schuldners muß natürlich in Nürnberg bethätigt werden, d. h. der Gerichtsvollzieher in Hersbruck kann dieselbe per Post dahin besorgen.

Die Einlassungsfrist — jene Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klage und der Verhandlung zu liegen hat, — beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichtes zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem andern Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem andern deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Was die Fertigung der Klage anbetrifft, so kann mit dem Formular als Anhaltspunkt gar nicht gefehlt werden.

Der klagende Theil wird im Prozesse als Gläubiger, und der verklagte Theil als Schuldner bezeichnet.

Obwohl von Stempeln im neuen Gerichtskostengesetze Umgang genommen ist, müssen doch die Wechsel mit vorschriftmäßig cassirten Wechselstempelmarken versehen sein.

Wird die Klage von einem Dritten z. B. von einem Prokuristen unterschrieben, weil vielleicht der Prinzipal momentan nicht anwesend ist, so muß vor der Ladung am Schlusse der Vermerk, Vollmacht liegt an, beigefügt und solche auch beigelegt werden.

Daß ein Sola-Wechsel ein Zahlungsversprechen und ein Prima-Wechsel ein Zahlungsauftrag ist, wird später bei den Wechseln besprochen werden.

Für den Fall mehrere Wechselschuldner auf einmal eingeklagt werden sollen, was selbstverständlich bei ein und demselben Gerichte geschehen kann, so ist im Klagsantrage die solidarische Haftung der Schuldner ausdrücklich vorzubringen.

Es kann z. B. vorkommen, daß neben dem Acceptanten auch der Aussteller eines Prima-Wechsels und auch noch ein oder mehrere Giranten mit verklagt werden müssen. Sämmtliche sind für die Wechselsumme solidarisch haftbar, wenn der Regreßanspruch rechtzeitig notificirt wurde. Der vom Gerichte auf dem Originale beigesetzte Verhandlungstermin ist mit Ladung in die öffentliche Sitzung jedem Schuldner zuzustellen.

5. Die Kaufsklage.

Jede Kaufsklage unter 300 M. gehört vor das Amtsgericht. Betrifft die Forderung einen Waarenkauf, so wird es gut sein, der Klage „beglaubigten Buchs-Auszug" und eventuell auch etwaige Anerkennungen von Seite des Schuldners beizulegen, um alsdann auch im Urkundenprozeß klagen zu können. Dieser hat zwei Vortheile, einerseits ist das Verfahren rascher — abgesehen davon, daß man, für den Fall die Urkunden zum vollen Beweis nicht hinreichen, noch vor dem Endurtheile in das gewöhnliche Verfahren übergehen kann, und anderseits machen die Kosten im Urkundenprozeß zwei Fünftel weniger.

Die Behauptung der Bestellung und Lieferung der Waaren in der Klage, sowie der Nachweis des Werthes bezw. der Preiswürdigkeit und auch der Annahme der Waare, sind unumgänglich nothwendig.

Wird die bestellte und richtig gelieferte Waare nicht angenommen, so ist dieselbe für den Besteller zur Disposition zu stellen und derselbe auf Zahlung am Fälligkeitstage — oder noch besser, wenn in die Solvenz des Bestellers kein Zweifel gesetzt werden kann, schon vor dem Fälligkeitstage auf Annahme der Waare zu belangen.

6. Die Dahrlehensklage.

Dieselbe wird ähnlich, wie die vorige gehalten. Die Hingabe des Darlehens auf Verlangen des Schuldners und dessen Annahme — in den meisten Fällen bewiesen durch einen Schuldschein — das sind ausser den andern prozessualen Merkmalen die Hauptererfordernisse einer Darlehensklage.

Wenn ein Schuldschein vorliegt, so soll man unbedingt im Urkundenprozesse schon der Kosten halber klagen; natürlich ist der Schuldschein originaliter oder in notariell beglaubigter Abschrift mit der Klage vorzulegen.

Wenn im Schuldscheine die Zeit der Zurückzahlung nicht festgesetzt ist, und dieserhalb Einreden befürchtet werden, so wird es gut sein im gewöhnlichen Verfahren zu klagen, weil dann die Urkunde nicht vollen Beweis liefert.

Wird im Urkunden-Prozesse geklagt, so ist dies ähnlich, wie bei der Wechselklage im Contexte zu vermerken, z. B. „Ich erhebe Klage im Urkundenprozesse zum königl. Amtsgerichte 2c."

Für den Fall nur Zeugen für das Darlehen und die Zeit der Zurückzahlung vorhanden, so sind dieselben zu benennen. Es dürfte aber räthlich sein, sich zuvor über deren Aufenthaltsort zu erkundigen, weil die Gerichtsschreiberei die Ladung bethätigt, und diese sich mit der Eruirung des Aufenthalts nicht abgeben kann.

7. Die Miethzinsklage.

Fälliger Miethzins kann bis zum Betrage von 300 M. vor dem Amtsgerichte eingeklagt werden; in den meisten Fällen wird auch die Exmission — Ausweisung aus der Wohnung — mit der Forderungsklage verbunden.

In Miethdifferenzen erhält der Gläubiger meist abgekürzte Ladungsfrist, zumal, wenn er einen Miethvertrag vorzulegen im Stande ist. Es läßt sich daher nicht genug empfehlen, daß alle Vermiether ihre Contrakte schriftlich abschließen. Klagen wegen Mieth-Differenzen gehören alle vor das Amtsgericht; dagegen richtet sich die Competenz wegen Miethzinsforderung nach der Höhe des Betrages, so daß also zum Amtsgerichte nur jene unter 300 Mark competiren.

Bei der Klags-Verhandlung hat man mit dem Miethvertrage vollen Beweis, und sind alle Einreden von Seite des Schuldners ausgeschlossen.

Es dürfte sich weiters empfehlen, daß der mit dem neuen Miether abgeschlossene Miethvertrag mit dem Gesuche um abgekürzte Frist vorgelegt würde, für den Fall der Verhandlungstermin in ganz kurzer Zeit, oder an einem Sonn- oder Feiertage anberaumt werden sollte, weil damit die Dringlichkeit absolut nachgewiesen würde.

8. Klage auf Herausgabe von Sachen.

Derartige Klagen werden für die Selbstvertretung selten vorkommen, da in den meisten Fällen sich ein solcher Prozeß entspinnt, daß es gut sein wird, wenn beide Parteien von Anwälten sich vertreten lassen.

In den wenigen Fällen aber z. B. auf dem Lande bei Austragsreichnissen, wenn nicht schon vollstreckbare Notariats-Urkunden vorhanden, oder bei vorliegenden Leihverträgen — da dürften auch diese Arten von Klagen von den Parteien persönlich verhandelt werden.

Nothwendig ist, daß die Klagspartei sofort den Werth des herauszugebenden Gegenstandes in der Klage angeben und dessen Ersatz eventuell auch beanspruchen würde, weil dann, wenn der Gegenstand nicht aufgefunden, oder gar vernichtet wurde, sofort mit der Exekution auf den eventuellen Werth in das Vermögen des Schuldners vorgegangen werden kann. —

C. Mandats-Verfahren.

Ein Zahlungsbefehl kann ohne Rücksicht auf den Betrag — also auf jede Summe z. B. 10,000 M. — bei jenem Amtsgerichte erwirkt werden, bei dem der Schuldner überhaupt verklagt werden kann.

Der Antrag muß

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe,
2) die Bezeichnung des Gerichts,
3) die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs,
4) das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls,

enthalten.

Ein Zahlungsbefehl kann erwirkt werden wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat.

Wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist, oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung — bei unbekanntem Aufenthalte — erfolgen müßte, kann ein Zahlungsbefehl nicht erlassen werden.

Soferne dingliche Rechtsverhältnisse Ansprüche und beziehungsweise Verpflichtungen der angegebenen Art zur Folge haben z. B. wenn für ein Haus Pacht bezahlt werden sollte, eignen sich diese Ansprüche ebensogut, wie die aus anderen Schuldverhältnissen entsprungenen für das Mahnverfahren.

Unter Ausland ist das nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet zu verstehen.

Wenn vielfach angenommen wird, daß mit der Erwirkung eines Zahlbefehls der kürzeste und billigste Prozeßweg eingeschlagen werde, so ist dies nur theilweise richtig.

Billig ist dieser Prozeßweg nur dann, wenn von dem Schuldner weder Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl noch Einspruch geben den Vollstreckungsbefehl eingelegt wird, und zwar deshalb, weil der Kläger persönlich keine Zeit zu verlieren braucht.

Da nun aber nach den Prozeßvorschriften jedem Schuldner freisteht, gegen den Zahlungsbefehl ohne Angabe eines Grundes Widerspruch zu erheben, so dürfte sich in Fällen, in welchen man erwarten kann, daß der Schuldner die Execution so lange als möglich hinausziehen will, empfehlen, sofort Klage mit Ladung zu erheben.

Einen besondern Werth hat der Zahlungsbefehl wegen seiner Billigkeit weil derselbe nur 3/10 und dessen Vollstreckbarkeits-Erklärung nur 2/10, also in Summa 5/10 der Staatsgebühren kostet. Auch eignet sich der Zahlungsbefehl am besten für jene Geschäftsleute, welche sich vor Verjährung gegenüber ihren Ausständen schützen wollen.

Unter vertretbaren Sachen versteht man solche, bei denen es nicht auf einzelne Stücke, sondern auf eine gewisse Menge von der bestimmten Art ankommt, wie z. B. Bier, Getreide &c.

Wird der Antrag um einen Zahlungsbefehl für zulässig erkannt, so erläßt das Gericht einen solchen.

Derselbe kann zur Zustellung entweder vom Gläubiger, oder direkt vom Gericht dem Gerichtsvollzieher übergeben werden. Mit der Zustellung wird die Verjährung unterbrochen, — auch kann derselbe wieder zurückgenomen werden.

Gegen den Zahlungsbefehl kann der Schuldner Widerspruch erklären. Geschieht dies nicht, so wird auf einen zweiten Antrag hin nach Umfluß von zwei Wochen der Zahlungsbefehl vom Gerichte für vollstreckbar erklärt, und ist derselbe alsdann gleich einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheile, gegen das wohl Einspruch zulässig ist, aber mit welchem die Exekution ohne Rücksicht auf den Einspruch vorgenommen werden kann, zu betrachten. Wird rechtzeitig Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben, so hat der letztere seine Kraft verloren, doch bleibt die Verjährung unterbrochen, wenn innerhalb 6 Monaten Klage erhoben wird. Der Gläubiger muß alsdann, will er seine Sache weiter verfolgen, gegen den Schuldner Klage erheben.

Wenn der Antrag auf Vollstreckbarkeits-Erklärung des Zahlungsbefehls nicht innerhalb 6 Monaten gestellt wird, so verliert derselbe alle Kraft, auch die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung.

Der vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl wird auf Wunsch des Gläubigers demselben entweder direkt ausgehändigt, oder vom Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher zur Exekution übergeben.

Sowie die Frist zur Erhebung eines Widerspruches gegen den Zahlungsbefehl von der Zustellung an auf 14 Tage berechnet ist, so ist auch dem Schuldner eine 14-täg. Frist zur Erhebung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl gegönnt.

Nach Umfluß dieser Frist ist auch der vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl rechtskräftig, — obwohl die Exekution schon sofort nach der Zustellung des Vollstreckungsbefehls stattfinden darf.

9. Antrag um Zahlungsbefehl.

Ein solcher Antrag kann entweder mündlich auf der betr. Gerichtsschreiberei angebracht oder schriftlich dortselbst eingereicht werden.

Derselbe hat, wenn er schriftlich eingereicht wird, das Datum, Gericht, die Parteien und das Gesuch vorweg zu enthalten. Im Contexte ist, wie in einer Klage der Schuldtitel oder der Grund des Anspruches, dann der Antrag um Erlassung eines Zahlungsbefehles auszudrücken.

Dem Gesuche ist 3/10 der Kosten beizulegen und kann am Schlusse die Bemerkung lauten, daß dem Antragsteller der Zahlbefehl auszuhändigen oder direkt dem Gerichtsvollzieher zur Zustellung zu übergeben sei, in welch letzterem Falle weiter circa 80 Pfg. als Zustellungsgebühr bezahlt werden müssen.

Beilagen, auf die man Ansprüche geltend macht, sind anzulegen nicht nothwendig, sondern es genügt die Behauptung des Gläubigers, daß der Schuldner die angeregten Beträge schuldig sei.

10: Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl.

Jeder Schuldner, dem ein Zahlungsbefehl zugestellt wird, kann gegen denselben insolange Widerspruch erheben, als der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Der Widerspruch kann ebenfalls schriftlich oder mündlich erklärt werden, und müssen Gründe hiezu weder angegeben noch vorhanden sein.

Auch kann ein Dritter Widerspruch für den Schuldner einreichen.

Das Gericht muß auf Verlangen bescheinigen, daß rechtzeitig Widerspruch erhoben wurde und hievon dem Gläubiger schriftlich Kenntniß geben.

Der Zahlungsbefehl verliert durch den rechtzeitig erhobenen Widerspruch seine Kraft, und der Gläubiger ist gezwungen, seine Ansprüche mittelst Klage vor das kompetente Gericht zu bringen.

Da aber bei Erwirkung eines Zahlungsbefehls auf die Summe nicht Rücksicht genommen wird und auch wegen eines Anspruches über 300 Mark, der im Klagswege nicht mehr vor die Amtsgerichte, sondern vor die Landgerichte gehört, ein Zahlungsbefehl erwirkt werden kann, so ist bestimmt, daß der Gläubiger innerhalb sechs Monaten — vom Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs an gerechnet — Klage bei dem zuständigem Landgerichte erheben müsse, widrigenfalls die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

Der gegen einen Schuldner erlassene Zahlungsbefehl unterbricht also die Verjährung, wenn auch Widerspruch gegen denselben erhoben wurde; — jedoch nur, wenn im letzteren Falle die ordentliche Klage innerhalb sechs Monaten auch gestellt worden ist.

11. Antrag um Vollstreckungsbefehl.

Wird innerhalb der im Zahlungsbefehle vorgestreckten Frist vom Schuldner Widerspruch nicht erhoben, so kann innerhalb sechs Monaten das Gesuch gestellt werden, den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Auch dieses Gesuch kann mündlich oder schriftlich angebracht werden, im letzteren Falle müßte auch prozeßgemäß ein allenfallsiger Vertreter Vollmacht mit vorlegen.

Der Vollstreckungsbefehl ist auf den Zahlungsbefehl zu setzen und derselbe dem Gläubiger entweder hinauszugeben, oder direkt, je nach dem Antrag, einem Gerichtsvollzieher zum Vollzuge zu übergeben.

12. Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl.

Da der vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehl lediglich einem vorläufig für vollstreckbar

erklärten Versäumniß-Urtheile gleichsteht, so kann gegen denselben auch Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist an das Amtsgericht zu richten, welches den Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt hat, — und ist dabei wie beim Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil zu verfahren.

Gehört der Anspruch vor das Amtsgericht, so ist mit dem Einspruch nicht allein die Ladung in die öffentliche Sitzung zu verbinden, sondern auch über die Hauptsache zu verhandeln.

Gehört aber der Anspruch, wegen dessen ein Zahlungsbefehl erwirkt wurde, vor die Landgerichte; — handelt es sich also um ein Streitobjekt von über 300 Mark, — so wird zwar der Einspruch auch an dasjenige Amtsgericht gerichtet, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat; wird jedoch nur darüber verhandelt, daß der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde.

Die Frist für Erhebung der Klage zum Landgerichte beginnt mit Eintritt der Rechtskraft desjenigen Urtheils, wodurch der Einspruch für zulässig erklärt wurde.

Nach Ablauf der zweiwöchentlichen Einspruchsfrist wird der Vollstreckungsbefehl so gut rechtskräftig wie ein Versäumnißurtheil, — für den Fall, daß Einspruch nicht eingelegt worden.

Wenn das rechtzeitig eingelegte Gesuch um Vollstreckbarkeits-Erklärung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, oder um dieselbe von dem Gläubiger nicht rechtzeitig nachgesucht wird, so verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft und erlöschen auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit.

D. Ersuchen an die Gerichtsschreiberei.

Mit Publikation des Urtheils hört die richterliche Thätigkeit im Allgemeinen auf, und es liegt nun der Partei ob, mit dem Urtheile gegen den Schuldner vorzugehen.

Derartige Ersuchen können auf der Gerichtsschreiberei entweder persönlich angebracht, oder auch schriftlich eingereicht werden.

Auch hier gilt wie im Allgemeinen die Stempelfreiheit.

Die Gerichtsschreiberei bildet überhaupt diejenige Vermittlungsbehörde zwischen Publikum und Richter, wo man alle Erkundigungen einziehen, alle Anträge abgeben und alle Aufschlüsse erhalten kann.

Die einzureichenden Schriftstücke sind auf Papier in Reichsformat unter genauer Angabe der Adresse des Ersuchenden zu fertigen und zu frankiren. Bezüglich der Erhebung der Gebühren ist in dem Schreiben Erwähnung zu machen; allenfallsige Beschwerde über die Gerichtsschreiberei sind bei dem Vorstande des Amtsgerichts anzubringen.

Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Partei, welche sich von dem Gerichtschreiber Ausfertigung des Urtheils ertheilen läßt, durch den Gerichtsvollzieher.

13. Ersuchen um eine Urtheils-Ausfertigung.

Hat die Partei sich in einem Prozesse persönlich vertreten, so wird dieselbe gut thun, wenn sie nach Publikation des Urtheils sofort sich persönlich zur Gerichtsschreiberei des Amts-

gerichts begibt und die Ausfertigung des fraglichen Urtheils bestellt.

Das schriftliche Ersuchen ist in der Form wie das diesbezügliche Formular vorschreibt, zu halten. Es ist gleichgiltig, ob das Urtheil von einem Amtsgerichte oder von einem Collegialgerichte gefällt wurde.

Mit diesem Ersuchen könnte auch der Antrag um Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Kosten gestellt werden.

14. Ersuchen um Vollstreckungsklausel.

Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem Maler Arnulf Flüggen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

Diese Ausfertigung ist dem Urtheile am Schlusse beizufügen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben; auch kann der Antrag wegen Ertheilung einer solchen beim Gerichtsschreiber mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Es wird nicht oft vorkommen, daß im amtsgerichtlichen Verfahren um Ertheilung einer Vollstreckungsklausel nachgesucht werden muß, da fast ausnahmslos alle vor die Amtsgerichte gehörenden Urtheile für vorläufig vollstreckbar erklärt werden; — und sogar die Urtheile wegen vermögensrechtlicher Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, nach § 649 der Prozeßordnung auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden müssen.

Hiemit dürfte also ausgedrückt sein, daß die amtsgerichtlichen Urtheile im Allgemeinen schon für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, und deßhalb derartige Ersuchen in den meisten Fällen nur bei collegialgerichtlichen Urtheilen vorkommen.

Hieher werden zur Erläuterung die §§ 648 und 649 zur deutschen Civilprozeßordnung ausführlich mitgetheilt, damit der Laie erkenne, in wieweit ohne Antrag und auf Antrag die Urtheile für vollstreckbar erklärt werden.

Dieselben lauten:

§ 648.

Auch ohne Antrag sind vorläufig vollstreckbar zu erkären:

1) Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen;
2) Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingtem Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;
4) Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5) Urtheile, durch welche Arreste oder einsteilige Verfügungen aufgehoben werden;
6) Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

§ 649.

Urtheile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benützung und Räumung derselben; sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
2) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern ung Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden.
4) andere vermögensrechtliche Anspüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in Betreff des Werthes des Gegenstandes kommen die betreffenden Vorschriften zur Anwendung.

15. Ersuchen um Rechtskraftszeugniß.

Daß ein Urtheil, gegen welches Einspruch oder Berufung zuläſſig, die Rechtskraft beschritten hat, darüber muß auf Grund der Prozeß-Akten vom Gerichtsschreiber erster Instanz ein Zeugniß ausgestellt werden.

In soweit die Ertheilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugniß des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Das Ersuchen selbst ist in der gewöhnlichen Schreibeform nach dem Muster des im Anhange befindlichen Formulars zu fertigen und frankirt an die betreffende Gerichtsschreiberei einzusenden.

16. Ersuchen um Urtheilsabschriften.

Es wird oft vorkommen' daß die Partei eine einfache oder beglaubigte Abschrift eines gegen oder für dieselbe erlassenen Urtheils nothwendig hat.

Es wird dies in den meisten Fällen bei Beweisurtheilen vorkommen, oder auch, wenn auf Grund einer strafgerichtlichen Verurtheilung Civil-Entschädigung verlangt wird.

E. Akte nach Erlassung des Urtheils.

Ist der Rechsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurtheil zu erlassen. Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlungen und Entscheidungen verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

Unter Endurtheilen sind diejenigen Urtheile zu verstehen, welche die Hauptsache und somit den Rechtsstreit selbst ganz entscheiden.

Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Entscheidungsgründe in jenem Termine, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen, oder welche hiefür eigens anberaumt wurde.

Nach der Verkündung können sich die Parteien Ausfertigung des betreffenden Urtheils auf der Gerichtsschreiberei bestellen.

Soll gegen den unterliegenden Theil vorgegangen werden, so ist ist vor Allem das Urtheil zuzustellen, was die Partei entweder durch Uebergabe des Urtheils an den Gerichtsvollzieher selbst besorgen oder durch den Gerichtsschreiber besorgen lassen kann.

Die Urtheils-Verkündung gilt als bewirkt, wenn auch keine der Streitstheile im fraglichen Termine erschienen ist.

17. Einspruch gegen ein Urtheil.

Wird Jemand verklagt und in eine Sitzung zur Verhandlung der Klage geladen, so wird auf Antrag der Klagspartei gegen den beklagten Theil Versäumnißurtheil erlassen, wenn letzterer beim Aufrufe der Klage in der Sitzung nicht erschienen ist.

Es ist also ganz gleichgiltig, ob der Schuldner sich im Gerichtsgebäude eingefunden oder zu Hause geblieben ist. Die Hauptbedingung ist, daß der Geladene vor dem Richter und in dessen Zimmer zur bestimmten Stunde erscheine, — wie in der Klage und Ladung angegeben.

Erscheint aber der Kläger selbst im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Gläubiger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheinen beide Parteien nicht, so gilt die Sache als ausgeglichen und wird weitere Notiz von dem Rechtsstreite von Seite des Gerichts nicht genommen; der Kläger kann auf der Gerichtsschreiberei den erlegten Kostenvorschuß abholen.

Gegen ein Versäumniß-Urtheil steht der Einspruch demjenigen zu, gegen welchen dasselbe erlassen wurde.

Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beträgt zwei Wochen von der Zustellung des Versäumniß-Urtheils an gerechnet.

Gegen den Ablauf der Einspruchsfrist ist Wiedereinsetzung möglich, weil diese Frist eine Nothfrist ist.

Die Wiedereinsetzung ist auch dann zu ertheilen, wenn die Partei von der Zustellung des Versäumnißurtheils ohne ihr Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Nothfrist einzuhalten, ist ebenfalls in den vorigen Stand wieder einsetzen.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urtheil Einspruch eingelegt werde;
3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Der Einspruch wird vom Gerichte als unzulässig verworfen, wenn derselbe an sich unstatthaft, oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt wurde.

Das Urtheil, durch welches der Einspruch als unzulässig verworfen wurde, ist mit Berufung anfechtbar.

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

Die Vollstreckung eines vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils wird durch die Erhebung des Einspruchs nicht aufgehalten; es müßte denn auf besonderen Antrag hin vom Richter die Einstellung der Vollstreckung verfügt werden.

Die Einspruchsschrift ist wie eine Klageschrift zu fertigen und, wenn nur ein Einspruchsbeklagter vorhanden ist, dreifach bei Gericht einzureichen; im Uebrigen, hauptsächlich was die Zustellung der Ladung betrifft, wie bei der Klage zu verfahren.

Erscheint jene Partei, die den Einspruch eingelegt hat in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung selbst nicht, so wird der Einspruch verworfen, und ist ein weiterer Einspruch nicht mehr zulässig.

18. Benachrichtigung dem Schuldner wegen bevorstehender Pfändung.

Diese Akte bringt uns der deutsche Civilprozeß als etwas Neues.

Es ist dies, man möchte fast sagen, eine Art Vorsichtsverfügung, welche man sich selbst ertheilen kann.

Wer das Prozeßverfahren aus der Praxis kennt, der wird zugeben müssen, daß in vielen Fällen der Schuldner wegzuräumen beginnt, sobald er das Urtheil für ihn unterliegend gesprochen hört.

Um aber den Gläubiger in dieser Richtung zu schützen, — und weil die Ausfertigung des Urtheils stets auf sich warten läßt, so wurde demselben die Genehmigung ertheilt, eine provisorische Beschlagnahme der schuldnerischen Forderungen vorzunehmen, damit dem unterliegenden Theile nicht Zeit gelassen werde, sich seiner Ausstände zu entledigen, bis der betreffende Forderungs-Pfängungsbeschluß vom Amtsgerichte erlassen und ihm zugestellt wird. Die diesbezüglichen Bestimmungen im Prozeßgesetze lauten:

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die wirkliche Pfändung der Forderung innerhalb 3 Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Demgemäß kann also ein Gläubiger nach gesprochenem Urtheile und ohne auf die Ausfertigung des Urtheils warten zu müssen, sofort Ausstände seines Schuldners beschlagnahmen,

indem er demselben eine Benachrichtigung zustellen läßt, in welcher er ihm bekannt gibt, daß die Pfändung der Forderung desselben gegen einen Dritten bevorstehe, und sich der Schuldner der Einziehung der Forderung nunmehr zu enthalten habe.

Z. B.: Ein Hausbesitzer wird auf eine Forderung eingeklagt und rechtskräftig verurtheilt. Der Gläubiger dieses Hausbesitzers wird, wenn sein Schuldner ein zweifelhafter Zahler ist, sofort nach der Fällung des Urtheils sich nach den Namen sämmtlicher Inwohner jenes Hauses erkundigen, welches seinem Schuldner gehört.

Wenn das geschehen, wird er seinem Schuldner die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Pfändung der Miethzinse dieser oder jener Inwohner bevorstehe.

Gleichzeitig, und besser zuvor, wird er jedem einzelnen Inwohner je eine Benachrichtigung des gleichen Inhalts jedoch mit der Aufforderung zustellen lassen, daß diese Inwohner (Drittschuldner) nicht an den Schuldner zahlen dürfen.

Sobald der Drittschuldner d. i. derjenige, welcher dem Schuldner eines Gläubigers etwas schuldet eine solche Benachrichtigung erhalten hat, so gilt dies als Arrest, und mit diesem Arreste hat der Gläubiger einen Vorzug vor allen nachfolgenden Pfändungen.

Ganz ähnlich würde es sich bei Gehalts-Beschlagnahmen machen.

Doch muß im Allgemeinen hieher bemerkt werden, daß diese Benachrichtigungen nur einen provisorischen Charakter haben, deshalb auch das Urtheil dem Schuldner sofort zuzustellen, und mit demselben beim betreffenden Amtsgericht ein Pfändungsbeschluß zu erwirken und die fragliche Forderung später faktisch zu pfänden ist.

Geschieht dies nicht innerhalb drei Wochen vom Tage der Zustellung an den Drittschuldner an, so verliert diese Benachrichtigung ihren Werth, weil der provisorische Arrest damit aufgehört hat.

19. Benachrichtigung dem Drittschuldner wegen bevorstehender Pfändung.

Sowie der Gläubiger seinem Schuldner, im Falle er des Letzteren Ausstände arrestiren will, bevor das Urtheil ausgefertigt und zugestellt ist, eine Benachrichtigung deshalb zustellen lassen muß, — hat er auch dem Schuldner seines Schuldners eine solche durch den Gerichtsvollzieher zu übermitteln. In diesem Falle wird es gut sein, wenn der Gerichtsvollzieher in der Zustellungsurkunde sogar die Stunde verzeichnet, zu welcher er den Akt dem Requisiten zugestellt hat, weil sehr oft an einem Tage gegen einen säumigen Zahler mehrere Pfändungen vorgenommen werden.

Bei derartigen Arrestzustellungen dürfte es als nothwendig erscheinen, daß der Gerichtsvollzieher dieselben persönlich bethätige.

Die Aufforderung an den Drittschuldner, an seinen Gläubiger nicht mehr zu zahlen, da gegen denselben die fragliche Forderung provisorisch gepfändet wurde, ist im Prozesse ausdrücklich vorgeschrieben.

Hat der Gläubiger die beiden zugestellten Benachrichtigungen in Händen, so wird er trachten, das gegen seinen Schuldner erlassene Urtheil in vollstreckbarer Form ausgehändigt zu erhalten, dasselbe zustellen zu lassen und alsdann noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Wochen, den wirklichen Pfändungsbeschluß zu erwirken.

Auf diese Weise können alle Forderungen eines Schuldners, die demselben gegen dritte Personen zustehen, provisorisch gepfändet werden.

Solche Forderungen können sein:

Pachtzinse, Miethzinse, Darlehensausstände, Gehalt über 1500 Mark jährlich, Gewinnste, Accord-Forderungen, Lieferungsforderungen rc.

In den Benachrichtigungen sind diese Forderungen so genau als möglich zu bezeichnen.

Die Benachrichtigungen selbst können von den Gläubigern auf einem Bogen Papier in der Art, wie die anliegenden Formularien zeigen, geschrieben und so dem Gerichtsvollzieher zum Zustellen übergeben werden.

F, Anträge im Executions- und Conkurs-Verfahren.

Diese sämmtlichen Anträge können von den Parteien selbst gestellt und bei Gericht eingereicht werden; es bedarf hiezu nicht der Hilfe eines Rechtsanwaltes.

Dieselben müssen auf vorschriftmäßiges weißes Papier geschrieben sein und den allgemeinen Erfordernissen entsprechen.

Da die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, durch das Vollstreckungsgericht erfolgen, und als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht gilt, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in Ermangelung eines solchen, bei welchem derselbe überhaupt mit der Klage in Anspruch genommen werden kann, so ist das Gesuch des Gläubigers auch an dieses Amtsgericht um Pfändung einer Forderung zu stellen.

Folgende Forderungen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 62);
2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigibigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärzte und Deckoffiziere, der Beamten

der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension diesen Personen nach deren Versetzung in einstweiligen Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährenden Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. —

Auch im Concursverfahren sind die Amtsgerichte zuständig und können die Parteien sich selbst vertreten und jeden Antrag bei dem Concurs-Gerichte einreichen. Desgleichen bei Anwesens-Beschlagnahmen. Es genügt hier ein einfacher Antrag mit Belegen.

20. Antrag auf Erlassung eines Forderungs-Pfändungs-Beschlusses.

Hat der Gläubiger ein rechtskräftiges Urtheil in Händen, so kann er bei jenem Amtsgerichte, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, gegen denselben einen Forderungs-Pfändungs-Beschluss erwirken, durch den eine Forderung des Letzteren gegen eine dritte Person gepfändet wird.

Das Gericht hat hiedurch dem Drittschuldner verboten, an den Schuldner zu zahlen und an den Schuldner das Gebot erlassen, sich jeder Verfügung über die fragliche Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Dieser Beschluß soll im Auftrage des Gläubigers durch einen Gerichtvollzieher — am besten persönlich — dem Drittschuldner, d. i. dem Schuldner des Schuldners, zugestellt werden, und ist mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner die Pfändung als bewirkt anzusehen.

Wenn dies geschehen, ist der fragliche Pfändungsbeschluß mit einer Abschrift der Urkunde über die Zustellung desselben an den Drittschuldner, auch dem eigentlichen Schuldner zuzustellen.

In der Zustellungsurkunde an den Drittschuldner ist dieser auf Verlangen des Gläubigers aufzufordern, sich binnen zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungs-Beschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und wieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden.

Die Erklärung des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlußes oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Folgt die Erklärung nach der Zustellung, so ist dieselbe dem Gläubiger vom Gerichtsvollzieher sofort zu übermitteln. Wird die Erklärung bei dem Gerichtsvollzieher mündlich abgegeben, so hat derselbe darüber ein Protokoll abzufassen und dabei die Vorlegung zur Durchsicht und die Genehmigung des Inhalts von Seite des Erklärenden zu konstatiren.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament, übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufendenBezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches derSchuldner in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Diese Bestimmung findet auf den Fall der Aenderung des Dienstherrn ꝛc. keine Anwendung.

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören. Die Forderung kann auch versteigert werden.

21. Antrag arf Erlassung eines Forderungs-Ueberweisungs-Beschlusses.

Eine gepfändete Geld-Forderung kann dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerth überwiesen werden.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirlung über daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Es geschieht dieß auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgerichte. Das letztere erläßt einen Ueberweisungsbeschluß, welcher dem Schuldner und Drittschuldner aus Auftrag des Gläubigers zuzustellen ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden z. B. Schuldscheine, Verträge ꝛc. herauszugeben; weigert er sich dessen, so kann von dem Gläubiger die Herausgabe zwangsweise dadurch erwirkt werden, daß diese Urkunden

ihm von dem Gerichtsvollzieher wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben sind.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

Daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Der Drittschuldner kann auch die schuldigen Beträge bei Gericht hinterlegen.

Leistet der Drittschuldner keine Folge, so ist gegen denselben mittelst Klage vorzugehen.

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Ueberweisung eine andere Art der Verwerthung anordnen.

22. Antrag um Einleitung der Immobiliar-Zwangsvollstreckung.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist. Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag angeordnet.

Der Antrag muß schriftlich gefertigt an das betreffende Amtsgericht gerichtet und ebenfalls auf weißes Papier geschrieben werden.

In demselben ist sich auf die vollstreckbare Urkunde in erster Linie zu beziehen, auf Grund welcher der Immobiliar-Besitz oder das Grundvermögen des Schuldners beschlagnahmt werden soll.

Es ist gleichgiltig, ob die Schuld eine gewöhnliche oder eine Hypothekschuld ist. Der Gläubiger kann mit jedem rechtskräftigen und vollstreckbar ausgefertigten Urtheile ebenso gut wie mit einem Hypothekenbriefe jedes Grundstück seines Schuldners zur Zwangsvollstreckung bringen.

Soll auf Grund einer hypotekarisch versicherten Forderung die Zwangsvollstreckung in liegende Güter eingeleitet werden, so ist darauf zu sehen, daß der Hypothekenbrief am Schlusse für vollstreckbar erklärt ist, und daß, wenn eine Kapitalskündung bedungen, dieselbe vorschriftsmäßig vorgenommen. Die Kündungsurkunde ist ebenso gut, wie das Original der Schuldurkunde nebst dem Nachweise über Zustellung dieser letzteren an den Schuldner dem Antrage beizulegen.

Das Amtsgericht leitet nur dann die Vollstreckung in den Grundbesitz des Schuldners ein, wenn

1) die Schuldurkunde — gleichviel ob Urtheil oder Hypothekenbrief oder sonstige

Schuldbekenntnisse — dem Antrage in Original beiliegt;

2) diese Urkunde zuvor dem schuldner'schen Theile zugestellt worden und der Zustellungs-Nachweis ebenfalls mit dem Antrage vorgelegt wurde;

3) wenn über die Fälligkeit der Hauptsache eine Bedingung z. B. vorhergehende Kündung vereinbart wurde, — daß auch der Nachweis der wirklichen Fälligkeit, z. B. der rechtzeitigen Kündigung dem Antrage des Gläubigers beiliegt.

Alles Uebrige besorgt das Vollstreckungs-Gericht.

Auf den Antrag hin wird das Gericht Beschluß dahin fassen, daß in das fragliche Grundstück die Zwangsvollstreckung verfügt und dasselbe beschlagnahmt werde. Das Hypothekfolium wird gesperrt; allenfallsige Pertinenzien verzeichnet.

Hier ist noch zu bemerken, daß es nach neuerlichen Urtheilen ganz gleichgiltig ist, ob bei Pertinenzien von Seite der Verkäufer bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises ein Eigenthumsrecht an solchen Mobilien, die als Pertinenz eines Anwesens erklärt wurden, vorbehalten wurde oder nicht.

Was als Pertinenz eines Anwesens erklärt ist, gehört zu diesem Anwesen und wird im Zwangswege auch mit diesem Anwesen dem Ansteigerer zugeschlagen.

Bezüglich des Kostenvorschusses ist in dem Antrage zu bemerken, daß derselbe von dem Antragsteller jederzeit geleistet werde, oder es ist demselben sofort ein Betrag von 100 Mark beizulegen.

23. Antrag um Einleitung des Concurs-Verfahrens über das eigene Vermögen.

Allgemeine Vorschriften.

Das Konkurs-Verfahren umfasst das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger).

Zur Konkursmasse kann nicht gezogen werden, Alles Dasjenige, was der Pfändung oder dem Arreste nicht unterliegt, doch gibt es auch hievon Ausnahmen, denn die Einrichtung der Posthaltereien sowohl, sowie auch das Vieh- und Feldinventarium der Landwirthe und die Einrichtungen der Apotheken, welche von einer Pfändung ausgeschlossen sind, können zur Konkursmasse gezogen werden.

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem andern Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrensvorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreck-

ungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

Dagegen kann jeder Massegläubiger selbstständig und ohne Rücksicht auf den andern gegen den Konkursverwalter klagen, Pfändungen erwirken und Verpfändungen erlangen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird jedoch deren Verjährung unterbrochen.

Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermanglung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden eine solche festzusetzen.

Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

Anfechtbar sind:

1) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungs-Antrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;

2) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungs-Antrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, soferne er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldner, ihn vor den übrigen Gläubiger zu begünstigen, bekannt war.

Anfechtbar sind:

1) Rechtshandlungen, weche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

2) die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, unentgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners

mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

Anfechtbar sind:

1) die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;
2) die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb des Zeitraumes von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben. können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

1) die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;
2) Verpächter wegen des laufenden und des rückstänidgen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachttn Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
3) Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;
4) Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;
5) Gastwirthe wegen ihrer Forderung für Wohnung und Bewirthung des Gastes in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;
6) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für

Arbeit und Auslagen, in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

7) diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;

8) diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;

9) diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vormweg zu berichtigen.

Massekosten sind:

1) die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;

2) die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;

3) die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

Masseschulden sind:

1) die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen;

2) die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird, oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;

3) die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1) die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haus-Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft, zu dauerndem Dienste verdungen hatten:

2) die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind, oder nach § 58 als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;

3) Forderungen der Kirchen unb Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungs-Anstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

4) die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens in soweit, der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebühren nicht übersteigt;

5) nie Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen 2 Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;
6) alle übrigen Konkursforderungen.

Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:
1) die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;
2) Vertragsstrafen;
3) die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

Im Konkursverfahren können geltend gemacht werden:
1) die seit der Eröffnung des Verfahrens auf laufenen Zinsen;
2) die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an den Verfahren erwachsen;
3) Geldstrafen;
4) Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

Antrag.

Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus. Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichts entfernen.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

Es wird am besten sein, wenn dem Antrage ein vollständiger Vermögens-Aktiv- und Passivstand angelegt würde.

Sollte der Gemeinschuldner oder dessen Familie ein besonderes Interesse daran haben,

daß ein fachmännischer Konkursverwalter aufgestellt, oder das Geschäft für die Masse fortgeführt werde, so ist eine diesbezügliche Bitte im Antrage einzuschalten.

24. Antrag um Einleitung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Schuldners.

Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen.

Die Abweisung des Eröffnungsantrags kan erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine dem Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat.

Für den Antragsteller wird es gut sein, wenn derselbe sich zu einem Kostenvorschusse erbietet, da möglicherweise an der Kostenbestreitung die Durchführung eines Konkurses scheitern könnte.

Alle dem Antragsteller bekannten Passiven des Gemeinschuldners und sonstige Verhältnisse dürften mit anzuführen sein.

Ebenso möchte es manchmal im Interesse des Antragstellers liegen, wenn ein geeigneter Konkursverwalter aufgestellt werde, und wären deshalb Vorschläge wegen der Aufstellung eines solchen, oder auch bezüglich einer allenfallsigen Fortführung oder Schließung des Geschäftes ebenfalls im Antrage zu erwähnen.

25. Antrag um Einleitung des Zwangsvergleichs im Konkurse.

Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten, und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

Der Vergleich ist zweckmäßiger als selbst das beste Verfahren, und nirgends mehr angezeigt, als im Konkurse, der ja die ganze Vermögenslage klar legt. Aber auch der Zwangsvergleich ist gerechtfertigt und nicht zu entbehren. Die wirklich Zustimmenden fügen sich oft nur, weil sie die Umstände zwingen. Das Gesetz ist nur weiser, als die Einzelnen, wenn es die Umstände feststellt, welche Alle zum Vergleiche zwingen sollen, sagt das Gesetz.

Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

Da die Eröffnung des Konkurses nicht nothwendig eine Ueberschuldung, immer aber die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraussetzt, kann der Vergleichsvorschlag in manchen Fällen in einem bloßen Stundungsgesuche bestehen.

Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

1. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;
2. so lange ein wegen betrüglichen Bankerotts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist;
3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Wird der Vergleichsverschlag nicht zurückwiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen.

Wenn das Gericht den Vergleichs-Vorschlag zugelassen hat, hat sich der Gläubiger-Ausschuß gutachtlich über die Annehmbarkeit zu äußern, er kann weder die Annahme des Vergleiches beschließen, noch dessen Verwerfung. Seinem verneinenden Gutachten legt das Gesetz die Wirkung bei, daß es einen Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die fortschreitende Verwerthung der Masse entkräftet.

Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermin verbinden.

Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und
2. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigter Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termin die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine

verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und den Termin zu verkünden.

Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermin oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

Der Vergleich ist zu verwerfen:

1. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;
2. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verwerfen:

1. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;
2. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

In dem Falle, wenn dem Antrage eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers auf Verwerfung des Zwangsvergleiches keine Folge gegeben wurde, kann nur dem Antragsteller das Beschwerderecht zustehen.

Berechtigt zur Beschwerdeführung kann immer nur derjenige sein, der einen Antrag gestellt und sich dadurch zur Partei gemacht hat.

Der Verwalter kann im Zwangsvergleichsverfahren nie als Partei betrachtet, also auch nicht zur Beschwerde zugelassen werden.

Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

In dem Antrage selbst sind alle Momente vorzuführen, welche in der Konkursordnung für den Zwangsvergleich vorhanden sind.

Derselbe ist von dem Bittsteller zu unterzeichnen, und bei dem Amtsgerichte einzureichen.

26. Anmeldung der Forderung im Konkurse.

Gleichviel ob man offiziell oder privatim Kenntniß darüber erhielt, daß der Konkurs über das Vermögen eines Schuldners eröffnet wurde, so kann man das eigene Guthaben bei dem Konkursgerichte anmelden. Man bedient sich eines Antrags zum Gericht mit ausgesetztem Betreffe, begründet in diesem Antrage die Forderung und stellt die Bitte, diese Forderung zu klassificiren. Hat die Forderung ein Vorzugsrecht, so ist bezüglich desselben die vorzugsweise oder abgesonderte Vergütung zu verlangen.

Wer am Gerichtssitze wohnt und die Absicht hat, Geld zu sparen, der melde sich persönlich auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts, wo ihm jedwede Auskunft zu Theil werden muß.

27. Antrag auf Terminsanberaumung zur Ableistung des Offenbarungs-Eides.

Für den Fall eine Pfändung resultatslos ist, oder der Gläubiger nicht vollständig befriedigt wird, so kann der Letztere den Antrag stellen, daß der Schuldner ein Verzeichniß seines gesammten Vermögens vorzulegen und den Offenbarungseid dahin zu leisten habe:

„daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe."

Erhebt der Schuldner Widerspruch gegen die Ableistung des Eides, so entscheidet das Gericht über diesen Widerspruch durch Urtheil.

Steht die Ableistung des Eides fest, so wird der Schuldner zu einem Termin vor Gericht geladen. Erscheint er in diesem Termine nicht oder verweigert er die Eidesleistung ohne Grund, so ordnet zur Erzwingung desselben das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Haft an.

Da diese Haft eine Civilhaft ist, so hat der Gläubiger die Kosten hiefür vorzuschießen, welche durchschnittlich 2 Mark pro Tag betragen dürfen.

Im Antrage selbst sind vorzüglich jene Anträge anzugeben, welche den Gläubiger vermuthen lassen, daß der Schuldner wirklich Vermögen besitze, damit von dem betreffenden Richter dem Schuldner geeigneter Vorhalt gemacht werden kann.

Der Offenbarungseid kann auch im Konkursverfahren auf Antrag des Masseverwalters oder eines Konkursgläubigers von dem Gemeinschuldner abgenommen werden. Und ist zu dessen Abnahme Termin vor demjenigen Amtsgerichte anzuberaumen, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist.

Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten, und sind die Kosten

hiefür von Monat zu Monat vorauszubezahlen.

Das Mittel, einen Schuldner zu zwingen, sein Vermögen bei Gericht anzugeben und diese seine Angabe zu beschwören, dürfte in vielen Fällen als sehr zweckdienlich sich erweisen. In gegenwärtiger Zeit kommt es mehr als zu oft vor, daß auf einmal die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners ein Ende nimmt.

Derselbe lebt aber dennoch auf großem Fuße und — treibt auch Geschäfte; aber wie, für wen und mit welchen Mitteln? Es ist dies ein Räthsel für sämmtliche Gläubiger. Die versuchten Exekutionen sind fruchtlos, oder es wird gegen eine erfolgreiche Pfändung von dritten Personen, welche selbst nie etwas besessen haben, Widerspruch auf Grund scheinbarer Urkunden erhoben.

Solche Räthsel können gelöst werden, wenn der Gläubiger die wenigen Kosten nicht scheut, und seinem Schuldner den Manifestationseid abfordert, bei welcher Ableistung die Vorlage des Vermögensstandes und die Beschwörung der Richtigkeit des vorgelegten Ausweises den Kernpunkt bilden.

28. Antrag um Aufstellung eines andern Gerichtsvollziehers als Versteigerungsbeamten.

Da die Pfändung nach den neuen Prozeßbestimmungen ein Vorzugsrecht bildet, so ist eine zweite Pfändung nicht mehr gestattet. Vielmehr kann ein weiterer Gläubiger lediglich eine Erklärung zustellen lassen, dahin gehend, daß für den Fall des Mehrerlöses oder einer Zahlung die fraglichen Pfandgegenstände auch für den weiteren Gläubiger gepfändet werden. Es geht alsdann kraft des Gesetzes der Auftrag des weiteren Gläubigers auf denjenigen Gerichtsvollzieher, der die erste Pfändung vorgenommen, über.

Sollte nun dieser die Versteigerung der Pfandobjekte nicht vornehmen, so kann der weitere Gläubiger den Antrag stellen, daß ein anderer Gerichtsvollzieher das fragliche weitere Mandat erhalte. (Derartige Verschleppungen kommen oft vor, ohne daß die Gläubiger sich zu helfen wissen.)

29. Antrag auf Erlassung eines Arrestbefehls.

Unter Arrest versteht man eine vorsorgliche Maßregel, welche dazu dienen soll, provisorisch die Exekution zu gestatten, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß ohne Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Das Gesuch um Erlassung eines Arrestbefehls kann schriftlich bei Gericht eingereicht oder mündlich dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden, und kann sowohl bei dem Gerichte der Hauptsache als bei demjenigen Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand befindet.

Das Gesuch muß die Bezeichnung des Anspruchs und Arrestgrundes und die Beweise für beide enthalten.

Es gibt einen persönlichen und einen dinglichen Arrest; der erstere besteht in der provisorischen Verhaftung der Person, der letztere in den verschiedenen übrigen Executionsmitteln.

Auf das Gesuch wird der Beschluß des Gerichtes erlassen, welcher, wenn nicht abweisend ist, der Gegenpartei zuzustellen ist.

In dem Arrestbefehle setzt das Gericht einen Geldbetrag fest, durch dessen gerichtliche Hinterlegung der Schuldner die Aufhebung des Arrestes beanspruchen kann; derselbe kann auch gegen jeden Arrestbefehl Widerspruch erheben und zur Verhandlung dieses Widerspruchs die Gegenpartei in eine Sitzung desjenigen Gerichts laden lassen, welche den Arrestbefehl erlassen hat; — die Vollziehung des Arrestes wird aber dadurch nicht aufgehalten.

Die Arrestbefehle müssen innerhalb zweier Wochen vom Tage der Zustellung an den Gesuchsteller an gerechnet, vollzogen werden.

Arreste in das unbeweglтiche Vermögen werden durch den Eintrag in das Hypothekenbuch vollzogen.

Wenn z. B. ein Baumeister an den Bauherrn für gelieferte Bauarbeiten eine Forderung zu machen hat, und er bringt in Erfahrung, daß der Schuldner in Vermögensverfall komme, so kann er, — abgesehen von dem ihm nach bayerischem Landrechte zustehenden Rechte zu einem provisorischen Hypothekeintrag — auch deshalb, weil er seine Forderung und die ihm drohende Verlustgefahr zu bescheinigen vermag, einen Arrestbefehl dahin erwirken, daß Foliensperre im Hypothekenbuch zu Gunsten seiner Forderung dem Schuldner gegenüber eingetragen werde.

Gegen den Beschluß des Amtsgerichts, durch welchen ein Arrest aufgehoben wurde, findet sofortige Beschwerde bei dem vorgesetzten Landgerichte statt.

Aehnlich wie die Arrestbefehle, können auch „Einstweilige Verfügungen“ erwirkt werden, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Dieselben sind auch zulässig, um hinsichtlich eines streitigen Rechtsverhältnisses einen einstweiligen Zustand herzustellen, sofern diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Verhütung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Grüden als nothwendig erscheint.

Für die Erlassung eines Arrestbefehls und einer einstweiligen Verfügung ist in dringenden Fällen das Amtsgericht auch dann zuständig, wenn die Sache vor das Landgericht gehören sollte.

Das Verfahren ist bei den einstweiligen Verfügungen und bei den Arrestbefehlen dasselbe.

30. Antrag auf Erlassung eines Verhaftsbefehls.

Wie bei dem Antrage auf Erlassung eines Arrestbefehls zur Beschlagnahme der Schuldner'schen fahrenden Habe oder des Letzteren Immobiliarbesitzes, so kann auch die Erlassung eines Verhaftbefehls gegen einen Schuldner bewirkt werden, wenn man glaubwürdig nachweisen kann, daß nur durch den persönlichen Arrest die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners gesichert ist.

Dem Antrage ist ein Kostenbetrag für einen Monat Haft (60 Mark) beizulegen, und sind weiters die Gerichtskosten und Gerichtsvollzieher-Gebühren vorzuschießen, so daß ein

Betrag von 100 Mark in Summa bei Gericht zu erlegen sein dürfte.

Da die Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, so wird der Antragsteller gut thun, sich vor der Vollstreckung des Verhaftsbefehls mit dem betreffenden Gerichtsvollzieher ins Benehmen zu setzen.

G. Außergerichtliche Civil-Akte.

Nachdem im geschäftlichen Verkehre es sehr oft vorkommen dürfte, daß Akte oder Verträge oder sonst dergleichen aufzunehm n sind, ohne daß man die Hilfe eines Rechtsanwaltes oder Notars in Anspruch zu nehmen gesonnen ist, so wurde diesem Handbuch — will dasselbe einen richtigen Selbstanwalt vorstellen, — eine Anzahl außergerichtliche Akte angefügt.

Die unter dem vorstehenden Titel vorkommenden Akte mit ihren Erläuterungen greifen derart ins praktische Leben ein, daß kein Einziger als überflüssig erscheint. Tagtäglich werden Verträge abgeschlossen und Kündungen vorgenommen, freiwillige Versteigerungen gehalten und Beschwerden geführt. Bei allen diesen Akten ist es nothwendig, daß dieselben mit einer ängstlichen Genauigkeit gefertigt, Streichungen und Correcturen so viel als möglich vermieden werden.

In der äußern Form soll auch jeder Privatantrag ein hübsches Aussehen haben, und dürfte in dieser Richtung jede Mangelhaftigkeit vermieden werden.

Bei Beschwerden sind insbesondere jene Vorschriften einzuhalten, welche schon zu öfteren erwähnt wurden.

31. Miethverträge.

Zweifellos ist es für die Parteien, welche gegenseitig in ein Vertragsverhältniß treten, am besten, wenn alle Stipulationen zu Papier gebracht werden. Da hilft dann kein Läugnen etwas mehr, die Differenzen sind sofort ausgeglichen, denn im Vertrage steht es schwarz auf weiß, was die Parteien abgemacht haben.

Schon Arnold sagt in seinem Werke über das Miethwesen:

„Das beste Mittel Miethstreitigkeiten vorzubeugen ist, abgesehen von einem reellen und gegenseitig sich entgegenkommenden Verhalten, der Abschluß eines klaren mündlichen oder schriftlichen Miethvertrags.“

Räthlich ist, die Miethverträge schriftlich abzuschließen und für jeden Vertragstheil ein (gleichlautendes) Exemplar des Vertrages, versehen mit der beiderseitigen oder doch der Unterschrift des Vertragsgegners, auszufertigen, auf welche Exemplare dann die Bestätigungen über Einräumung und Rückgabe der Wohnung beigesetzt werden können und welchen zweckdienlich auch die etwa erlassene Hausordnung beigefügt wird.

Jeder schriftliche Miethvertrag soll außer der Angabe der Namen der vertragschließenden Parteien eine genaue Bezeichnung der zu vermiethenden Räume enthalten, damit nicht nachträglich Zweifel entstehen, ob dieser oder jener Raum, z. B. eine Kellerabtheilung mitvermiethet werden wollte; sodann die bestimmte Feststellung der Höhe des Miethzinses und der Zahlungsfristen insbesondere wenn von der ortsüblichen Zahlungsweise abgegangen werden will;

endlich der Termine (Ziele), zu welchen gekündet werden darf.

Man vermeide zweideutige Ausdrücke, wie vierteljährliche Zahlung oder Kündung, da wie schon erwähnt, darunter sowohl die Ziele Lichtmeß, Georgi u. s. w. als auch die Kalenderquartale verstanden werden können.

Minder wichtig sind Vereinbarungen, in welcher Art der vermiethete Raum benützt werden darf, für welche Beschädigungen Miether einzustehen hat, da in diesen Beziehungen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Interessen beider Theile in genügender Weise schützen, davon abweichende Vereinbarungen aber immer die gesetzlichen Rechte der einen oder anderen Partei einschränken und schon hiedurch Anlaß zu Verstimmungen geben.

Daß über die Zinszahlungen Quittungen zu verlangen und zu ertheilen sind, daß über die Kündung entweder eine Empfangsbestätigung des Vertragsgegners zu verlangen oder sonst den Beweis sich zu sichern räthlich ist, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

Im Anhange sind drei Miethverträge als Beispiele mitgetheilt: ein etwas eingehenderer über eine Wohnung mit Hausordnung, ein anderer über einen Laden, dann ein einfacherer, den Bedürfnissen bei Aftervermiethungen wohl genügender Vertrag.

Von den bisher gebräuchlichen Formularien unterscheiden sich die größeren Verträge vorzugsweise darin, daß in denselben der oder die Miether zu erklären haben, ob das einzubringende Mobiliar ihr Eigenthum sei oder nicht, durch welche Bestimmung den so häufigen Versuchen unreeller Miether, das eingebrachte Mobiliar dem Zurückbehaltungsrechte des Vermiethers zu entziehen, wenigstens einigermassen entgegengetreten werden kann. Kann Miether wahrheitsgemäß nicht bestätigen, daß sein Mobiliar auch sein Eigenthum, so ist Vermiether in der Lage, durch Vereinbarung von Vorausbezahlung des Miethzinses sich zu sichern. Gibt Miether wissentlich eine unwahre Erklärung ab, so kann er unter Umständen strafrechtliche Einschreitung zu gewärtigen haben.

Was die Miethstreitigkeiten betrifft so gehören jene Sachen wegen Miethforderung bis zu 300 Mark vor die Amtsgerichte, — über 300 Mark vor die Landgerichte.

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern wegen Ueberlassung, Benützung, Räumung &c. der gemietheten Wohnungen, — dann wegen Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gehören ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes vor die Amtsgerichte.

Der Vermiether hat auch gewisse Vorzugsrechte z. B. im Konkurse wegen des laufenden und das für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens rückständigen Miethzinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse hat er das Vorzugsrecht wie ein Faustpfandgläubiger an den eingebrachten Sachen.

Der Vermiether kann aus solchen Sachen abgesonderte Befriedigung verlangen.

Hieher wird bemerkt, und werden alle Vermiether darauf aufmerksam gemacht, daß ein Gläubiger, welcher z. die Mobilien seines Schuldners pfänden läßt, und durch diese Pfändung nunmehr ein Pfandrecht erlangt, verlangen kann, daß wenn der Vermiether an den gepfändeten Gegenständen das ihm aus dem Miethverhältnisse zustehende gesetzliche Vorzugsrecht geltend macht, derselbe seine Rechte im Wege der Klage gegen den Miether verfolgen muß; — und erst das wegen Miethzins gefällte rechtskräftige Urtheil gibt ihm

ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse.

Hat der Vermiether bis zum Versteigerungstage Klage nicht erhoben, so wird sein Vorrecht hinfällig, und der Versteigerungserlös an den Pfandgläubiger wird ausbezahlt.

Das neue Prozeß-Verfahren brachte aber für die Vermiether noch eine Neuigkeit. Die Vorzugsrechte rangiren sich selbstverständlich nach ihrem Entstehen. Da nun der Miether erst dann ein Vorzugsrecht an Sachen erhält, wenn dieselben in seine vermietheten Räume eingebracht wurden, so kann ein Hausherr in gewissen Fällen kein Vorzugsrecht ausüben: Waren die Sachen nämlich, ehe sie auf des Vermiethers Grundstück eingebracht wurden, schon für einen Gläubiger gepfändet und nur gemäß § 712 der Prozeßordnung in des Miethers Gewahrsam belassen worden, so steht Vermiether diesem älteren Pfandgläubiger nach.

Der Vermiether kann sich der gerichtlichen Pfändung, Hinwegnahme und Versteigerung der Sachen nicht widersetzen, — ausser er hat schon von seinem Retentionsrechte Gebrauch gemacht und Besitz von den Sachen ergriffen, in welchem Falle er die Pfändung überhaupt nicht zu gestatten braucht.

Aus diesem Allen geht zur Genüge hervor, daß die Miethverträge am besten schriftlich abgeschlossen werden, weil dadurch Urkunden-Beweis erbracht und ein allenfallsiger Prozeß abgekürzt wird.

Aber wie der Vermiether, so hat auch der Miether Rechte, denn wenn z. B. der Vermiether während der Dauer der Miethe den Zugang zur Wohnung derart verengt, daß der Auszug nicht möglich ist, so kann auch deshalb der Miether klagen.

(Verjährungen). Die Klagen aus dem Miethvertrage verjähren in 30 Jahren.

Die Klagen des Miethers wegen Störungen im Besitz verjähren in einem Jahre vom Tage der Störung an gerechnet.

Die Klagen auf Bezahlung verfallener Miethzinsen verjähren in 5 Jahren vom Verfalltage an gerechnet.

Aussergerichtliche Mahnung, Fortdauer des Miethverhältnisses, Ersuchen um Zahlungsnachsicht unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, sondern nur eine schriftliche Anerkennung der Schuld oder ein bestelltes Faustpfand können die Verjährung unterbrechen, ausserdem auch noch die Zustellung der Klage und die Anmeldung der Forderungen im Konkurse.

Die Forderung der Wirthe gegen Gäste verjähren schon in 3 Jahren.

(Selbsthilfe). Im Allgemeinen ist die Selbsthilfe verboten, weßhalb auch wegen Vertragsverletzungen in Beziehung auf das Miethverhältniß nur gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

In dieser Richtung haben wir nach Arnolds Miethwesen zwei Ausnahmen hervorzuheben; dieselben sind:

1) Nach Münchener Herkommen ist Vermiether nach geendigter Miethe berechtigt, den mit dem Auszug zögernden Miether dadurch zum Verlassen der Wohnung zu zwingen, daß er ihm Thüren und Fenster aushängt.

Erste Voraussetzung dieser Befugniß ist, daß die Miethzeit vollständig abgelaufen ist und darüber, daß die Auszugszeit gekommen ist, zwischen den Parteien kein Streit besteht. Ob das Ende der Miethzeit in Folge Ablaufes der bestimmten Zeit oder in Folge Kündigung, sei es auch einer außerordentlichen Kündigung, eingetreten ist, kommt nicht in Betracht; nur muß Miether selbst anerkennen, daß er an sich auszuziehen hat. Behauptet aber Miether, daß er hiezu nicht verpflichtet sei, bestreitet er die Rechtsgiltigkeit der geschehenen ordentlichen oder ausserordentlichen Kündigung, behauptet er wegen Verwendung auf die Wohnung oder deren Ersatz nicht ausziehen zu müssen, ist das gegen ihn erlassene Räumungsurtheil noch nicht rechtskräftig, so hat Vermiether sich der Ausübung dieses Rechtes zu enthalten und richterliche Hilfe anzurufen.

Vermiether darf ferner, da es sich um eine Ausnahmsbestimmung handelt, nicht weiter gehen, als diese Bestimmung es gestattet. Er darf also nicht das Mobiliar des Miethers auf die Straße stellen lassen, denselben aus der Wohnung hinaussperren, er darf einzig und allein die Thüren und Fenster ihm aushängen.

Endlich darf Vermiether bei Ausübung seines Rechtes nicht Gewalt gegen die Person des Miethers oder dessen Angehörige anwenden, sondern hat im Falle thätlichen Widerstandes wieder gerichtliche Hilfe anzurufen.

Ist Miether oder eines seiner Angehörigen schwerkrank, so ist wie die Hilfsvollstreckung so auch diese Art von Selbsthilfe ausgeschlossen.

Vermiether ist berechtigt, zur Sicherung seiner Forderung für Miethzins und sonstige Ansprüche aus dem Miethvertrage beim Auszuge des Miethers aus der gemietheten Räumlichkeit soviel von den dem Miether gehörigen in die Räumlichkeit eingebrachten, entbehrlichen Gegenständen zurückzubehalten, als zur Deckung seiner Ansprüche erforderlich ist, und so lange zu behalten, bis er hiefür gedeckt ist.

Dieses Recht, durch welches Vermiether sich in den Besitz von bisher noch im Besitze des Miethers befindlichen Sachen setzen darf (qualifizirtes Retentionsrecht), steht dem Vermiether nur wegen der aus dem Miethvertrage entstandenen Ansprüche zu, wegen dieser Ansprüche aber, solange nur das Verhältniß zwischen Miether und Vermiether in Frage steht, ohne Rücksicht darauf, wann diese Ansprüche entstanden sind, soferne nur dieselben nicht verjährt sind. Voraussetzung ist, daß Miether im Begriffe steht auszuziehen. Unzulässig ist also Selbstpfändung des Miethers durch den Vermiether während der Dauer der Miethe. Ist aber Miether im Auszug begriffen, so bedarf Vermiether zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechtes keiner besonderen richterlichen Ermächtigung, sondern kann die Zurückbehaltung für sich vornehmen.

Die Ausübung des Retentionsrechtes erfolgt durch die Erklärung des Vermiethers an den Miether, (nach vorgängiger fruchtloser Zahlungsaufforderung), daß und welche Gegenstände er für seine Forderung als Pfand nehme, und durch deren Zusichnahme. Ist gewaltsamer Widerstand des Miethers zu erwarten, so ist gerichtliche Hilfe durch Erwirkung dinglichen Arrestes anzurufen.

Als Pfand kann Vermiether nur solche Gegenstände wählen, welche noch in der Wohnung oder im Hause sind, nicht auch solche, welche vom Miether schon in die neue Wohnung verbracht oder auf dem Wege dahin sind oder vom Miether an einem anderen

Orte aufbewahrt waren. Mit dem Augenblicke der Hinwegschaffung der Sachen aus der gemietheten Wohnung oder dem Hause, wo diese sich befinden, erlischt das Zurückbehaltungsrecht des Vermiethers.

Von diesen an sich zurückbehaltenen Sachen kann Vermiether nur solche, welche dem Miether eigenthümlich gehören, nicht auch fremde zurückbehalten, also nicht Mobilien, welche von einem Möbelhändler unter Eigenthumsvorbehalt an den Miether verkauft oder diesem nur geliehen sind, auch nicht Mobilien eines unentgeltlich bei dem Miether Wohnenden, ja nicht einmal das Sondergut der Ehefrau des Miethers, wenn diese nicht an sich für den Miethzins haftet.

Mobilien des Aftermiethers können bis zum Betrage des Aftermiethzinsrückstandes zurückbehalten werden.

Das Zurückbehaltungsrecht am Eigenthum des Miethers erstreckt sich aber auch auf Kaufmannswaare (natürlich aber nicht auf Commissionswaaren) und Geld.

Die Zurückbehaltung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der Forderung nothwendig ist; also darf nicht, wenn ein Miethzinsrückstand besteht, überhaupt der Auszug verboten werden, sondern lediglich die Fortnahme von so viel Gegenständen, als zur Deckung der Forderung nöthig ist. Bei einem Miethzinsrückstande von 50 Mark dürfen daher nur Sachen von gleich hohen Werthe (jedoch unter Einrechnung der muthmaßlichen Prozeß- und Vollstreckungskosten), nicht aber etwa Sachen im Werthe von 500 M. zurückbehalten werden.

Endlich hat Vermiether bei Ausübung dieses seines Rechtes dem Miether die zur Befriedigung seiner und seiner Angehörigen Nothdurft unentbehrlichen Gegenstände — wie die unentbehrlichen Kleidungs-, Wäsch- und Bettstücke, das nöthige Handwerkszeug, Holz und Lebensmittel für die nächste Zukunft 2c. — freizulassen und zwar selbst dann, wenn der Miether sonst gar nichts hat und des Vermiethers Zurückbehaltnngsrecht dadurch illusorisch wird.

Durch die Zurückbehaltung und Besitzergreifung der vom Miether eingebrachten Gegenstände erlangt Vermiether nicht das Eigenthum, sondern nur ein Faustpfandrecht an denselben.

Er darf daher, soferne Miether ihm dies nicht ausdrücklich gestattet hat, die Sachen weder für sich gegen Abrechnung an seiner Forderung verwenden, noch privatim verkaufen und aus dem Erlöse sich befriedigen, sondern er hat nach vorgängiger Ausklagung des Miethers die Sachen im Wege der Hülfsvollstreckung veräussern zu lassen.

Bis zu dieser Veräusserung hat Vermiether die Sachen sorgfältig aufzubewahren und bei Vermeidung der Haftung für Schadensersatz sich jeder Benützung derselben zu enthalten. Erwächst ihm aus der Aufbewahrung ein unvermeidbarer Aufwand, so hat Miether denselben zu ersetzen.

Entrichtet Miether seinen Miethzins oder sonstige aus dem Miethvertrage entstandene Schuld, so hat Vermiether ihm die zurückbehaltenen Sachen freizugeben und deren Abholung zu gestatten. Vermiether ist nicht verpflichtet, sie dem Miether zu überbringen.

Wir hielten die Ausführungen dieser in Beziehung auf das Miethwesen aner-

kannten Autorität hieher für so unumgänglich nothwendig, daß wir nicht umhin konnten, dieselben wörtlich anzuführen.

Was nun die verschiedenen Arten von Miethverträgen anbelangt, so wird es stets auf den einzelnen Fall ankommen. Es wird darauf ankommen, ob Vorausbezahlung bedungen, welche Arten von Kündigungen vereinbart wurden, ob meublirte oder leere Räumlichkeiten vermiethet wurden.

Bei einem Miethvertrage ist, wie überhaupt bei jedem Vertrage, die klare Fassung die Hauptsache. Vereinbarungen, die vor Abfassung des schriftlichen Vertrags getroffen wurden, müssen unbedingt in die schriftliche Fassung aufgenommen werden; denn sobald es zur Klage kommt, würde eine Vereinbarung, die am Tage vor der Abfassung des schriftlichen Miethvertrages getroffen wurde, — dann rechtlich nicht berücksichtigt werden, wenn dieselbe nicht in dem schriftlichen Vertrage aufgenommen worden. Mündliche Stipulationen nach Abfaßung des Miethvertrages bestehen zu Recht.

32. Miethkündung.

Gleichviel ob der Vermiether oder der Miether das zwischen Beiden bestehende Vertragsverhältniß künden will; — es wird am besten sein, wenn diese Kündung schriftlich gemacht wird.

Derjenige, welcher kündet, fertigt einen Kündungsakt und läßt denselben, will er ganz sicher sein, durch einen Gerichtsvollzieher zustellen. Solche Zustellungen sind immer vorzuziehen, weil man einen Nachweis des richtigen Empfanges des zuzustellenden Aktes in Händen hat.

Die Kündigung selbst muß deutlich und klar enthalten, daß dem Gegentheile die Wohnung oder Räumlichkeit gekündet werde, und daß nach der oder jener Zeit dieselbe verlassen werde. Allenfallsige nähere Details können am Schlusse der Kündung noch angebracht werden.

Will man die Kündung persönlich übergeben, so wird es gut sein, wenn dieselbe doppelt gefertigt von den beiden Parteien unterschrieben und jeder Partei je ein Exemplar der Kündung übergeben wird.

An spezielle Formen ist die Kündung nicht gebunden.

33. Kapitalskündung.

Aehnlich wie bei der Miethkündung verhält es sich bei der Kapitalskündung. Bei dieser Letzteren wird es jedoch absolut nothwendig sein, wenn dieselbe durch den Gerichtsvollzieher und zwar persönlich zugestellt wird, denn es mag zu Öfteren vorkommen, daß der Kapitalsschuldner eine Erklärung abgibt, welche dem Gläubiger zu wissen nothwendig ist.

Im Uebrigen wird sich auf das Formular bezogen, welches ausgefüllt und von dem Gläubiger unterschrieben werden muß. Bestehen die Gläubiger aus mehreren Personen z. B. wenn dieselben Ehegatten sind, so haben die Kündigung sämmtliche Gläubiger zu unterschreiben, oder es ist der Kündigung eine Vollmacht des nicht unterschriebenen Gläu-

digers beizulegen.

Der Inhalt der Kündung muß eine genaue Bezeichnung des zu kündenden Kapitals ersehen lassen; es darf die Kündung keinen Zweifel darüber zulassen, welches Kapital gekündet wurde.

Nach Umfluß der Kündungsfrist ist das Kapital zur Heimzahlung fällig, und hat der Schuldn:r dasselbe kostenfrei an den Gläubiger zu bezahlen.

34. Faust-Pfand-Verkaufs-Protokoll.

Der Spediteur in erster Linie, ausserdem auch noch der Bankier, — seltener andere Geschäftsleute — werden dazu kommen, ein Faustpfand zu besitzen, dessen Eigenthümer Vorschüsse genommen, oder Spesen für dasselbe zu bezahlen hat. Es kann nun einem solchen Faustpfandgläubiger nicht zugemuthet werden, daß er länger als nöthig das Faustpfand in seinem Besitz verwahre.

Soll nun ein solches Faupfand verkauft oder versteigert werden, so wird es gut sein, wenn der Faustpfandgläubiger über alle deshalb vorgenommene Handlungen einen Nachweis zu den Akten nimmt, damit er für alle Fälle geschützt ist.

Nothwendig ist, daß in erster Linie der Schuldner und Eigenthümer des Faustpfandes Kenntniß vom Verkaufstermine erhält, damit diesem die Möglichkeit zur Vereinigung der Sache nicht vorenthalten werde.

Ueber die Art und Weise des Verkaufs ist Akt zu errichten, und derselbe von den allenfalls dabei Anwesenden unterschreiben zu lassen. Besteht das Faust-Pfand aus Artikeln, die Börsenpreis haben, so wird es gut sein, wenn dieselben durch einen Wechsel- oder Waarensensal öffentlich verkauft oder versteigert werden. Sind es größere Waarenvorräthe oder diverse Gegenstände, so wird die Veräußerung eines solchen Faustpfandes im Wege der öffentlichen Versteigerung durch einen Gerichts-Vollzieher vornehmen zu lassen als rathsam erscheinen.

Der Besitzer eines Faustpfandes darf aus dem Erlöse eines solchen nur seine Hauptsache und Spesen, sowie die nachgewiesenen Auslagen hieraus decken; einen allenfallsigen Rest hat er dem Eigenthümer hinauszubezahlen, und wenn derselbe nicht zu finden sein sollte, ihn öffentlich aufzufordern, daß fraglicher Betrag in Empfang genommen werden könne.

Die Vorschriften über die privilegirten Pfandleihanstalten werden hiedurch nicht berührt, und sollen diese Erläuterungen überhaupt nur dazu dienen, daß ein Weg gezeigt werde, wie man unter gewissen Umständen praktisch verfahren und sich vor Schaden oder Entschädigungsansprüchen bewahren kann.

35. Die freiwillige Versteigerung.

Die öffentlichen Mobiliarversteigerungen worunter man auch die Versteigerungen von Nutzungen und von Früchten auf der Wurzel versteht, unterliegen einer Staatsgebühr zu einer Mark vom Hundert des erzielten Gesammterlöses.

Es ist gleichgiltig, wer eine solche Versteigerung vornimmt; nimmt dieselbe eine

Privatperson vor, so ist dem kgl. Rentamte, in dessen Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, mindestens zwei Tage vorher, mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Eine solche Anzeige muß, wenn sie schriftlich eingereicht wird, folgendes enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnsitz (in Städten: Straße und Hausnummer) der Person, welche die Versteigerung vorzunehmen beabsichtigt,
2) den Ort (in Städten: Straße und Hausnummer), wo die Versteigerung gehalten wird,
3) den Tag und die Stunde des Beginns der Versteigerung,
4) die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Versteigerung z. B. Holz-, Wein-, Möbelversteigerung.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist auch der Auftraggeber genau zu bezeichnen.

Ueber jede gebührenpflichtige Versteigerung ist eine Urkunde aufzunehmen. Man wählt hiezu am Besten die Form des Protokolls.

Soll dasselbe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so hat es folgendes zu enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnsitz der Person, welche die Versteigerung geleitet hat,
2) den Ort, wo die Versteigerung gehalten wurde,
3) den Tag und die Stunde des Beginnes, sowie des Endes der Versteigerung,
4) den Aufwurfspreis der versteigerten Gegenstände,
5) die einzelnen für dieselben bezahlten Preise,
6) die Summe der Preise mit Ziffern und Worten.

Wurde die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist auch dieser genau zu bezeichnen.

Insoweit die Ertheilung des Zuschlages versagt, oder vorbehalten wurde, ist dies in zu bemerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung vorgenommen hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts zu unterzeichnen und dem einschlägigem Rentamte vorzulegen.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise gleichviel, ob die Versteigerung gegen Baarbezahlung vorgenommen wurde oder nicht. Die Gebühr ist sofort nach ihrer Berechnung von den Pflichtigen zu berichtigen.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Ertheilung anzunehmen, wenn nicht längstens 2 Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlags nachgewiesen wird, und die Einhebung der Gebühr erfolgt alsdann nach Ablauf dieser 2 Wochen.

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1) die vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsur-

kunde unterläßt, oder

3) bezüglich der Versagung des Zuschlags wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem 10fachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, wenigstens aber 30 Mark beträgt. — Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so tritt Geldstrafe von 30 bis 1000 M. ein. — Hat der Leiter einer Versteigerung im Auftrage eines Andern gehandelt, so haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist aber anzunehmen, daß eine Gebühren-Hinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein. — Liegt Nothstand vor, so ist ein Anlaß zur Strafeinschreitung nicht gegeben.

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliar-Versteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontroliren.

36. Beschwerde zur Anwaltskammer über die Thätigkeit eines Rechtsanwalts.

Das Oberaufsichtsrecht über die Rechtsanwälte steht nicht mehr den Gerichten, sondern den Anwaltskammern zu, an deren Vorstand jede Beschwerde — also auch die Beschwerde wegen Gebühren-Uebervortheilung zu richten ist.

In Bayern bestehen 5 Anwaltskammern, je eine bei jedem Oberlandesgerichte (früher Appellgerichte). Die Sitze dieser 5 Anwaltskammern sind zu München, zu Nürnberg, zu Bamberg, zu Zweibrücken und zu Augsburg. Für derartige Beschwerden sind keine besonsondere Formen vorgeschrieben; die Sprache muß sich in den Grenzen des Anstandes halten. Es ist in der Beschwerde auf Alles Bezug zu nehmen, was den Grund der Beschwerde näher erläutert.

37. Beschwerde an den Oberamtsrichter über die Thätigkeit eines Ge-Gerichtsvollziehers.

Ueber die Gerichtsvollzieher, deren Gebühren und Thätigkeit, sind ganz umfassende Normen von der Oberaufsichtsstelle fixirt worden. Es läßt sich also ganz genau kontroliren, wenn ein Gerichtsvollzieher abweicht von den bestehenden Vorschriften.

Es sollte nicht vorkommen, daß Zustellungen über 48 Stunden hinaus nicht erledigt werden, und daß eine Exekution über eine Woche hinaus liegen bleibe.

Da die Gerichtsvollzieher neuerer Ordnung unter der Disziplinargewalt der Amtsgerichte stehen, und bei jedem Amtsgerichte ein Oberamtsrichter als Vorstand aufgestellt ist, so muß die Beschwerde an diesen Letzteren adressirt werden.

38. Privat-Kauf-Vertrag.

Es ist den Parteien unbenommen, mittelst Kaufs ein Eigenthumsrecht zu erwerben. Wenn Jemand z. B. sich in einem Geschäftslokale zum eigenen Gebrauche etwas kauft, so wird es ihm nicht einfallen über diesen Kauf einen schriftlichen Vertrag zu errichten, weil

gewöhnlich nach dem Kaufe der Käufer auch faktisch Besitz von der gekauften Waare ergreift.

Anders steht es, wenn nur formell Besitz ergriffen wird, faktisch aber die erkauften Waaren noch im Besitze des Verkäufers bleiben. Der Käufer ist zwar immer Eigenthümer der Waare; wenn er aber nicht Besitzer derselben ist, so muß er bei vorkommenden Streitigkeiten den Beweis seines Eigenthumes führen und das gelingt manchmal nicht.

Nach dem im Anhange befindlichen Formulare, das so ziemlich allgemein gehalten ist, dürften solche Verträge gefertigt werden, von welchen man fürchtet, daß sie einstens zu Widerspruchsklagen Anlaß geben könnten.

Im geschäftlichen Leben kommt es ja oft vor, daß ein Lieferant von einem langjährigen Kunden auf einmal nicht mehr bezahlt wird; er will diesen Mann nicht drücken, — am allerwenigsten der Oeffentlichkeit Preis geben, und aus derartigen Verhältnissen entsteht meistens die Abfassung von Privatverträgen.

39. Privat-Kaufvertrag mit Commissionsvertrag.

Zu Oefteren mag es vorkommen, daß ein Geschäftsmann in Fatalitäten geräth, und doch nicht gerne seine Insolvenz anzeigen will oder kann. Alsdann helfen Geschäftsfreunde in der Person von Abnehmern, — sie kaufen das ganze Geschäft mit Vorräthen; mit dem Kaufschilling werden die Schulden des bisherigen Besitzers bezahlt und der Letztere erhält dann zum kommissionsweisen Verkauf den Waarenrest.

Auf diese Weise wird nach Außen hin der Schein vermieden, als ob der bisherige Besitzer insolvent geworden. Niemand merkt etwas und das bürgerliche Ansehen bleibt gerettet.

Bei allen derartigen Verträgen müssen die Contrahenten jeden Schein vermeiden, als ob die Sache nicht ganz geheuer wäre. Es muß vorschriftsmäßig gekauft und übergeben werden, der Käufer muß Besitz von der erkauften Sache ergreifen und also rechtmäßig ererwerben.

Läuft irgend ein Schein mitunter, so dürfte, wenn derartige Verträge angefochten werden, der Beweis für die Wahrheit des Abgeschlossenen nicht erbracht werden können; es ist daher gut, wenn sogar die Auszahlung des Kaufschillings im Beisein von Zeugen erfolgt.

40. Gesellschafts-Vertrag.

Im geschäftlichen Leben wird es sehr oft vorkommen, daß zwei oder drei Personen unter sich ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft betreiben und ihre Thätigkeit entweder im Geschäfte theilen, oder theilweise dafür Kapital einsetzen.

Es wird gut sein derartige Verträge mit Bezug auf die Vorschriften des deutschen Handelsrechts abzuschließen, da es vorzüglich bei Gesellschaften nicht unwahrscheinlich ist, daß Streitigkeiten entstehen, welche alsdann, nachdem die Parteien im Sinne des Gesetzes als Kaufleute betrachtet werden, nach dem Handelsrecht beurtheilt werden.

Bei einfachen Gesellschafts-Verträgen genügt auch eine einfache Abmachung; nur dürfte darauf zu sehen sein, daß dieselbe klar abgefaßt zu Papier gebracht werde, und daß jeder der Parteien eine Ausfertigung zu Handen erhalte. Wie bei jedem Vertrage, so ist auch bei dem Gesellschaftsvertrage zu beobachten, daß nichts korrigirt sei, und daß jede vor der

schriftlichen Fassung geschehene mündliche Abmachung in demselben aufgenommen werde, weil sonst eine solche rechtlich nie berücksichtigt wird.

41. Vollstreckbar erklärtes notarielles Schuldbekenntniß.

Diese Urkunde wird im Handels- und Gewerbewesen seinerzeit eine große Rolle spielen; selbstverständlich, wenn deren Werth einmal dem großen Publikum bekannt sein wird, und dies um so mehr, als man jetzt ein Geschäft daraus macht, jeden, der, — gleichviel aus welchem Grunde — eingeklagt wird, auch sonst noch durch Veröffentlichung an den Pranger zu stellen und denselben seines ganzen Kredits zu berauben.

Gläubiger, wie Schuldner, werden daher jetzt vorsichtiger denn je sein. Es muß ja auch dem Gläubiger daran liegen, daß sein Schuldner in geschäftlicher Beziehung nicht über Bord geworfen werde.

Wenn also ein Schuldner in die Lage kommen sollte, einen Wechsel am Verfalltage nicht einlösen zu können; oder dessen sonstigen Verhältnisse sind der Art gelagert, daß der Gläubiger überhaupt rasch gedeckt sein will, ohne daß des Schuldners Name über den Tisch des Richters herabverkündet werde, was man gewöhnlich einklagen und verurtheilen heißt, so werden die Parteien gut thun, wenn sie sich wegen Ausstellung eines Schuldbekenntnisses einigen. Der Schuldner geht zum Notar bekennt die Schuld, erhält die sonstigen Schuldscheine retour und die Urkunde wird „vollziehbar" erklärt. Dadurch erlangt dieselbe die Rechte eines vollstreckbaren Urtheils, gegen das kein Rechtsmittel mehr zuläßig ist.

Es wären diese Schuldbekenntnisse mit darauffolgender Pfändung die sichersten Schuldverschreibungen, und wenn der Gläubiger nicht zufrieden ist mit dei Pfändung, obwohl dieselbe ein Vorzugsrecht sogar im Konkurse ihm verleiht, so kann er ja noch außerdem käuflich die gepfändeten Waren erwerben und zwar dadurch, daß er die Pfandobjekte versteigern läßt, oder aber, wenn keine Benachtheiligung anderer Gläubiger vorliegt, daß er mittelst förmlicher Tradition (Uebergabe) die Gegenstände kauft. In dem einen, wie in dem andern Falle müssen die bestehenden Rechts-Verhältnisse beobachtet werden.

H. Strafgerichtliche Akte.

Es ist bereits früher erwähnt worden, daß man sich auch in strafgerichtlichen Fällen schriflich vertreten kann. Eigentlich dürfte behauptet werden, daß man sich vor dem Strafgerichte in den meisten Fällen selbst vertreten und Anträge dahin selbst fertigen kann. Mit Ausnahme der vor dem Schöffengerichte zu verhandelnden Reate wird es aber selten vorkommen, daß der Laie den schriftlichen Weg zur Abwehr betritt. Oft nimmt er einen rechtskundigen Vertreter, der dann mit einer Strafprozeß-Vollmacht versehen, für seinen Klienten handelt. Und doch möchte wenigstens manchmal es besser erscheinen, wenn der Verfolgte selbst seine Sache zu Protokoll des Gerichtsschreibers gibt, oder mittelst Antrags einreicht. Dem die Sache selbst betrifft, der wird weniger vergessen und also nicht in die Lage kommen, hinten nach bereuen zu müssen, daß er seinen Vertreter entweder nicht genügend informirt habe, oder daß derselbe oberflächlich die Sache behandelte. In Bagatellsachen vor dem Schöffengerichte mag dies nicht selten vorkommen.

Zu den verschiedenen Anträgen, welche in Strafsachen von der Partei selbst am gewöhnlichsten gefertigt werden, zählen: die Privatklage, Erwiderung auf solche, der Einspruch gegen einen Strafbefehl, dann die Berufungen, Beschwerden, Anträge um Strafaufschub und Begnadigungsgesuche. Ueber diese Hauptsächlichsten nur wird sich auch in den nachfolgenden Absätzen verbreitet werden, da in den andern Fällen es rathsam erscheint, anwaltschaftliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

42. Antrag zum Vermittlungsamte wegen Beleidigung.

Wegen Beleidigungen ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von der Gemeindebehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist.

Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese erste Bestimmung findet aber nur Anwendung, wenn die Parteien in ein und demselben Gemeindebezirke wohnen; ist dies nicht der Fall, so ist der Sühneversuch erlassen, und kann die Klage sofort gestellt werden.

Der Antrag um Ladung des Beleidigers zum Sühneversuch kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Und wird hierauf den beiden Parteien der Termin mitgetheilt, an welchem sie sich vor jenem Gemeinde-Beamten einzufinden haben, der mit der Vornahme des Sühneversuchs beauftragt ist.

Kosten erwachsen im Sühnversuche nicht.

43. Klage wegen Beleidigung.

Diese Klage ist nach Form und Inhalt wie eine Civilklage zu fertigen und bei jenem Amtsgerichte einzureichen, das für Verhandlung derselben zuständig ist.

Die Erhebung der Klage kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

Wenn eine Klageschrift eingereicht wird, so sind außer dem Original auch zwei Abschriften einzureichen.

Die Klageschrift hat die dem Verklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und der anzuwendenden strafgesetzlichen Bestimmungen zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Verhandlung stattfinden soll, anzugeben.

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung eines Termins zur Verhandlung mit.

Sind in der Klage Zeugen aufgeführt, so ist für dieselben die vorschriftsmäßige Zeugengebühr der Klage beizulegen. Die Zeugen werden alsdann durch das Gericht geladen.

Zwischen der Ladung des Beschuldigten und dem Tage der Verhandlung muß mindestens eine Woche liegen.

Im Verhandlungstermine können die Parteien sich selbst vertreten oder sich vertreten lassen.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers, sowie des Beschuldigten anzuordnen, auch den Letzteren vorführen zu lassen.

Die Klage kann zurückgenommen, — dann aber nicht mehr von Neuem erhoben werden.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

Die Zurücknahme der Privatklage, sowie der Tod des Privatklägers sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

44. Erwiderung auf eine Privat-Klage.

Sobald eine Klage — Privatklage — im Strafverfahren eingereicht wird, so erhält der Verklagte das Duplikat dieser Klage mit der Aufforderung seine Erinnerungen hiegegen abzugeben. Er wird dies am Besten schriftlich thun. Diese Erinnerungs-Abgabe hat vielfach großen Werth; denn es kommt zu Oefteren vor, daß sich in Folge derselben der Kläger eines Besseren besinnt und dann die Klage zurückzieht. In Fällen, wo gegenseitige Beleidigungen vorliegen, oder in denen vom Beklagten Sachen an das Tageslicht gebracht werden, die den Kläger geniren, mag es oft zu einem aussergerichtlichen Vergleiche kommen.

Wenn es auch nicht rathsam erscheint, in den Erinnerungen sofort das eigene Beweismaterial dem Gegentheile offen darzulegen, denn derselbe kann sich ja darnach richten und seine Vorkehrungen dagegen treffen, so möchte es doch in Fällen am Platze sein, dem Gegner zu zeigen, worauf sich die Vertheidigung stützt, und gerade diese theilweise Abwehr dürfte es sein, welche genügt, um in gewissen Fällen, einen Klagsabstand zu provoziren. Errinnerungen sollten daher stets abgegeben werden.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder die Klage zurückzuweisen sei.

Zwischen der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. — Das Recht der Akteneinsicht ist leider dem Privatkläger nicht, sondern nur dessen allenfallsigen Anwalt gestattet.

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige geladen werden. Dem Privatkläger und dem Angeklagten steht jedoch das Recht zu, für sich auch solche Zeugen laden zu lassen.

45. Einspruch gegen einen Strafbefehl.

Gegen einen Strafbefehl steht, wie im Contexte schon nachgewiesen, das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch, rechtzeitig eingelegt, — im Strafbefehl ist jedesmal die Einspruchsfrist ausgedrückt, — vernichtet denselben und provozirt entweder eine öffentliche Verhandlung, oder, wenn das Gericht und der Amtsanwalt einverstanden sind, die Zurückziehung des Strafmandats. Das letztere wird wohl selten vorkommen; denn die Praxis hat bis jetzt gelehrt, daß auf die Anzeigen der öffentlichen Diener hin, nicht gerne geschwiegen wird. Ein Gendarm bringt zur Anzeige, daß sich dieser oder jener einen Titel angemaßt oder eine ortspolizeiliche Vorschrift übertreten hat oder sonst Aehnliches, wenn auch nicht auf eigner Wahrnehmung, beruhend. Diese Anzeige kommt in den Einlauf des Amtsanwalts. Derselbe beantragt eine Strafe, das Formular wird ausgefüllt und Abschrift hievon dem Beschuldigten zugestellt. Oft ist der Letztere überrascht; er weiß gar nichts von alle dem, was da drinnen steht, — und deßhalb erhebt er Einspruch. Das Gericht soll nun erwägen, ob nach den vorgebrachten Erinnerungen der Einspruch den Strafbefehl sofort auf-

zuheben hat, oder ob eine Hauptverhandlung anzuberaumen ist. Wenn auch nicht oft, so ist es doch schon vorgekommen, daß der Strafbefehl zurückgenommen wurde, und das kam nur daher, weil der Beschuldigte es verstanden hat, absolut glaubwürdig darzuthun, daß die Anzeige jeder thatsächlichen Unterlage entbehre.

Wenn ein derartig mit einem Strafbefehl beglückter Staatsbürger eine öffentliche Verhandlung unter allen Umständen vermeiden will und seine Unschuld in richtigster Weise darlegen kann, so wird er also gut thun einem solchen amtsgerichtlichen Strafbefehl gegenüber den Einspruch einzulegen und diesen Einspruch mit thatsächlichen Behauptungen zu belegen als z. B. notariell beurkundeten Zeugenvernehmungen, gemeindebehördlich aufgenommenen Protokollar-Erklärungen, Quittungen, Briefen, Bestätigungen u. s. w.

Geht aus solchen Beweismitteln klar hervor, daß der Angeschuldigte nicht zu verfolgen ist, so wird das Amtsgericht auch den Strafbefehl zurückziehen; andernfalls muß der Beschuldigte seine Beweismittel in die öffentliche Sitzung mitbringen und beziehungsweise die Zeugen und Sachverständigen laden lassen.

46. Berufung gegen ein schöffengerichtliches Urtheil.

Gegen die Urtheile der Schöffengerichte — nicht auch gegen die Urtheile der Landgerichte — steht dem Verurtheilten das Recht der Berufung an die nächste Instanz d. i. das Landgericht zu. Diese Berufu g kann schriftlich bei dem Amtsgerichte eingereicht, oder auch vom Gerichtsschreiber der I. Instanz zu Protokoll genommen werden. Zu motiviren ist eine Berufung nur insoferne, als der Berufungseinleger die vorzuladenden Zeugen und dasjenige angibt, was für ihn entlastend wirkt. Es kommt ja vor, daß die Aussage eines Zeugen vom Untergerichte mehr gewürdigt wurde, als der Fall zulassen könnte; daß ein tüchtiger Entlastungszeuge nicht erschienen ist, oder nicht geladen wurde, daß weiters in der I. instanziellen Verhandlung der Beschuldigte erst merkt, was die Belastungs-Zeugen aussagen, gegen deren Zeugschaft er sich durch andere Zeugen wehren könnte. Dies und noch vieles Andere mögen beitragen, daß der Verurtheilte von der II. Instanz ein abänderndes Urtheil erhoffen kann. — Ueberhaupt ist die Berufung ein Rechtsmittel, das in allen Fällen gewährt werden sollte. Der neue deutsche Prozeß hat die bestandene Berufung in landgerichtlichen Strafsachen an das Oberlandesgericht nicht wieder mit eingeführt; aber die Praxis hat in dieser kurzen Zeit gelehrt, daß dieselbe nicht zu entbehren ist, weshalb man bereits die Frage ventilirt, ob nicht jetzt schon auch in landgerichtlichen Strafsachen das Rechtsmittel der Berufung wieder eingeführt werden sollte.

Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils eingelegt werden. War der Angeklagte bei der Urtheilsverkündung nicht zugegen, so läuft diese Frist vom Tage der Urtheilszustellung an. Die rechtzeitig eingelegte Berufung hemmt die Rechtskraft des Urtheils, auch wenn die Berufung ohne Motivirung nur angemeldet wurde, in welchem Falle innerhalb einer Frist von einer weiteren Woche die bezügliche Rechtfertigung einzureichen ist. Bei der Berufungsverhandlung sind neue Beweismittel zulässig. Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen hat das Berufungsgericht auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung benannten Personen Rücksicht zu nehmen. Es ist

also stets zu beobachten, daß die Rechtfertigung der Berufung umständlich ausgearbeitet und nichts vergessen werde, was als dienlich erscheint, um eine Abänderung des erstinstanziellen Urtheils herbeizuführen.

War das erstinstanzielle Urtheil **nur** von dem Angeklagten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft — was zwar selten vorkommen dürfte — angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden. Das Gleiche findet statt, wenn von einem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten, oder von dem Ehemanne einer angeschuldigten Frau, welche selbstständig ebenfalls ein Rechtsmittel einlegen können, Berufung zum Obergerichte eingelegt worden ist.

47. Erinnerungen auf die Anklage.

Die Staatsanwaltschaft erhebt die Anklage und fertigt eine Anklageschrift, welche sie mit den Akten, wenn die Sache zur Selbstständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsgerichte, andernfalls bei dem Landgerichte einreicht. Der Gerichtsvorstand hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Ueber solche Einwendungen beschließt das Gericht, welches auch, für den Fall eine Voruntersuchung stattgefunden hat, dieselbe ergänzen lassen, oder die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen kann, welch letzteres auch dem Amtsrichter in schöffengerichtlichen Sachen zusteht.

Erscheint der Angeklagte hinreichend verdächtig, so beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, im Gegentheile beschließt dasselbe, daß der Angeschuldigte ausser Verfolgung zu setzen sei, welcher Beschluß demselben bekannt zu machen ist.

Eine vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn der Angeschuldigte abwesend ist. Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

Der Beschluß durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vor-

führung erfolgen werde.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets, der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu geben.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohnort anzugeben. Gleiche Verpflichtung hat der Staatsanwalt, wenn er ausser den benannten Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

Aus dem Allen geht hervor, daß ein Beschuldigter, will er die Verweisung zur Hauptverhandlung vermeiden, sich rühren muß, — und bringt er die Einstellung nicht zu Wege, so muß er trachten, so viel als möglich entlastendes Material zu den Akten oder in die Sitzung mitzubringen.

Am Besten ist, wenn ein Angeschuldigter der erhobenen Anklage gegenüber, ordentliches Beweismaterial zu seinen Gunsten herbeischafft. In vielen Fällen hat z. B. eine Voruntersuchung gar nicht stattgefunden, der Beschuldigte ist gar nicht vernommen worden und die erhobene Anklage wird ihm zugestellt. Flugs muß er Alle, welche von dem ihm zur Last gelegten Vorfalle Kenntniß haben, consultiren, ihre Ansichten hören und wenn möglich, unter amtlicher Beglaubigung zu Papier bringen lassen. Solche Urkunden helfen wenigstens soviel, daß das Gericht neue Beweiserhebungen anordnet. Der Schein trügt oft, und es wird

leider manchmal zum Schaden des Einzelnen sowohl, als der Staatskasse eine unnöthige geld- und zeitraubende Verhandlung gepflogen. Im Interesse des Angeschuldigten liegt es, sich nach allen Richtungen hin zu wehren und sein Entlastungs-Beweismaterial zu den Akten zu bringen; denn was nicht in den Akten, ist für den Richter nicht auf der Welt!

48. Die Revision.

Die Revision findet statt gegen Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte. Dieselbe kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Revisionsgericht ist das Oberlandesgericht und das Reichsgericht.

Das Reichsgericht ist zuständig:

a) in Strafsachen,

1) in Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insoferne diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind — für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz,

2) für das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Schwurgerichte und gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

b) in Civilsachen,

1) für die Verhandlnng und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die in der Berufungs-Instanz von den Oberlandesgerichten erlassenen End-Urtheile, wenn Reichsgesetze als verletzt erscheinen und der Werth des Streitgegenstandes 1500 Mark übersteigt.

Das oberste Landgericht (früher oberster Gerichtshof in Bayern ist zuständig;

Bei Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit Landesgesetze als verletzt angesehen werden. —

In Strafsachen ist stets ein Urtheil als auf eine Verletzung des Gesetzes beruhend, anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschwornenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworner oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;

3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft, oder einer Person, deren Anwesenheit das Gericht vorschreibt, stattgefunden hat;

6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

Bezüglich der Revisionen in Strafsachen, in denen die Landgerichte in II. Instanz entscheiden, — also bezüglich der schöffengerichtlichen Urtheile — ist für ganz Bayern das Oberlandesgericht München als Revisions-Instanz bestimmt.

49. Antrag um Strafaufschub.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu. — Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen werden.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt, oder wenn für den Verurtheilten eine nahe Lebensgefahr zu besorgen steht.

Speziell auf Antrag des Verurtheilten **kann** die Vollstreckung aufgeschoben worden, soferne durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder dessen Familie erhebliche, ausserhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen. Der Strafaufschub darf den Zeitraum von **vier** Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder an andere Bedingungen geknüpft werden. Die Handhabung der diesbezüglichen Vorschriften steht der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter zu. Die berührten Nachtheile können materieller Art sein, oder in anderer Richtung hervortreten.

Die Bewilligung weiter gehender Vergünstigungen vorwürfiger Art müssen im Gnadenwege erstrebt werden.

50. Gnadengesuch an den König.

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsgesuch dem Kaiser zu. In allen übrigen Fällen bleibt das landesherrliche Begnadigungsrecht unberührt. Dasselbe greift auch in denjenigen Fällen Platz, in welchem das Reichsgericht in höherer Instanz erkannt hat, und zwar selbst dann, wenn letzteres die Strafe aussprach. Das Begnadigungsrecht steht übrigens nicht dem Oberhaupte desjenigen Staates zu, welchem der Verurtheilte heimatlich angehört, sondern desjenigen, in welchem die Aburtheilung in I. Instanz erfolgt ist.

Die Gnadengesuche betreffen theilweise die Umwandlung der Strafe oder den Nachlaß der Strafe, oder auch theilweisen Nachlaß, Beurlaubungen, vorläufige Entlassungen aus der Haft, Unterbrechung derselben; dann Nachlaß von Frivolitäts und Geldstrafen, von Steuern und Lasten, sowie Großjährigkeits-Erklärungen, Dispensationen von Ehehindernissen, überhaupt solche Dinge, bei welchem das Gesetz im Wege der Gnade für den einzelnen Fall suspendirt werden soll.

Die Gnadengesuche sind entweder direkt beim Kabinet oder auch bei dem betr. Ressort-Ministerium einzureichen; — will man aber Hinausdehnung des Vollzugs, so ist es räthlich, das Gesuch beim Kabinet des Königs in Einlauf zu bringen, wodurch die Sache um etliche Tage verzögert wird. In Bayern ist es üblich, daß der betreffende Minister das Gnadengesuch insoferne zu verbescheiden hat, als er nur solche, die er begutachtet, dem Könige vorlegt, die übrigen aber selbst abweist, indem er verfügt, daß das von dem und dem eingereichten Gesuche um Nachlaß von 2c. 2c. als zur Vorlage an Seiner Majestät nicht geeignet, zurückgewiesen wird.

J. Schriftliche Anträge im Allgemeinen.

Bezüglich der Eingaben an Behörden 2c bestehen nach Form und Inhalt Vorschriften, welche beobachtet werden sollen und bezw. müssen.

Dadurch daß eine Anzahl vor dieser Erklärung schon besprochen wurden, wird es nur noch nothwendig sein, die nicht aufgeführten und vielfach vorkommenden Fälle zu besprechen und bezw. mit den allgemeinen Vorschriften zu beginnen.

Der Inhalt darf nicht beleidigend sein und sind alle Eingaben auf weißem Papier in Form des stempelpflichtigen Papieres (Reichsformat) zu schreiben. Dieses Format hat 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite.

Bei Eingaben an öffentliche Behörden und Stellen ist auf der ersten halbgebrochenen Blattseite anstatt einer Anrede am oberen Rande links die Adresse und der Betreff nebst der Zahl der Beilagen, am obern Rande rechts Wohnort und Datum anzugeben. — Rechts unterhalb des Datums und und in gleicher Linie mit der Schlußzeile des Betreffs ist mit dem sachlichen Vortrage zu beginnen. Auf den folgenden Seiten kann zwei Drittel der Seite beschrieben werden. Auf den Schluß des sachlichen Vortrags hat die Beifügung einer Empfehlungsformel und dann die genaue Namens-Unterschrift zu folgen.

Bei Eingaben ans Ministerium und die obersten Gerichtsstellen hat die Schlußformel zu heißen:

„Ehrerbietigst gehorsamste“

Bei solchen an die Central- und Kreisstellen:

„Gehorsamste“

Bei solchen an die übrigen Stellen:

„Gehorsam“

(Die Eingaben an den Staatsrath sind an den König zu richten und lautet die Eingangsformel

„An Seine Majestät den König zum Staatsrath.“)

Es folgen nun zur bessern Aufklärung im bezüglichen Verzeichnisse folgende Formulare:

51. Eingabe an das Staats-Ministerium;

52. Eingabe an das oberste Landesgericht;

53. Eingabe an den Verwaltungsgerichtshof;

54. Eingabe an die Kreisregierung;

55. Eingabe an das Oberlandesegricht;
56. Eingabe an das Bezirksamt;
57. Eingabe an die Staatsanwaltschaft;
58. Eingabe an das Rentamt.
59. Eingabe an die Direktion der bayrischen Bodenkreditbank.
60. Eingabe an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank (Abtheilung für Feuerversicherung.)

K. Das Standesamt.

In erster Linie wird dieses Kapitel die Gemeinde-Verwaltungen und Gemeindeschreiber interressiren, und erst in zweiter Linie wird der Private hier nachzuschlagen in die Lage kommen. Soweit wie in allgemeinen Umrissen es nothwendig war, sich auszulassen, ist es bereits früher geschehen und erübrigt hier nur noch bezüglich der regierungsseits angeordneten Formularien sich zu äussern. Diese Formularien sind im allgemeinen vorgeschrieben, und diese Vorschriften im Besitze jeder Gemeinde-Verwaltung. Sollte aber dies doch nicht der Fall sein, — und es wäre ja möglich, — so bietet der Sebstanwalt diesbezügliche Auskunft und wird, da auch für Anträge von Privaten gesorgt sein soll, der Schluß des Forlarien-Verzeichnisses von No. 161 an die näheren Anhaltspunke geben.

Es folgt nun das Verzeichniß der soeben beschriebenen Formularien, von denen unter einer Nummer öfters mehrere Exemplare, welche diverse Fälle beschreiben, sich befinden.

Form. 1.

Prozeß-Vollmacht.

Ich (Wir) Unterzeichnete(n) beauftrage(n) hiemit den Herrn Rechtsanwalt **Julius von Weitzenbeck** in Schwandorf in meiner (unserer) Streitsache gegen die Firma Ludwigswalzmühle in Liquidation in Tivoli bei München wegen Wechselforderung mit meiner (unserer) Vertretung unter Einräumung der in den §§ 77 und 78 der deutschen Civilprozeßordnung enthaltenen Befugnissen und unter Ermächtigung zum Empfange von Geld und Geldeswerth, sowie zur Quittungsleistung.

Meiningen, am 1. August 1880.

Julius Ortweiler, Bankier,
oder Gebr. Ortweiler,
Bank- u. Wechselgeschäft
p. p.
Julius Ortweiler.

Form. 2.

Straf-Prozeß-Vollmacht.

Wir Unterzeichnete Josef und Agathe Krafft, Melberseheleute in Bamberg, ermächtigen hiemit den Herrn Rechtsanwalt **Dr. Schmitt** in Bamberg unter Einräumung aller gesetzlichen Befugnisse in dem gegen uns wegen Hausfriedensstörung beim kgl. Amtsgerichte Scheßlitz anhängigen Strafverfahren vor allen Gerichten und in allen Instanzen einschließlich des Revisionsgerichtes als Vertheidiger für uns aufzutreten, alle Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen, sowie alle diese Befugnisse nach seiner eigenen Wahl einem andern nach den gesetzlichen Vorschriften befähigten Rechtskundigen zu übertragen.

Bamberg, am 15. August 1880.

Josef Krafft, Melber
Agathe Krafft, dessen Ehefrau.

Form. 3.

Allgemeine Prozeß-Vollmacht.

Ich Unterzeichneter, Karl Maria von Weber, Tonkünstler aus Salzburg, nun wohnhaft in Rosenheim, ermächtige hiemit den Herrn Rechtsanwalt Dr. Adolf Dittelberger in Rosenheim gemäß § 77 und § 78 der Prozeßordnung zur Vertretung aller in meinen Rechtsstreitigkeiten vorkommenden Prozeßhandlungen einschließlich derjenigen, welche durch Widerklage, Wiederaufnahme des Verfahrens und Zwangsvollstreckungen veranlaßt werden, dann zur Aufstellung von Vertretern für die höheren Instanzen, zur Beseitigung von Rechtsstreiten durch Vergleiche, Verzichtleistungen auf Streitgegenstände oder Anerkennungen der von meinen Gegnern geltend gemachten Ansprüche, zur Abgabe von Erklärungen, Stellung von Anträgen, Empfangnahme von Urkunden, Werthpapieren, Zustellungen, dann der von den Gegnern zu erstattenden Kosten, zur Vornahme von Löschungen, Cessionen und Kündigungen, zur Aufstellung von Zustellungsbevollmächtigten, zur Durchführung von Subhastationen und Konkursen, zum Verzichte von Rechtsmitteln und auf Ableistung von zu schwörenden Eiden, sowie zur Erwirkung von Arresten und zur Bevollmächtigung von Gerichtsvollziehern behufs Vornahme von Zustellungen nnd Beschlagnahmen, dann Abgabe von Erklärungen, endlich zu meiner außergerichtlichen Vertretung und zum Geldempfang im Allgemeinen.

Auch wird alles Dasjenige genehmigt, was genannter Bevollmächtigter bereits für mich vorgenommen hat.

Rosenheim, am 1. August 1880.

Carl Maria von Weber,
Tonkünstler.

Form. 4. Lindau i. B., den 6. August 1880.

An
das königliche Amtsgericht
Leipzig.

Wechselklage

des Bürstenfabrikanten Max Niedermaier dahier
in Sachen gegen
den großjährigen cand. philos. Rudolph Mais, Direktorssohn aus Liefland, wohnhaft in Leipzig, wegen Wechselforderung zu 1715 Mk. 25 Pfg.

Mit 4 Beilagen.

Laut der anliegenden drei Primawechsel de dato Schachen, den 13. Mai 1880 per 1000 M., de dato Lindau, den 1. Juni ej. a. per 500 M. und de dato Leipzig, den 15. Juni ej. a. per 215 M. 25 Pfg. gezogen von Jean Martin, Hotelier in Schachen, auf Rudolph Mais und von Letzterem acceptirt, dann vom Aussteller girirt an Ordre der Klagspartei, zahlbar ultimo Juli 1880 in Leipzig bei Rüderer und Comp., Bambergerstrasse 19, ist der verklagte Theil als Acceptant der fraglichen drei Wechsel verpflichtet, an die Ordre der Klagspartei 1715 M. 25 Pfg. (siebzehnhundert fünfzehn Mark fünfund zwanzig Pfennige) Wechselsumme am Verfalltage, id est ultimo Juli dieses Jahres, zu bezahlen.

Beweis.

Urkunden, als: 3 Wechsel, 1 Protest-Urkunde u. 1 Spesenote, welche der Klage in Original beiliegen.

Fragliche drei Wechsel, welche dem Bankhause Weil u. Comp. in Leipzig zum Incasso eingesendet worden, wurden am Verfalltage vom Domiciliaten (vom Wechselschuldner — vom Acceptanten) obwohl zur Zahlung präsentirt, nicht eingelöst und daher protestirt.

Dieselben liefen mit Protestkosten und Retourspesen an die Klagspartei zurück.

Ich erhebe nun (im Namen und als Bevollmächtigter der Klagspartei)

Klage im Wechsel-Prozesse

zum königl. Amtsgerichte Leipzig

mit der Bitte, dasselbe wolle im Wechselprozesse erkennen.

1. Rudolph Mais (oder Rudolph Mais und Hugo Richter — wenn zwei Wechselschuldner verklagt werden — seien unter solidarischer Haftung) schuldig an Max Niedermaier (oder der klagenden Partei), nachdem heute von Rudolph Mais eine à conto Zahlung von 1500 Mk. gemacht worden, 215 Mk. 25 Pfg, Rest-Hauptsache nebst sechs Prozent Zinsen hieraus seit ersten dieses Monats, dann die Protest-Kosten und Spesen im Betrage von 37 Mk. 40 Pf. zu bezahlen.

2. Die beklagte Partei habe sämmtliche Prozeßkosten zu tragen, bezw. dem Klagetheil zu erstatten.

3. Das Urtheil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

(Die für mich von der Klagspartei ausgestellte Vollmacht lege ich an.)

Ladung.

Zu dem zur mündlichen Verhandlung der Klage vor dem Prozeß-Gerichte anberaumten und hier beigesetzten Termine wird der beklagte Theil hiemit geladen.

Die Zustellung wolle durch einen Gerichtsvollzieher bethätigt und der Kostenvorschuß von mir erhoben werden.

gehorsam
Max Niedermaier,
Bürstenfabrikant.

Form. 5.

Magdeburg, den 1. August 1880.
(dreifach)

Zum
Kgl. Württemberger Amtsgerichte
Friedrichshafen.

Klage

des Kaufmanns Moses Naul, Inhaber der Tuchfabrik Naul & Cie. dahier Marktplatz No. 17

in Sachen gegen
Kunath Heinrich, Tuchhändler in Wolfsthal, Amtsgerichts Friedrichshafen, wegen Handelsforderung zu 250 M.
(Mit 2 Beilagen).

Herr Heinrich Kunath erhielt zum Betriebe seines Geschäftes laut anliegender Rechnung zu den angegebenen Zeiten die dortselbst verzeichneten Waaren auf vorgängige Bestellung vom Unterfertigten käuflich geliefert, wofür ersterer einen in drei Monaten zahlbaren Kaufschilling per 250 Mark schuldig wurde;

Die ausgesetzten Preise waren vereinbart, eventuell angemessen und werthentsprechend. Rechnung bezw. Factura wurden mit den gelieferten Waaren übergeben, am Verfalltermine aber vom Schuldner Zahlung nicht geleistet, obwohl derselbe laut Brief vom ersten vorigen Monats die Waarenschuld von 250 M. anerkannte und Zahlung versprochen hat.

Diverse Mahnbriefe blieben bis heute fruchtlos, desgleichen ging ein an den Schuldner abgesendetes Postmandat uneingelöst an mich retour.

Ich erhebe deshalb

Klage

zum königlichen Amtsgerichte

Friedrichshafen

mit der Bitte, dasselbe wolle Termin zur mündlichen Verhandlung dieses Rechtsstreites anberaumen und nach verhandelter Sache erkennen:

1. Heinrich Kunath sei schuldig, an die Klagspartei 250 M. — Pfg. Hauptsache nebst sechs Prozent Zinsen hieraus seit dreißigsten vorigen Monats, eventuell vom Tage der Klagszustellung an zu bezahlen;

2. habe derselbe die sämmtlichen Streitskosten zu tragen bezw. dem Klagetheil zu erstatten.

Das zu erlassende Urtheil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Beweis:

a) Urkunden, als: Buchauszug, Briefe und Postmandat,
b) Zeugen, als: Meinen Reisenden Fritz Sohn h.
c) Eid.

Ladung

Die beklagte Partei wird zu dem vor dem Prozeßgerichte zur mündlichen Verhandlung anberaumten und hier beigesetzten Termine hiemit geladen.

Die Zustellung der Klage wolle einem Gerichtsvollzieher übertragen und das Original der Klage mit Zustellungsurkunde unter Nachnahme der Kosten mir übersendet (oder dem dortigen Rechtsanwalte Bauernfeind ausgehändigt) sowie die Kosten von mir oder vom genannten Rechtsanwalte erhoben werden.

Gehorsam

Moses Raul.

Form. 6.

Freising, den 1. September 1880.

An
das Königliche Amtsgericht
Erding.

Klage

des Gürtlers Johann Meister, in Freising, Schrannenpl. 27
in Sachen
gegen den Diurnisten Karl Kleemann in Erding
wegen Darlehensford.

Karl Kleemann erhielt im heurigen Frühjahre auf Ansuchen von mir ein Darlehen von 50 Mark, dessen Heimzahlung per 1. August dieses Jahres vereinbart wurde.

Bis heute zahlte Schuldner trotz Mahnung nichts, sondern sucht mich nur mit leeren Ausflüchten zu vertrösten.

Beweis:

a) Zeugen: Fanny Strobl, Köchin bei mir.

b) Eid.

Ich erhebe deshalb

Klage

zum königl. Amtsgerichte Erding

mit der gehorsamen Bitte:

Dasselbe wolle Termin zur Verhandlung dieses Prozesses anberaumen und nach durchgeführter Verhandlung

erkennen:

1. Der Schuldner habe die eingeklagten 50 M. Hauptsache an mich zu bezahlen, und
2. Die Prozeßkosten zu tragen bezw. mir zu erstatten.

Das Urtheil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Ladung.

Zu dem vor dem Prozeßgerichte anberaumten und hier beigesetzten Termine wird hiemit der Schuldner geladen.

Die Kosten wollen von mir direkt erhoben und für die Zustellung von Amtswegen gesorgt werden.

gehorsam

Johann Meister.

Form. 7.

Amberg, den 15. August 1880.

An das
Kgl. Amtsgericht dahier.

Klage

des Hausbesitzers Johann Mann in Amberg, Georgenstraße 13
gegen
Friedrich und Josefine Rau, vorm. Wirths-Ehegatten daselbst
wegen Miethzinsforderung.

Die beiden Verklagten haben am ersten Mai ds. Js. die Parterre Wohnung meines Hauses Nr. 13 an der Georgenstraße gegen einen in monatlichen Raten zu je 30 M. vorauszahlbaren Jahres-Miethzins von 360 M. und gegen monatliche Kündigung gemiethet, und fragliche Wohnung auch sofort bezogen.

Mit der am 1. ds. Mts. fälligen Rate ad 30 Mark blieben die beiden Schuldner im Rückstande, weßhalb ich, da dieselben am 16. ds. Mts. die innehabende Wohnung zu verlassen gedenken, die gehorsame Bitte stelle:

Kgl. Amtsgericht

wolle Verhandlungstermin in abgekürzter Frist schon auf morgen Nachmittag anberaumen und nach verhandelter Sache erkennen:

1. Die beiden Schuldner haben unter solidarischer Haftung 30 M. an mich zu bezahlen,
2. dieselben haben die Streitskosten zu tragen bezw. mir zu ersetzen.

Das Urtheil sei ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung für sofort vollstreckbar zu erklären.

Beweis:

Eid.

Ladung.

Zu der angesetzten Verhandlungsfahrt werden die beiden Schuldner hiemit geladen.

(10 Mark Prozeßkosten-Vorschuß lege ich an.)

Die Zustellung der Klage mit Ladung wolle direkt bethätigt werden.

gehorsam

Johann Mann,
Hausbesitzer.

Form. 8. Nürnberg, den 2. Juli 1880.

An
das kgl. Amtsgericht
Ingolstadt.

Klage

des Commissionärs Ulr. Specht hier, Maistraße 1
in Sachen gegen
den Kaufmann Adrian Wühr in Ingolstadt, Kletzenstraße 3/o
wegen Herausgabe eines Diamantringes.

Herr Adrian Wühr war vom 1. Februar vorigen bis 12. Juni ds. Js. ununterbrochen als Buchhalter in meinen Diensten gestanden.

Bei dessen Mitte vorigen Monats behufs Etablirung und Verehelichung erfolgten freiwilligen Austritte aus meinem Geschäfte, habe ich auf Ansuchen demselben einen Diamantring im Schätzungswerthe von 290 Mark auf zwei Tage zum Tragen während der Hochzeitsfeierlichkeiten geliehen.

Diesen Diamantring trägt Herr Wühr heute noch und scheint an demselben einen solchen Gefallen zu finden, daß alle

gütliche Aufforderung meinerseits zur Zurückgabe desselben bis heute erfoglos blieben.

Aus dem ganzen Gebahren des Schuldners geht hervor, daß er den fraglichen Ring behalten wolle.

Beweis.

a) Urkunden: Brief des Wühr vom 30. v. Mts.

b) Zeugen: Hausmeister Sigmund Rahm, Jägerstraße 13 dahier.

c) Eid.

Ich erhebe deshalb

Klage

zum kgl. Amtsgerichte Ingolstadt

mit der Bitte:

Dasselbe wolle Termin zur mündlichen Verhandlung dieser Klage nicht vor 27. d. M. (da ich um diese Zeit persönlich nach Ingolstadt komme) anberaumen und nach verhandelter Sache erkennen:

1. Adrian Wühr habe den fraglichen Diamantring im Werthe von 290 Mark herauszugeben, eventuell den Betrag von 290 Mark hiefür nebst 5% Zinsen hieraus von heute an zu bezahlen und
2. habe derselbe sämmtliche Prozeßkosten zu tragen, bezw. mir zu erstatten.

Das Urtheil werde für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die Klage wolle zur Zustellung dem dortigen Gerichtsvollzieher übergeben, von mir aber der Kostenvorschuß direkt gegen Nachnahme erhoben werden.

Ladung.

Zu dem vor dem Prozeßgerichte anberaumten und hier beigesetzten Termine wird der Schuldner hiemit geladen.

gehorsam

Ulrich Specht,
Commissionär.

Form. 9. **Bayreuth**, den 13. Juli 1880.

An das
Königliche Amtsgericht
Bayreuth.

Gesuch

um Erlassung eines Zahlungsbefehls
in Sachen
Küneth Michael, Bäckermeister dahier,
gegen
Kuno Grafen von Eigersberg,
Chev.-Lieutenant in Pension dahier, wegen Forderung.

Inhaltlich eines Schuldbriefes de dato Bayreuth 17. August vorigen Jahres, erhielt Graf Eigersberg von mir zum Ankaufe eines Pferdes am benannten Tage ein nach 2 Monaten rückzahlbares Darlehen von 900 Mark. Inzwischen trat Verklagter in Pension, blieb aber hier in Wohnung.

Obwohl die fragliche Schuld längst zur Zahlung verfallen, ja sogar auf Ersuchen schon zu Oefteren die Zahlungsfrist verlängert wurde, so konnte doch der Schuldner bis heute nicht bewogen werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen, weßhalb ich die Bitte stelle:

Königl. Amtsgericht wolle auf die erwähnte Schuldforderung von 900 Mark Hauptsache, nebst 5% Zinsen hieraus vom Tage der Zahlbefehlszustellung an, gegen den Schuldner Zahlungsbefehl erlassen, dessen Zustellung aber dem Gerichtsvollzieher Fichtelberger dahier zu übertragen, (oder: dessen Zustellung einem Gerichtsvollzieher zu übertragen) und die Kosten von mir erheben zu lassen.

gehorsam
Michael Küneth, Bäckermeister,
Marktplatz Nr. 4.

Form. 9a. **Zwickau**, den 15. Juli 1880.

An das
Königliche Amtsgericht
Dresden.

Gesuch

um Erlassung eines Zahlungsbefehls

in Sachen
der Zwickauer Gewerbebank, vertr. durch ihren Vorstand, Kaufmann J. Klotz daselbst
gegen
den Kleinkrämer Martin Hefele in Dresden, Paulsplatz 13,
wegen Forderung.

Inhaltlich der anliegenden kaufmännischen Anweisung de dato 2. Februar dieses Jahres verpflichtete sich Hefele durch Annahme an unsere eigene Ordre drei Monate à dato 400 M. zu bezahlen.

Der Werth wurde ausgeglichen durch Kauf eines in der Transithalle des Dresdner Bahnhofes für uns lagernde Partie Kaffee, welche Schuldner am gleichen Tage tradirt erhalten hat.

Obwohl derselbe diese Schuld nicht läugnet, — auch nicht läugnen kann, — leistet er trotz mehrfacher Aufforderung doch keine Zahlung, weßhalb die Bitte gestellt wird

Königliches Amtsgericht

wolle auf die erwähnte Schuldforderung von 400 M. Hauptsache, 6% Zinsen hieraus seit 2. Mai ds. Js., 30 Pf. Auslagen für ein Postmandat, 60 Pf. Auslagen für 2 recommandirte Briefe gegen den Schuldner Zahlungsbefehl erlassen, dessen Zustellung aber durch einen Gerichtsvollzieher besorgen und die Kosten von uns direkt erheben zu lassen. —

Original mit Zustellungsurkunde wolle uns per Post übermittelt werden.

gehorsam

Zwickauer Gewerbebank,
Julius Stolz, Vorstand.

Form. 10. **Erfurt,** den 15. Juli 1880.

Zum
königl. Amtsgerichte
Erfurt.
In Sachen
der Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt am Main
gegen
Weitzenbeck u. Comp. Lederhandlung in Erfurt wegen Forderung

wurde auf Antrag der Klagspartei vom königl. Amtsgerichte Erfurt unterm dritten dieses Monats gegen die Firma Weitzenbeck und Comp. dahier Zahlungsbefehl auf den Betrag von 30 Mk. 30 Pf. erlassen und am achten desselben Monats der Schuldnerin mittelst Gerichtsvollzieherakts auch zugestellt.

Gegen diesen Zahlungsbefehl erhebe ich Namens der verklagten Firma

Widerspruch

mit der Bitte, hievon dem Gegentheile Kenntniß zu geben und mir zu bescheinigen, daß ich gegen erwähnten Zahlungs-Befehl rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Vollmacht liegt an.

gehorsam

Josef Jobst,

Prokurist und Generalbevollmächtigter der Firma Weitzenbeck und Comp. dahier, Pariserplatz 13.

Form. 11. **Bayreuth**, den 13. Juli 1880.

An das

Königliche Amtsgericht Bayreuth.

Gesuch

um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls
in Sachen
Küneth Michael Bäckermeister dahier,
gegen
Kuno Grafen von Eigersberg, Chev. Lieutenant in Pension
dahier,
wegen Forderung.

Nachdem Schuldner innerhalb der ihm vorgesetzten Frist gegen den ihm am 19. vorigen Monats zugestellten Zahlungsbefehl Widerspruch nicht erhoben, beantrage ich unter Vorlage des Zahlbefehls und der betreffenden Zustellungsurkunde auf die Hauptsache von 900 Mk und 5% Zinsen hieraus vom 19. vorigen Monats an, sowie die bisherigen

Kosten im Betrage von 3 Mk. 25 Pf., dann die Vollstreckungskosten, Vollstreckungsbefehl gegen den Schuldner zu erlassen und denselben direkt dem Gerichtsvollzieher Ponader dahier zum Vollzuge zu übergeben.

Die Kosten wollen von mir erhoben werden.

gehorsam

Michael Küneth, Bäckermeister,

Marktplatz Nr. 4.

NB. Wenn ein Prokurist oder für den Gläubiger ein Dritter die Eingabe unterschreibt, so ist am Schlusse zu bemerken

„Vollmacht liegt an"

und ist eine solche dem Antrage beizulegen.

Form. 12. **Bamberg,** den 14. Juli 1880.

An das königliche Amtsgericht

Bamberg *I.*

Einspruch

des Unterzeichnet. gegen einen Vollstreckungsbefehl

In Sachen

des Kaufmanns Wilh. Most zu Frankfurt a. M.

gegen

Moser Karl Schlosser dahier wegen Forderung

wurde auf Anrufen des Gläubigers unterm 10. ds. Mts. der gegen mich am 12. vor. Mts. auf den Betrag von 700 Mk. Wechselsumme erlassene und am 15. ej. m. mir zugestellte Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar erklärt, und dieser Vollstreckungsbefehl mir auch heute zugestellt.

Gemäß § 640 der deutschen Civil-Prozeß-Ordnung erhebe ich gegen diesen Vollstreckungsbefehl

Einspruch

zum königl. Amtsgerichte Bamberg I.

mit der Bitte:

Dasselbe wolle, da der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte gehört, sondern zum Landgerichte competirt, lediglich Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung darüber anberaumen, ob dieser Einspruch in der gesetzlichen Form u.

Frist eingelegt sei. Nachdem die Exekution droht, bitte ich, den Einspruch mit der Terminsanberaumung dem Gegentheile sofort zustellen und die Kosten von mir erheben zu lassen

Ladung

Der Gegentheil wird zu der anberaumten und hier beigesetzten Verhandlung geladen.

gehorsam

Karl Moser,
Schlosser.

Form. 12a. **Kronach**, den 20. August 1880.

An das königliche Amtsgericht
Kronach.

Einspruch

des Kaufmanns L. Pretzscher hier Burgstrasse 13, als gesetzlicher Vertreter der beklagten Partei.

Zur Sache:
Schmidt'sche Verlassenschaft
gegen
die minderjährigen Kinder des Kaufmanns L. Pretzscher Namens Adolph und Elise Pretzscher als Erben der verstorb. Wittwe Louise Pretzscher.
(Mit 2 Beilagen.)

Durch Vollstreckungsbefehl des königl. Amtsgerichts Kronach vom 14., zugestellt am 16. dieses Monats, wurde die beklagte Partei beauftragt, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung 100 M. rückständigen Miethzins an die Schmidt'sche Verlassenschaft, vertreten durch den kgl. Advokaten Pausch dahier, zu bezahlen.

Als gesetzlicher Vertreter der Schuldner, meiner Kinder, erkläre ich, daß gegen erwähnten am 16. ds. M. mir zugestellten Vollstreckungsbefehl hiemit Einspruch eingelegt werde, und lade ich die Klägerin zu dem zur Verhandlung dieses

Einspruchs vom Prozeßgerichte anberaumten und hier beigesetzten Termine mit dem Antrage:

Königliches Amtsgericht Kronach

wolle unter Aufhebung des erwähnten Vollstreckungsbefehls den eingelegten Einspruch an sich als statthaft erklären, den Prozeß in die Lage zurückversetzen, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand, und alsdann nach Verhandlung der Hauptsache, da laut in Original hier beiliegender Abmachung vom 3. Januar vorigen Jahres auf den in Frage stehenden Miethzins, der wohl ursprünglich 100 Mark betrug, jedoch durch eine Baarzahlung vom gleichen Tage sich auf 60 Mark reduzirte, von Seite der damaligen Gläubigerin Anna Schmidt ausdrücklich gegen Räumung des Objekts von Seite der Mietherin verzichtet wurde — die Schuldnerin auch sofort die innehabende Wohnung räumte und dadurch die Abmachung perfekt geworden, — daher eine Forderung an diese und bezw. deren Erben nicht mehr bestehe,

erkennen, daß

1. die Klagspartei auch in der Hauptsache abzuweisen sei und
2. dieselbe die sämmtlichen Streitskosten incl. des Mahnverfahrens zu tragen bezw. mir zu erstatten habe.

Beweis:

a) Urkunden: Die schriftliche Abmachung vom 3. Januar 1879, welche beiliegt;
b) Zeugen: Rechtsanwalt Preiser dahier;
c) Eid.

Das mir von der Verlassenschaftsbehörde ausgestellte Zeugniß bezüglich der Verwaltung der Louise Pretzersch'schen Erbmasse nebst Streitkonsense, lege ich in notariell beglaubigter Abschrift bei mit der Bitte, die Kosten von mir zu erheben und die Zustellung des Einspruchs direkt bethätigen zu lassen.

Ladung.

Zu dem vom Prozeßgerichte zur Verhandlung über diesen Einspruch anberaumten Termine wird die Schmittsche Verlassenschaftsmasse und bezw. deren bevollmächtigte Vertreter hiemit geladen.

gehorsam

Louis Pfretzscher.

Form. 13. **Ingolstadt**, den 1. August 1880.

Ersuchen

des Privatiers D. Feuchtwanger dahier
um eine Urtheilsausfertigung
in Sachen
Schweißheimer S., Handelsmann in München
gegen
Riebl August, Postexpeditor in Laim,
wegen Forderung.

Von dem in nebigem Betreffe unterm 3. März dieses Jahres vom kgl. Oberlandesgerichte Augsburg erlassenen nun rechtskräftigen Urtheile ersuche ich als Cessionar des Salomon Schweißheimer mir thunlichst bald eine vollstreckbare Ausfertigung gegen Erhebung der Gebühren per Post übermitteln zu wollen.

Die in beglaubigter Abschrift gefertigte Cessions-Urkunde liegt erga remissionem an.

Achtungsvoll
Daniel Feuchtwanger
Schloßplatz 13.

An
die Gerichtsschreiberei des königlichen Oberlandesgerichts
Augsburg.

NB. Sollte die Abschrift auf den Namen des Cessionars gewünscht werden, so ist eine notarielle Cession in Vorlage zu bringen und auf Grund derselben würde dann sofort die Vollstreckungsklausel auf D. Feuchtwanger lauten, der dann auch gegen den Schuldner vorgehen könnte.

Form. 14. **Würzburg**, den 1. August 1880.

Ersuchen

des Bankiers Benjamin Oberdorffer, Chef des Bankhauses
Babel & Oberdorffer, Theaterstrasse 13 dahier,
um Ertheilung einer Vollstreckungsklausel.
In Sachen
des Bankhauses Babel & Oberdorffer in Würzburg
gegen
die Nürnberger Vereins-Bank in Nürnberg wegen Bürgschaft

wurde vom kgl. Landgerichte Nürnberg unterm 20. Juni dieses Jahres Urtheil erlassen und dasselbe am siebenundzwanzigsten desselben Monats der Verklagten Partei zugestellt.

Ich ersuche nun, indem ich die Ausfertigung des erwähnten Urtheils und die betreffende Zustellungsurkunde einsende, das erwähnte Urtheil, nachdem dasselbe die Rechtskraft beschritten, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen u. die Gebühren unter Rückleitung der Anlagen von mir zu erheben.

Achtungsvoll
B. Oberdorffer,
in Firma
Babel & Oberdorffer.

An die Gerichtsschreiberei des kgl. Landgerichts Nürnberg.
(Mit 2 Beilagen).

Form. 15. **Leipzig**, den 1. August 1880.

Ersuchen

des Schneidermeisters Valentin Röbel dahier
um ein Zeugniß über eingetretene Rechtskraft eines Urtheils.

In Sachen
Röbel Valentin, Schneider in Leipzig, Orleans-Platz Nr. 14
gegen
v. Prokesch Osten, Offizier a. D. in Dresden
wegen Forderung

wurde vom kgl. preußischen Amtsgerichte Frankfurt a. d. O. unterm 3. Mai dieses Jahres Urtheil erlassen und dasselbe am 16. desselben Monats dem Schuldner in Dresden auch zugestellt.

Auf Grund der Prozeß-Akten, sowie des Nachweises über erfolgte richtige Zustellung des Urtheils ersuche ich, mir ein Zeugniß über die Rechtskraft fraglichen Urtheils zu ertheilen und dasselbe gegen Erhebung der Gebühren unter Rückleitung der miteingesendeten Schriftstücke als:

1. Urtheil vom 3. Mai ds. Jahres,
2. Urtheils-Zustellung vom 16. desselben Mts.

mir zu übermitteln.

Achtungsvoll,

Valentin Rödel,
Schneidermeister.

An die Gerichtsschreiberei des kgl. preußischen Amtsgerichts
Frankfurt an der Oder.
(Mit 2 Beilagen).

Form. 16. **München,** den 1. August 1880.

Ersuchen

des Melbers Vitus Weil dahier Einlaß Nr. 2,
um
eine beglaubigte Urtheilsabschrift.
In Sachen
Weil gegen Klotz
wegen Wohnungsräumung.

Von dem heute in ausgesetztem Betreffe erlassenen Beweisurtheile bitte ich, mir eine beglaubigte Abschrift fertigen und gegen Erhebung der Kosten zustellen zu lassen.

Achtungsvoll

Vitus Weil.

An die Gerichtsschreiberei des K. Amtsgerichts
München II.

Form. 17. **München,** den 1. Oktober 1880.

An
das königliche Amtsgericht
München I (Abtheilung B) für Civilsachen

Einspruch

des Kaufmanns Karl Groß dahier, Grube Nr. 7
Zur Sache:
Richter Friedrich, Schneider in Vilseck
gegen
Groß Karl wegen Forderung.
(Mit einer Beilage).)

Durch Urtheil verehrl. Gerichts vom 15. mir zugestellt am 30. vorigen M. wurde ich verurtheilt, an den Kläger 70 Mark Hauptsache zu bezahlen und demselben die Prozeßkosten zu erstatten.

Das Urtheil wurde für sofort vollstreckbar erklärt, die Vollstreckung aber durch Cautionsleistung sistirt,

Ich erkläre nun, daß gegen erwähntes Urtheil hiemit Einspruch eingelegt werde, und lade ich den Kläger zu dem zur Verhandlung dieses Einspruchs vom Prozeßgerichte anberaumten und hier beigesetzten Termine mit dem Antrage:

Königliches Amtsgericht München I Abtheilung B

für Civilsachen

wolle unter Aufhebung des erwähnten Versäumnißurtheils den eingelegten Einspruch an sich als statthaft erklären den Prozeß in die Lage zurückversetzen, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand, dann aber

in Erwägung,

daß das in der Klage vom 2. vor. Mts. Vorgebrachte unwahr, daß im Gegentheile mir eine Forderung gegen den Kläger zustehe, was die anliegende Schlußabrechnung mit Quittung darthut, —

auch in der Hauptsache die Klage als unbegründet abweisen und den Kläger in sämmtliche Kosten verurtheilen.

Beweis:

a) Urkunden:
   1. Buchs-Auszug,
   2. Schlußabrechnung,
   3. Brief vom 1. vor. Mts.

b) Zeugen: Kunstmaler Voll hier, Mariengasse 13;

c) Eid.

Die Kosten wollen von mir direkt erhoben und die Zustellung von Amtswegen besorgt werden.

Ladung.

Zu dem vor dem Prozeßgerichte zur mündlichen Verhandlung dieses Einspruchs anberaumten und hier beigesetzten Termine wird der Einspruchsbeklagte geladen.

gehorsam

Karl Groß.

Form. 18.

Benachrichtigung

dem Schuldner über bevorstehende Forderungs-Pfändung.

Auf Grund des zu meinen Gunsten und zur Belastung des Torfsticharbeiters Josef Kleiber in Finsing unterm Heutigen wegen Forderung vom kgl. Amtsgerichte Ebersberg erlassenen Urtheils benachrichtige ich meinen Schuldner in Gemäßheit der §§ 744 und 745 der Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung, daß die Pfändung der demselben gegen den Bierbrauer Kaspar Bärr in Schwaben zustehenden Cautions-Forderung für mich auf den Betrag von zweihundert Mark bevorstehe, und fordere ich hiemit Herrn Josef Kleiber auf, sich jeder Verfügung über erwähnte Kautions-Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten, da diese Benachrichtigung die Wirkung eines Arrestes hat.

Schwaben, den 14. April 1880.

Josef Lindl, Metzgermeister.
beglaubigt:
Weidenhüller, Gerichtsvollzieher.

Zustellung.

Beglaubigte Abschrift vorstehender Benachrichtigung und dieses Akts habe ich im Auftrage des Herrn Josef Lindl, Metzgermeister in Schwaben, zum Zwecke der Zustellung an Josef Kleiber, Torfsticharbeiter in Finsing, heute den fünfzehnten April achtzehnhundert achtzig Nachmittags drei Uhr zum Zwecke der Zustellung in dessen Wohnung und Nichtanwesenheit seiner Frau Maria Kleiber übergeben.

Schwaben, den 15. April 1880.

Weidenhüller,
Gerichtsvollzieher
am kgl. Amtsgerichte Ebersberg.

Gebühren:

Zustellung . .	M.	50 Pf.
Reisek. (50 Km.) .	3 „	— „
Copial (1 Seit.) .	— „	10 „
Summa	3 „	60 „

Form. 19.

Benachrichtigung

dem Drittschuldner über bevorstehende Forderungs-Pfändung.

Auf Grund des zu meinen Gunsten und zur Belastung des Torfsticharbeiters Joseph Kleiber in Finsing unterm Heutigen vom k. Amtsgerichte Ebersberg wegen Forderung erlassenen Urtheils benachrichtige ich den Herrn Kaspar Bärr, Bierbrauer in Schwaben, in Gemäßheit der §§ 744 und 745 der Reichs-Civil-Proceß-Ordnung, daß die Pfändung der dem Joseph Kleiber gegen Kaspar Bärr, zustehenden Cautions-Forderung auf den Betrag von 200 M. bevorstehe.

Demgemäß wird Drittschuldner aufgefordert, nicht an Joseph Kleiber zu zahlen, da diese Benachrichtigung die Wirkung eines Arrestes hat.

Schwaben, den 14. April 1880.

Joseph Lindl, Metzgermeister.

Beglaubigt:
Weidenhüller,
Gerichtsvollzieher.

Zustellung.

Beglaubigte Abschrift vorstehender Benachrichtigung und dieses Akts habe ich im Auftrage des Metzgermeisters Joseph Lindl in Schwaben zum Zwecke der Zustellung an den Bräuer Kaspar Bärr in Schwaben heute Freitag den fünfzehnten April achtzehnhundert achtzig Vormittags neun Uhr in dessen Wohnung diesem in Person übergeben.

Schwaben, den 15. April 1880.

Gebühren:

Zustellung	M.	50 Pf.
Reisek. (40 Km.) . . .	4 „	„
Copial (1. Seite) . . .	„	10 „
Summe	4 M.	60 „

Weidenhüller,
Gerichtsvollzieher
am kgl. Amtsgerichte Ebersberg.

Form. 19a.

Schwaben, den 14. April 1880.

Herrn Gerichtsvollzieher
am kgl. Amtsgerichte Ebersberg.

Sie erhalten anliegend 2 Benachrichtigungen über bevorstehende Forderungs-Pfändung mit dem Ersuchen, beglaubigte Abschriften derselben, — zuerst dem Drittschuldner, — sofort persönlich und unter Angabe der Stunde zuzustellen, mir aber die Originale mit Ihren Zustellungsakten unter Nachnahme Ihrer Gebühren per Post zu übermitteln.

Hochachtend

Joseph Lindl,
Metzgermeister.

Form. 20.

Schleißheim, den 25. Mai 1880.

An
das königl. Amtsgericht
Freising.

Gesuch

des Lehrers Karl **Wittmann** dahier, um einen Forderungs-Pfändungs-Beschluß.

In Sachen
der Krankenkassa-Verwaltung **Schleißheim**
gegen
Ulrich **Morer**, Bauer in Neufahrn, wegen Hypothekforderung

wurde zu Gunsten des Klagetheiles und zur Belastung der beklagten Partei vom kgl. Amts-Gerichte Freising unterm 14. vorigen Monats das anliegende, nun rechtskräftige, mit der Vollstreckungsklausel versehene, Urtheil erlassen.

Auf Grund desselben stelle ich als bevollmächtigter Vertreter der Klagspartei die Bitte:

Kgl. Amtsgericht

wolle Beschluß dahin erlassen, daß die dem schuldnerischen Theile gegen die Wittwe Karolina **Bauer** in Eching zustehende Kapitalzinsen-Forderung ad. 150 M. auf den urtheilsmäßigen Betrag und soweit dies nach § 749 der P.-O. zulässig ist, für die Klagspartei gepfändet werde, mir aber gegen Erhebung der Gebühren den Beschluß nebst Anlagen baldigst zu übermitteln.

Vollmacht liegt an

gehorsam

Karl Wittmann,
Lehrer.

Form. 21.

Schleißheim, den 16. Juni 1880.

An
das königl. Amtsgericht
Freising.

Gesuch

des Lehrers Karl **Wittmann** dahier um einen Forderungs-Ueberweisungs-Beschluß.

In Sachen
der Krankenkassa-Verwaltung **Schleißheim**
gegen
Ulrich **Morer,** Bauer in Neufahrn, wegen Hypothekforderung

wurde zu Gunsten des Klagetheiles und zur Belastung der beklagten Partei vom kgl. Amtsgerichte Freising unterm 27. vorigen Monats ein Forderungs-Pfändungsbeschluß dahin erlassen, daß die dem Ulrich **Morer** gegen Karolina **Bauer** zustehende Kapitalzinsenforderung ad 150 Mark auf den urtheilsmäßigen Betrag inclusive Kosten-Aversum gepfändet werde.

Ich stelle nun den Antrag, fragliche Forderung auf die Gläubigerin durch Gerichtsbeschluß überweisen und den Beschluß gegen Nachnahme der Kosten mir übersenden zu wollen.

Der Forderungs-Pfändungsbeschluß, sowie die beiden Urkunden über Zustellung an den Schuldner und die Drittschuldnerin liegen erga remissionem an.

gehorsam

Karl Wittmann,
Lehrer.

NB. Es können auch beide Beschlüsse mit einander verbunden werden. In diesem Falle wären im Gesuche beide Anträge der Pfändung und Ueberweisung zu vereinigen.

Form. 22. Freising, den 15. August 1880.

An das

Königliche Amtsgericht Erding.

Antrag

des Metzgers Carl **Seiler** dahier Domlatz 17,
um
Einleitung und Durchführung der Immobiliar-Zwangsvollstreckung
gegen
die in Erding wohnenden Hausbesitzers-Ehegatten Johann und Maria **Schmidt**, in der Au Nr. 18.
wegen Hypothekforderung.

Inhaltlich des anliegenden Schuld- und Hypotheken-Briefes des kgl. Notar Rottmüller in München vom 13. Mai 1875 erhielten die Schuldner von mir ein zu 5 Prozent verzinsliches halbjährig kündbares Hypothek-Darlehen zu 500 fl.

Dieses Darlehen habe ich bereits am 12. November vorigen Jahres den Schuldnern zur Heimzahlung künden lassen.

Bis heute aber erhielt ich eine Zahlung nicht, weshalb ich den Antrag stelle:

Königliches Amtsgericht

wolle die Beschlagnahme der mir verpfändeten Schuldner'schen Immobilien verfügen, die Zwangs-Versteigerung durchführen und die Vertheilung des Versteigerungs-Erlöses vornehmen.

Die Kündigungs-Urkunde liegt an, desgl. ein Kostenvorschuß von 100 Mark in Banknoten.

gehorsam

Karl Seiler,
Metzger.

For. 23. Ebersberg, den 20. Oktober 1880.

An
das Königliche Amtsgericht Ebersberg

Antrag

des Kaufmanns Karl **Pernauer** dahier
um Concurs-Eröffnung.
(Mit 3 Beilagen).

Unter Vorlage einer Bilance über mein Vermögen, nach welcher die Activen im Betrage von 5000 Mark von den Passiven überschritten werden, stelle ich die gehorsame Bitte

Königliches Amtsgericht

wolle über mein Vermögen den Concurs eröffnen, und den Kaufmann Edgar **Haggenmüller** dahier zum Concurs-Verwalter ernennen.

Im Interesse meiner Gläubiger — und vorzüglich auch meiner beiden minderjährigen Stiefkinder Karl und August Stoll, welche mit ihrem ganzen Vermögen an letzter Stelle auf meinem Hause als Hypothekgläubiger eingetragen sind, — dürfte die Fortführung des Geschäftes für die Concursmasse und unter Haftung des Masseverwalters liegen.

Aus diesem Grunde, und weil die Durchführung eines Zwangsvergleiches in Aussicht steht, verbinde ich daher das weitere Gesuch,

> daß mir gegen ein gewisses Entgeld die Fortführung des Geschäftes für die Masse und unter Haftung des Masseverwalters genehmigt werde.

Für den Fall einer abweisenden Entschließung ad II wäre ich gezwungen, für meine kranke Frau und zwei kleinen Kindern, über deren Gesundheits-Verhältnisse ich Zeugniß anlege, eine Alimentation aus der Masse insolange zu beanspruchen, als mir nicht lohnender Verdienst für deren Unterhalt in Aussicht stände.

gehorsam

Karl Pernauer,

Kaufmann.

Form. 24. **Waldsassen**, den 13. Juli 1880.

An
das kgl. Amtsgericht
Waldsassen.

Gesuch

des Bierbrauers Quirin **Ziegler**, dahier
um Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Josef **Ziegler** in Waldsassen betr.
(Mit 2 Beilagen).

Gerichtsnotorisch nehmen in der letzten Zeit die Mobiliar-Executionen gegen den Kaufmann Josef Ziegler dahier riesige Dimensionen an, und wurden auch schon einige Mobiliar-Versteigerungen, wie aus den anliegenden Ausschreiben ersichtlich, gegen denselben abgehalten.

Josef Ziegler schuldet mir laut beifolgenden Schuldschein den Betrag von 5000 M., der schon seit 2 Jahren zur Heimzahlung verfallen.

Die Immobilien des Schuldners sind überlastet, und sehe ich nur noch Deckung in dessen Mobiliarschaft, wenn dieselbe nicht durch frühere Pfändungen absorbirt wird.

Zudem erhielt ich heute ein vom Anwalte des Schuldners gefertigtes Circular, aus dem hervorgeht, daß die Passiven desselben 180,000 Mark und die Aktiven nur 120,000 Mark betragen, so daß eine Ueberschuldung von 60,000 M. vorliegt.

Ich beantrage deshalb die Eröffnung des Conkurses über dessen Vermögen, die Aufstellung des Kaufmanns Karl **Orth** als Conkurs-Verwalter, sodann die Fortführung des Geschäftes durch diesen.

Zur Erlegung jedweden Kostenvorschusses bin ich bereit.

gehorsam

Quirin Ziegler,
Bierbrauer.

Form. 25. **Augsburg** den 14. Juli 1880.

Königliches Amtsgericht Augsburg.

Betreff:
Konkurs über das Vermögen des Pelzhändlers Jak. **Krauß**
in Augsburg;
hier Zwangsvergleich betr.

Am 2. vorigen Monats wurde auf Antrag einer meiner Gläubiger das Konkursverfahren gegen mich eingeleitet.

Gemäß § 160 der Konkursordnung, und nachdem der allgemeine Prüfungstermin abgehalten, eine Schlußvertheilung der Masse aber noch nicht vorgenommen ist, beantrage ich,

daß zwischen mir und meinen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werde.

Ich erlaube mir zu diesem Behufe in der Anlage zwei notariell beglaubigte Erklärungen meiner Hauptgläubiger, der Herren

a) **Märzbacher & Cie.** in München,

b) **August Zollfrank** in Hof

vorzulegen, und bemerke, daß im Termine vom 11. ds. Mts. bereits von den anwesenden stimmberechtigten 14 Gläubigern die Herrn

1) **August Uhl** von hier,
2) **Curt Schlosser** von hier,
3) **Bachmann & Comp.** dahier
4) **W. S. Rauscher** hier,
5) **Johann Maiser** hier,
6) **Anton Krauß** hier und
7) **Christoph Wolf** hier,

also sämmtliche hiesige Gläubiger, mit einer Gesammtsumme von 2380 Mark meinem vorgeschlagenen Vergleiche, mit 40 Prozent in Baarem sich zufrieden zu stellen, ausdrücklich zugestimmt haben.

Nachdem nun die Gesammtsumme der angemeldeten Forderungen 13,400 M. beträgt u. die beiden Hauptgläubiger mit 10,000 M.
sowohl, als
die dazu erwähnten hiesigen Gläubiger mit 2,380 M.
sich dem Vergleiche anschließen, also mehr als $3/4$ der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen nachgewiesenermaßen meinem Vorschlage zustimmen, diese Forderungen auch die Mehrzahl meiner Gläubiger repräsentiren so glaube ich, daß dieser mein Antrag angenommen und die gerichtliche Bestätigung erhalten werde.

gehorsam

Jakob Krauß.

Forderungen:
14,400
hievon $3/4$
10,050
zustimmend:
10,000
2,380
12,380 **Gläubiger.**
Von 14
absolute Mehrheit 8

Form. 26. **Schleißheim**, den 2. Juli 1880.

An das königliche Amtsgericht
Dachau
(Gerichtsschreiberei)

Anmeldung

des Karl **Pindler**, Chirurg dahier
zum Concurse
über das Vermögen des Lehrers Ignatz **Felbinger** in Dachau
betreffend.

Das kgl. Amtsgericht Dachau hat unterm 20. vor. Mts. durch Beschluß den Concurs über das Vermögen des Lehrers Ignatz Felbinger dortselbst erkannt und dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen auf der Gerichtsschreiberei anzumelden.

Dieser Aufforderung entsprechend melde ich mein Deserviten-Guthaben im Betrage von 44 Mark für geleistete chirurgische Dienste aus der Zeit vom 15. bis 31. Januar ds. Js. hiemit an und bitte, dasselbe als bevorzugte Forderung zu lociren.

Ergebener
Karl Pindler,
Chirurg.

Form. 27. **Wegscheid**, den 1. August 1880.

An das Königliche Amtsgericht
Wegscheid.

Antrag

auf Ableistung des Manifestations-Eides von Seite des
Kaufmanns und Webers Louis **Dachs** in Wegscheid.
(Mit 5 Beilagen),

Inhaltlich der in beglaubigter Abschrift mitfolgenden Pfändungserklärungen und Pfändungsabstands-Protokolle in 7 Nummern, dann der beiden Originalurtheile des kgl. Land-

gerichts Passau, sowie einer mit den verschiedenen Gerichtsvollziehern des Passauer Landgerichtssprengels gepflogenen Correspondenz, bestehend in 13 Nummern, dürfte hinlänglich als nachgewiesen erscheinen,

daß Louis Dachs mir für gelieferte Waaren den Betrag von 2480 M. schuldig ist,

daß sämmtliche Pfändungsversuche bei demselben resultatlos waren,

daß mein Schuldner auf noblen Fuße lebt, und die Annahme berechtigt erscheint, als wenn derselbe seinen Gläubigern mit ihren Ansprüchen das Nachsehen lassen wolle,

daß ich durch Pfändung nicht befriedigt werden kann.

Gemäß § 711 der Prozeßordnung beantrage ich daher, daß mein Schuldner ein Verzeichniß seines Vermögens vorlege, sowie den Offenbarungs-Eid dahin leiste:

Daß derselbe sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Zur Ableistung dieses Eides wolle das kgl. Amtsgericht Termin anberaumen und hiezu die Ladung des Schuldners direkt bethätigen, mich aber ebenfalls von diesem Termine verständigen lassen.

Die Kosten wollen von mir direkt erhoben werden.

Gehorsam

Friedrich Schiller
Großhändler
Marktplatz 13.

Form. 28. **Forchheim**, den 3. Oktober 1880.

Zum
königl. Amtsgerichte
Würzburg.

Gesuch

des Kaufmanns Josef Weidel dahier, Hauptstraße Nr. 17
um Aufstellung eines andern Gerichtsvollziehers
zur Sache
Weidel und **Klaus** gegen **Friedel** wegen Forderung.

Inhaltlich des mitfolgenden Pfändungs-Protokolls in Sachen des Gütlers Klaus gegen den Kaufmann Johann Friedel, Domstraße 13 in Würzburg, hat Gerichtsvollzieher Harz bei dem Letzteren die gesammte bewegliche Habe am 13. Juli ds. Js. gepfändet, aber nicht, wie angesetzt, am 30. desselben Monats versteigert.

In meinem Auftrage wurde kraft vollstreckbarer Urkunde gegen Friedel die Pfändung versucht, jedoch resultatlos, — weßhalb dem Klaus und Friedel, sowie dem Gerichtsvollzieher Harz Pfändungs-Erklärung im Sinne der deutschen Civilprozeßordnung am 20. August ds. Js. zugestellt wurde.

Seit dieser Zeit höre ich von dieser Sache nichts mehr. Gerichtsvollzieher Harz, auf den mein Auftrag zur Durchführung der Exekution kraft des Gesetzes überging, ließ sogar meine Anfragen ohne Antwort.

Ich beantrage deshalb:

Kgl. Amtsgericht

wolle einen andern Gerichtsvollzieher zur Durchführung der fraglichen Execution aufstellen und mir von dieser Aufstellung Kenntniß geben.

Beglaubigte Abschrift meiner Pfändungs-Erklärung liegt an.

Kosten wollen von mir erhoben werden.

Gehorsam

Josef Weidel.

Form. 29.

Aibling, den 20. August 1880.

An das Königliche Amtsgericht Aibling

Gesuch

des Unterfertigten um Erlassung eines Arrestbefehls
gegen
den Weinhändler Josef Mangin aus Tyrol, z. Z. dahier
im Hotel Post im Aufenthalte.

Schon seit 17. v. Monats hat der als Kurgast dahier weilende Herr Josef Mangin, angeblich aus Tyrol, zwei Zimmer mit Pension für eine Dame mit 3 Kindern bei mir gemiethet. Hiefür wurde von Herrn Mangin ein Mieth-

zins von per Monat 60 Mark zu leisten versprochen.

Weder Herr Mangin noch die betreffende Dame haben die Zimmer bezogen, trotzdem ich dieselben für den Miether stets bereit hielt.

Laut anliegenden Briefes des hiesigen Posthalters mußte ich nun zu meinem Erstaunen erfahren, daß Herr Mangin heute Abend 7 Uhr Aibling verläßt, ohne seinen Verbindlichlichkeiten nachzukommen.

Ich stelle deshalb die gehorsame Bitte, Beschluß dahin zu erlassen, daß mittelst Arrestbefehls dessen fahrende Habe provisorisch auf 60 Mark Hauptsache und 20 Mark Kosten gepfändet werde.

Indem ich zur Bescheinigung meiner Forderung 3 Briefe des Mangin anlege und die Verlustgefahr durch den erwähnten Brief des Herrn Posthalters nachgewiesen sein dürfte, — ich mich übrigens zur Leistung jeder Caution erbiete, so glaube ich, daß mit Rücksicht auf den weitern Umstand, daß der Schuldner Ausländer sei, dieses mein Gesuch gewürdigt werden wird.

Die Kosten und eventuelle Caution wollen von mir erhoben, und Arrestbefehl dem hiesigen Gerichtsvollzieher direkt übergeben werden.

Gehorsam

Adolf Meier,
Villabesitzer.

Form. 30. **Aichach,** den 20. August 1880.

Zum
königlichen Amtsgerichte
Bruck.

Gesuch

des Hutmachers Meinrad Hübner in Aichach Haus-Nr. 27D
um Erlassung eines Verhaftsbefehls
gegen
den Hausirer Gottlob Wüst aus Pirmasens wegen Rechnungsstellung.

Mit 7 Beilagen.

Anfangs Oktober vorigen Jahres habe ich dem Hausirer Gottlob Wüst aus Pirmasens gelegentlich seines Hierseins eine große Partie Filzwaaren zum Verkaufe in Commission übergeben.

Laut des in beglaubigter Abschrift anliegenden notariellen Commissionsvertrags repräsentirten die erwähnten Waaren einen Werth von 500 Mark. Vereinbarungsgemäß sollte Wüst, der als Hausirer ein Patent besitzt, allmonatlich mir Rechnung stellen und die Einnahmen für die verkauften Waaren in Baar per Post einsenden.

Wüst zog es aber vor, die Waaren zu verkaufen und mir das Nachsehen zu lassen.

Private wie öffentliche Aufforderungen an denselben hatten kein Resultat, da Schuldner es stets verstand, sich dem Bereiche des Habhaftswerdens zu entziehen.

Ein gleiches Manöver hat derselbe auch mit dem Hutmacher Dorsch in Ingolstadt getrieben, und ein ähnliches bei dem Fabrikanten Welsch in Augsburg versucht, worüber die anliegenden Briefe Auskunft geben.

Wüst hat, wie ich glaubwürdig erfahren, zur Zeit den Jahrmarkt in Bruck besucht und dürfte nicht allein Geld und Geldeswerth, sondern auch Waaren bei sich führen. Da nun aber dessen Zuhälterin die Vorräthe verwahrt, so wäre möglicherweise eine Mobiliar-Exekution fruchtlos.

Aus dem anliegenden Zeugnisse der Stadtverwaltung Pirmasens geht weiters hervor, daß der Schuldner nicht vermögenslos sei, sondern es nur verstehe, seinen Gläubigern auszukommen und daß er den Hausirhandel auf eigene Rechnung und mit eigenen Mitteln betreibt und dessen Zuhälterin notorisch vermögenslos sei.

Ich stelle daher die gehorsame Bitte, um die Rechnungstellung bei Wüst zu erzwingen, einen Verhaftsbefehl gegen denselben zu erlassen, und den dortigen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, sowie weiters und eventuell dessen Waaren provisorisch unter Arrest zu stellen.

Meine Vermögensverhältnisse und meine Stellung als Magistratsrath dahier, welche ich durch amtliches, hier ebenfalls anliegendes Attest bescheinige, sowie die nachgewiesene Forderung und Verlustgefahr dürften hinlänglich mein Bittgesuch unterstützen.

150 Mark in Banknoten als Kostenvorschuß folgen mit.

gehorsam

Meinrad Hübner.

Form. 31.

Miethvertrag

(über eine Wohnung)

§ 1.

Unterfertigter, Maurermeister Johann Hubinger in München, vermiethet heute an die Kaufmanns-Ehegatten Oscar und Maria Schreiber aus Stuttgart, zur Zeit wohnhaft in München, Skellstrasse 13, die im Parterre seines Hauses Nr. 77 an der Lindwurmstrasse befindliche Wohnung bestehend aus:

3 heizbaren Zimmern, 1 Alkofen, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller mit Holzlege, 1 Abort außerhalb der Wohnung und 1 versperrbaren Bodenantheil; — dann aus der Mitbenützung des Waschhauses und der Waschaufhäng —

gegen halbjährige beiden Theilen je zu Georgi und Michaeli eines jeden Jahres freistehende Kündigung.

§ 2.

Der Miethzins beträgt jährlich 400 M. — vierhundert Mark, — und ist derselbe in monatlichen Raten zu je 33 M. 30 Pfg. vorauszubezahlen.

§ 3.

Die Miethe beginnt zu Georgi 1880; der monatliche Miethzins ist je am 1. jeden Monats pünktlich zu bezahlen und ist Vermiether bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Miethzinses berechtigt, von dem außerordentlichen Kündigungsrechte Gebrauch zu machen.

Die Miether verpflichten sich die Wohnung in jenem Zustand seinerzeit zurückzugeben, wie sie dieselbe übernommen haben; — von unvermeidlicher Abnutzung und unverschuldeter Beschädigung wird abgesehen.

Allenfallsige Verwendungen auf die Wohnung während der Miethzeit werden vom Vermiether nicht entschädigt.

§ 4.

Den Miethern steht das Recht zu, unter eigener Haftung die Wohnung oder auch einzelne Zimmer an eine anständige Partei weiter zu vermiethen und dieselbe unter der Zeit zu verlassen.

§ 5.

Die Miether verpflichten sich als mit ihrem ganzen Vermögen sammtverbindlich

haftbar für die richtige Zinszahlung und die aus dem Miethvertrage entspringenden sonstigen Verbindlichkeiten und erklären zugleich, daß die von ihnen in die Wohnung einzubringende Einrichtung ihr unbeschränktes Eigenthum sei.

§ 6.

Bezüglich der Hausordnung verpflichten sich die Miether, daß sie dieselbe genau beobachten und dafür Sorge tragen, daß dieselbe auch von ihren Angehörigen und Dienstboten beobachtet werde.

Der Vermiether berechtigt sich zur außerordentlichen Kündigung für den Fall die Miether oder ihre Familiengenossen den Bestimmungen der Hausordnung beharrlich zuwiderhandeln.

§ 7.

Die beiderseitigen sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten, zwischen den kontrahirenden Parteien richten sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 8.

An Zubehör der Wohnung wurden vom Vermiether folgende Gegenstände an den Miether übergeben:

a) 1 Stück Hausthorschlüssel,
b) 2 „ Wohnungsthürschlüssel,
c) 1 „ Zimmer- und Kammerschlüssel,
d) 1 „ Bodenschlüssel,
e) 1 „ Kellerschlüssel,
f) 1 „ Abortschlüssel,
g) 16 „ Winterfenster.

Ruinos oder zerbrochen in der Wohnung sind folgende Gegenstände:

a) Eine Scheibe des Küchenfensters ist zerbrochen,
b) der eiserne Ofen im Schlafzimmer hat einen Sprung,
c) am Herde ist ein Thürchen ruinos,
d) das Schloß zur Kammerthür sperrt nicht.

München, am 20. April 1880.

Der Vermiether:	Die Miether:
Johann Hubinger	**Oscar Schreiber,**
Maurermeister und Hausbesitzer	**Marie Schreiber.**

Haus-Ordnung.

Art. 1.

Das Hausthor ist während der Wintermonate um 8 Uhr Abends und während der Sommermonate um 9 Uhr Abends zu schließen. Die Wintermonate umfassen die Zeit

vom 1. Oktober bis 1. April und die Sommermorate die Zeit vom 1. April bis 1. Okt. eines jeden Jahres.

Art 2.

In den Wohnungen darf weder gewaschen noch Holz gespalten werden; ebenso sind die Zugänge zu den Wohnungen sauber zu halten; die Vorplätze und Stiegen sind täglich morgens zu kehren und zu wischen und je am Samstag Abends zu putzen.

Die allgemeine Treppenreinigung von den Parteien hat abwechslungsweise zu geschehen; wird unter der Zeit die Treppe oder ein Vorplatz von einer Partei verunreinigt, so hat diese sie sofort zu reinigen, insbesondere verschüttetes Wasser sofort aufzutrocknen.

Art. 3.

Betten und Teppiche dürfen nur im Hofe ausgeklopft, Wasser darf nicht in den Abort, sondern nur in den Ausguß geschüttet, Kehricht oder Abfälle dürfen nur in die Hofgrube geleert werden.

Art. 4.

Die Benützung des Waschhauses und der Aufhänge erfolgt in einer festgestellten Reihe. Je eine Partei hat hierauf nicht länger als zwei Tage Anspruch.

Art. 5.

Bezüglich der Vorsorge gegen Feuersgefahr wird bestimmt, daß nur mit geschlossenem Lichte der Keller betreten werden, und daß abgeglühte Asche nur in eisernen oder irdenen Gefäßen aufbewahrt werden darf. Alle Räume sind nach jedesmaliger Benützung zuzusperren.

Art. 6.

Alle Ruhestörungen sind zu vermeiden und hat bei schwerer Erkrankung der Miether das Recht zu verlangen, daß hierauf Rücksicht genommen werde.

Von vorstehendem Miethvertrage nebst Hausordnung erhalten die beiden vertragsschließenden Parteien je eine von denselben unterschriebene Ausfertigung und erklären sich, insbesondere die Miether, mit der Hausordnung einverstanden.

München, den 20. April 1880.

Johann Hubinger.
Oskar Schreiber.
Maria Schreiber.

Form. 31a

Miethvertrag

über einen Laden.

§ 1.

Der Cafetier Emanuel Gaibel in Ingolstadt, Besitzer des Hauses Nr. 3 an der Maffeistraße in München, vermiethet an den Apotheker Theodor Gierlinger daselbst die im Parterrgeschoß seines erwähnten Hauses befindlichen Lokalitäten als:

Einen Laden mit einem Schaufenster und einer Glasthüre, einen Alkofen und einer Rückwärtskammer, sowie eines großen Kellerraumes mit eigener Wendeltreppe von der Kammer aus und eines selstständigen Dachbodenraumes über 5 Stiegen;

alle diese Räumlichkeiten zur Ausübung des Geschäftes einer Materialienhandlung en gros & en detail um einen jährlichen Miethzins von 2000 Mark.

§ 2.

Die Miethe beginnt von heute an, und ist der Miethzins je nach Umfluß von 3 Monaten in Vierteljahrs-Raten per 500 Mark zu entrichten.

§ 3.

Die gegenseitige Kündigung wird vierteljährlich bestimmt, und sind die Ziele gleichzeitig die Minthzins-Zahltage.

§ 4.

Ohne Einwilligung des Vermiethers darf der Miether die Lokalitäten weder weiter vermiethen, noch für andere Zwecke verwenden.

§ 5.

Allenfallsige Verwendung auf die vermietheten Lokalitäten während der Miethzeit, werden dem Miether nicht entschädigt, und verpflichtet sich der Letztere die Lokalitäten seiner Zeit in demselben Zustand zurückzugeben, wie er dieselben übernommen hat.

§ 6.

Der Miether verpflichtet sich mit seinem ganzen Vermögen dafür haftbar zu sein, daß er die aus dem Miethvertrage entspringenden Verbindlichkeiten einhalte und den Miethzins rechtzeitig zahle.

§ 7.

Der Vermiether berechtigt sich zur außerordentlichen Kündigung für den Fall, daß Miether mit dem Miethzins im Rückstande bleibe, oder sich sonst gegen diesen Miethvertrag verstoße oder den Bestimmungen der Hausordnung beharrlich zuwider handle; — ein Exemplar der Hausordnung bekennt Miether in Empfang genommen zu haben.

§ 8.

Miether bekennt ferner, daß er zu allen Lokalitäten die betr. Schlüssel ausgehändigt erhalten habe, und daß alle Zubehör im ordnungsgemäßen Zustande sich befinde.

§ 9.

Bezüglich der auf die Ausübung des Geschäftes bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften und deren Beobachtung wird Miether besonders aufmerksam gemacht, und erklärt derselbe, daß er davon Kenntniß habe und alle Schäden trage, die aus nicht richtiger Beobachtung der bestehenden Vorschriften, speziell auch in Beziehung auf Feuersgefahr entstehen.

§ 10.

Bezüglich aller durch vorstehenden Vertrag nicht berührten Punkte, richten sich die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

München, den 1. Juli 1880.

Der Vermiether:	Der Miether:
Emanuel Gaibel,	**Theodor Gierlinger,**
Cafétier in Ingolstadt.	Apotheker.

Form. 31b

Miethvertrag

über ein möblirtes Zimmer.

Ober-Expeditor Carl Hepp in München vermiethet an den Postassistenten Friedrich Stumpf daselbst das vordere Zimmer seiner im Hause Nr. 12 an der Salzstraße befindlichen Parterrewohnung mit folgender Einrichtung.

1) Ein vollständiges Bett bestehend aus: einer polirten Bettlade, einer Roßhaarmatraze, einer Federmatraze, einem Keilpolster, drei Kopfkissen mit weißen Ueberzügen, einem Oberbett mit buntem Ueberzug, zwei Leintücher und einer rothwollenen Decke,
2) Ein Waschtisch mit vollständiger Waschtisch-Einrichtung,
3) Ein rothbrauner Divan,
4) Ein ovaler polirter Tisch,
5) Eine polirte Commode mit Teppich,
6) Ein lakirter Kleiderkasten,
7) Ein lakirtes Nachtkästchen,
8) Ein Fußteppich, dann zwei Paar kleine und zwei Paar große Vorhänge.

Die Miethe beginnt am 1. November 1880, und ist der monatliche Miethzins zu 20 Mark vorauszubezahlen.

Die Kündung wird auf den ersten eines jeden Monats vereinbart.

Die Bedienung und Bettwäsche ist im Miethzinse inbegriffen.

Gelage und größere Einladungen, welche die Hausordnung und die Ruhe stören,

sind untersagt.

Der Miether hat Kenntniß von der Hausordnung erhalten und verspricht sich darnach zu richten.

München, den 1. September 1880.

Der Vermiether: Der Miether:

Carl Hepp, **Friedrich Stumpf,**

kgl. Ober-Expeditor. Postassistent.

Form. 32.

Miethkündung.

Wir Unterfertigte, Johann und Margaretha Bergmann, Hausbesitzers-Ehegatten dahier, künden hiemit den Conditors-Eheleuten Friedrich und Maria Währer, die in unserm Hause Nr. 713 Lit. B an der Louisenstraße (II. Stock) in Frankfurt a. M. miethweise innehabende Wohnung zur Räumung innerhalb einer Frist von einem viertel Jahre von heute an.

Offenbach am 30. Juni 1880.

Johann Bergmann.
Margaretha Bergmann.

Form. 33.

Kapitals-Kündung.

Die unterzeichnete **Hypothekenbank in Meiningen**, vertreten durch ihren Direktor daselbst, kündet hiemit jenes Hypothek-Kapital per 2000 Mark — zweitausend Mark — welches am ersten Mai vorigen Jahres gegen halbjährliche Kündigung als fünfprozentiges Darlehen der Bauer Ulrich Maier zu Wörth, Amtsgerichts Culmbach, erhielt, dem Schuldner zur Heimzahlung innerhalb eines halben Jahres vom ersten Mai dieses Jahres an.

Meiningen am 20. April 1880.

Meininger Hyphothekenbank.
Dürk, Direktor.

Meiningen, den 20. April 1880.

Herrn kgl. bayr. Gerichtsvollzieher Richter in Culmbach.

In der Anlage erhalten Sie Kapitalskündung vom Heutigen mit dem Ersuchen, beglaubigte Abschrift hievon dem Ulrich Maier zu Wörth als Schuldner noch vor dem 30. ds. Mts. per Post zuzustellen, — Original mit Zustellungsurkunde uns aber gegen Erhebung Ihrer Gebühren durch die Post schleunigst zu übermitteln.

Meininger Hypothekenbank.
Dürk, Direktor.

Form. 33a.

Kapitals-Kündung.

Ich Unterfertigter, Heinrich Bauer, Geschäftsmann dahier und Bevollmächtigter des Kaufmanns Julius Rosen in Amberg, künde hiemit kraft der anliegenden notariellen für mich ausgestellten Vollmacht jenes Kapital, welches der Spängler Karl Walch in Passau gegen vierteljährliche Kündigung als Darlehen von Herrn Julius Rosen am 1. Juli 1876 erhielt, dem Schuldner zur Heimzahlung innerhalb eines Vierteljahres von heute an.

Passau, den 1. Oktober.

Heinrich Bauer, Geschäftsmann,
Innstadt 13.

Form. 34.

Faust-Pfand-Verkaufs-Protokoll.

Heute den zweiten Oktober achtzehnhundertachtzig, habe ich Meyer Levinsohn, beeidigter Waarensensal zu Fürth, aus Auftrag des Bank- und Speditionsgeschäftes Gebr. Weil dahier ein in deren Händen befindliches Faustpfand bestehend aus:

120 Paketen Cichorien-Caffee zu je einem Dutzend.
2 Ballen ungebrannten Java-Caffe im Gesammtgewicht von 300 Pf.
80 Zuckerhüten im Gewichte von 870 Pfd.

dem Kaufmann Gustav Rodler in Nürnberg gehörig, zum Verkaufe auf der hiesigen Produktenbörse ausgeboten, nachdem ich diesen Verkauf sowohl durch öffentlichen Anschlag, als auch durch Bekanntmachung in den Fürther Neuesten Nachrichten allgemein zur Kenntniß gebracht hatte.

Um nun einen ziemlich hohen Erlös zu erzielen, habe ich partieenweise die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände ausgeboten.

Verkauft wurden:

20	Pakete Cichorien-Caffee	an Herrn Ulrich	um	10 Mark
40	„ „	an Herrn Weiß	um	18 Mark
60	„ „	an Herrn Stoll	um	25 Mark
1	Ballen Caffee	an Herrn Seller	um	140 Mark
1	„ „	an Herrn Meister	um	160 Mark
20	Zuckerhüte	an Herrn Ulrich	um	70 Mark
30	„	an Herrn Stoll	um	90 Mark
30	„	an Herrn Waashum	um	107 Mark
		Summa des Erlöses		620 Mark

Sechs Hundert Zwanzig Mark.

Ich habe über diesen Verkauf Protokoll errichtet und auftragsgemäß hievon dem Kaufmann Gustav Rodler in Nürnberg als Pfandgeber Abschrift übersendet.

Nach Abzug meiner Gebühren und Spesen im Betrage von 50 Mark habe ich den Rest mit 570 M. an meine Auftraggeber, die Gebrüder Weil, sammt diesem Originalprotokolle und den übrigen Belegen in 6 Nummern hinausgegeben.

Meine Gesammtkosten und Auslagen spezificire ich wie folgt:

Vereinbarte Gebühr	20 M. —
Benachrichtigung an Rodler	1 M. 20
Benachrichtigung an die Auftraggeber Porto	— M. 20
Plakate und Anschlag	7 M. 90
Ausrufer	3 M. 30
Verkaufsstand	2 M. 50
Inserate laut Rechnung	15 M. —
Summa	50 M. —

Fünfzig Mark.

Hierüber Protokoll.

Dasselbe hat mit mir der Ausrufer Johann Christ unterschrieben.

Laut Unterschrift
Johann Christ.

Meyer Levinsohn,
Waarensensal zu Fürth.

Form. 35.

Protokoll

aufgenommen über eine freiwillige Mobiliar-Versteigerung.

Im Auftrage der Herrn **Kolb & Morstadt,** Eisenhandlung zu Landshut habe ich

Karl Lamezan,

verpflichteter Gerichtsschätzer und Auktionator zu Landshut,
wohnhaft Marktplatz Nr. 3

mich in die Güterhalle des hiesigen Bahnhofes begeben, um gemäß der von mir ausgeschriebenen Bekanntmachung die für meine Auftraggeber dort lagernden diversen Eisenwaaren der öffentlichen Versteigerung zu unterstellen.

Nachdem die in der Versteigerungs-Ausschreibung festgesetzte Stunde — Nachmittags 2 Uhr — herangerückt war und sich eine große Zahl Steigerungslustige eingefunden hatte, habe ich folgende Versteigerungsbedingungen auftragsgemäß bekannt gegeben, als:

1) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligen Rufen an den Meistbieter nur gegen Baarzahlung;
2) für Güte der Waare wird Garantie nicht geleistet;
3) die Tradition findet erst statt, wenn der Ansteigerer Quittung über die Zahlung des betreffenden Betrages von mir in Händen hat, durch den bei der Versteigerung anwesenden Magazinier der Auftraggeber.

Hierauf habe ich die Versteigerung selbst begonnen durch den Aufwurf nachfolgender Gegenstände.

		Zugeschlagen an	um Mk.	Pf.
1) Zwölf Dutzend gewöhnliche Messer	Nr. 114	Frau Maurer	3	20
2) Eine kleine Dezimalwaage	Nr. 63	Herrn Stoll	7	80
3) Vier große Hemmketten	Nr. 87	Herrn Bauer	9	40
4) Ein Dutzend Hundsketten	Nr. 4	Frau Ilg	2	20
5) Drei Dutzend Seiher	Nr. 14	Frau Ilg	3	60
6) Hundert Stück Schöpflöffel	Nr. 29	Herrn Will	9	80
7) Ein Dutzend Schaufeln	Nr. 1	Herrn Stoll	9	—
8) Ein Dutzend detto	Nr. 2	Herrn Ilg	8	40
9) Zehn Stück eiserne Kessel	Nr. 40	Frau Weiß	19	—
10) Zehn Stück detto	Nr. 41	Frau Ilg	20	40
11) Zehn Stück detto	Nr. 42	Herrn Stoll	20	80
12) Zehn Stück detto	Nr. 43	Herrn Wolf	17	50
13) Sechs Stück Mistgabeln	Nr. 86	Herrn Neumann	9	60
14) Eine eiserne Thüre	Nr. 53	Herrn Huber	37	80
15) Eine detto	Nr. 54	Herrn Wolf	43	70
16) Eine detto	Nr. 55	Herrn Heller	62	30

17) Fünfzig Stück Pickeln	Nr. 52	Herrn Meister	21	20
18) Fünf Stück Kohlenbügeleisen	Nr. 14	Frau Ilg	9	30
19) Zehn Stück detto	Nr. 15	Herrn Huber	19	20
20) Einen großen Kessel	Nr. 20	Herrn Heller	89	40
		Summa des Erlöses	424	60

Mit Worten vierhundert zwanzig vier Mark sechzig Pfennig.

Nachdem sonstige Gegenstände nicht vorhanden waren, habe ich die Versteigerung geschlossen.

Den Erlös hat Herr Ulrich **Sollfrank**, Magazinier der Auftraggeber, für dieselben eingenommen.

Das über diesen Akt aufgenommene Protokoll habe ich sofort zur Taxation dem kgl. Rentamte dahier übergeben, welchem ich auch zur richtigen Zeit die Anzeige hievon machte.

Meine Gebühren und Auslagen betragen vereinbarungsgemäß 21 Mark 30 Pfg. einundzwanzig Mark dreißig Pfennige, welche ich baar bezahlt erhielt.

Ulrich Sollfrank.
Carl Lamezan,
Auktionator.

Form. 36. **Freising**, den 17. Oktober 1880.

Zur

Vorstandschaft der Anwaltskammer des königl. Oberlandesgerichtsbezirkes München.

Betreff:
Beschwerde des Seilermeisters Gottlieb **Wolf** dahier über Geschäfts-Verschleppung durch den Rechts-Anwalt **Auerhahn** in München.

Schon vor drei Monaten habe ich dem Herrn Rechtsanwalt Auerhahn in München eine Klage gegen den Güterhändler Hayer in Stuttgart wegen Entschädigung — nebst 100 M. Kostenvorschuß übertragen.

Bis heute hat der genannte Herr Rechtsanwalt in dieser Sache noch nichts weiter gethan, als die In-

formation aufgenommen und mir Quittung über den Kostenvorschuß ertheilt. Meine Besuche und Reclamationen bei demselben halfen nichts, und erhalte ich stereotyp zur Antwort, daß man mit der Klage in solange nicht reüssiren könne, als mein Anwesen beschlagnahmt sei.

Alles dieses hatte der betreffende Rechtsanwalt bereits bei Stellung der Klage gewußt, und dennoch hat er sich den Kostenvorschuß zahlen lassen.

Nach Rücksprache mit andern Rech'sanwälten wurde mir klar, daß meine Sache lediglich verschleppt werde, weshalb ich heute meine Informationsprodukte gegen Bezahlung allenfallsiger Kosten zurückverlangte.

Wie erstaunte ich aber, als ich 90 M. 50 Pf. Kosten lediglich für eine Verschleppung zahlen mußte.

Ich habe nur auf Entschädigung Klage gestellt wissen wollen, und hätte die halbe Prozeßgebühr nach der Gebührenordnu::g nur 43 M. betragen.

Der Herr Rechtsanwalt hat es aber vorgezogen, die Summe des Hauskaufes bei der Berechnung seiner Gebühren zu Grunde zu legen.

Abgesehen davon, daß Herr Rechtsanwalt Auerhahn das ihm von mir übertragene Mandat übermäßig verschleppte, indem er 3 Monate lang keine Klage stellte und unverantwortlicher Weise dadurch meinen Prozeß hinauszögerte, so steht demselben nimmermehr das Recht zu, sich für sein Nichtsthun auf solche Weise entschädigen zu lassen, wie es derselbe zu thun beliebte. Weiters hat derselbe auf meinen Wunsch einen Mahnbrief geschrieben und sich hiefür 13 M. als sog. halbe Prozeßgebühr zahlen lassen. Es läßt sich gegen diesen Ansatz zwar nicht streiten, derselbe bekundet aber das System wie genannter Herr Gebühren macht; denn allerwärts wird für einen Mahnbrief nur der Betrag von 2 M. gefordert.

Ich stelle daher das ergebene Ersuchen diese Sachlage genau untersuchen zu wollen und mir das Ergebniß seinerzeit mitzutheilen.

Als Beweismaterial lege ich die betreffende Quittung bei und benenne ich als Zeugen:

1) den Bräumeister H i l g e r von Pfaffenhofen;

2) den Privatier Leonhard Mayer dahier, Marienplatz 17, 3 St.

Hochachtungsvollst

Gotlieb Wolf,
Seilermeister.

Form. 37.

Landshut, den 2. Juli 1880.

Zum Königlichen Amtsgerichte
Ingolstadt.

Beschwerde

des Kaufmanns Louis Weber dahier, Bahnhofplatz 13, über die Geschäftsverschleppung des Gerichtsvollziehers Karl Mann in Ingolstadt.

Bereits unterm 20. May ds. Js. habe ich dem Gerichtsvollzieher Mann in Ingolstadt einen Schuld- und Hypothekenbrief des kgl. Notars Edel in Freising übergeben mit dem Auftrage, auf Grund desselben die Mobiliarpfändung bei dem Gastwirth Lorenz Bauer in Ingolstadt wegen rückständiger Halbjahreszinsen im Betrage von 850 Mark vorzunehmen.

Schon sechs Wochen sind verflossen, und ich erhalte keine Nachricht über das Schicksal meines Auftrages, trotzdem ich in dem Letzteren ausdrücklich bemerkte, daß mir vom Pfändungs-Protokolle Abschrift zugeschickt werden solle.

Da nun 2 Monitorien von dem Herrn Gerichtsvollzieher Mann ebenfalls unbeantwortet blieben, so beschwere ich mich über diese Geschäftsverschleppung und die eigenthümliche Methode, wie der betreffende Gerichtsvollzieher seine Aufträge erledigt und stelle die gehorsamste Bitte, es wolle

Königliches Amtsgericht

von Oberaufsichtswegen gegen den fraglichen Gerichtsvollzieher vorgehen und dafür sorgen, daß mein Auftrag endlich erledigt werde.

Gehorsam

Louis Weber.

Form. 38. München, den 1. Oktober 1880.

Privatkauf-Vertrag.

Heute den ersten Oktober achtzehnhundertachtzig haben wir

1) Josef **Knoll**, Schreinermeister in München, Kreuzgasse 13/0,

2) Ernst **Mayer**, Agent in Hall, zur Zeit in München im Aufenthalte,

folgenden Kaufvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Herr Josef Knoll verkauft die sämmtlichen in seinen Werkstatträumlichkeiten an der Hirtenstrasse 13 parterre befindlichen dort lagernden Holzvoräthe und Schreinerwaaren, bestehend aus:

a) 2480 Brettern von Fichtenholz, je 20 Schuh lang, 1 Schuh breit, 1 Zoll dick	Werth 1000 M.
b) 2600 Brettern von Fichtenholz, je 17 Schuh lang. 5/4 Schuh breit, 5/4 Zoll dick	Werth 1200 M.
c) 30 fertige Thürstöcke, 7 Schuh hoch, 4 Schuh breit	Werth 100 M.
d) 80 fertige Bettstellen unangestrichen	Werth 300 M.
e) 42 fertige Kleiderschränke, unangestrichen	Werth 300 M.
f) 25 gewöhnliche Wirthstische aus weichem Holze	Werth 100 M.
	Werth zusammen 3000 M.

an Herrn Ernst Mayer, Agent von Hall um den Gesammtpreis von 2800 Mark.
(Zweitausendachthundert Mark)

§ 2.

Verkäufer bekennt den Kaufpreis für diese ihm eigenthümlich zugehörenden Waaren und Vorräthe theilweise durch Abrechnung und den Rest mit 600 Mark baar erhalten zu haben.

§ 3.

Käufer Ernst Mayer ergreift Besitz von den erkauften Gegenständen, nachdem ihm die erkauften Gegenstände von dem Verkäufer einzeln vorgezeigt und übergeben wurden und tritt auch

§ 4.

sofort an des Verkäufers Stelle in die Rechte des Miethsverhältnisses der Parterre-Räumlichkeiten des Hauses an der Hirtenstraße dem Hauseigenthümer gegenüber und mit des Letzteren Einwilligung, worauf ihm der Miethvertrag und die Schlüssel zu den Lokalitäten ausgehändigt wurden.

§ 5.

Verkäufer erklärt schließlich noch ausdrücklich, daß ihm freies Verfügungsrecht über die verkauften Gegenstände zustehe, und daß dieselben weder gepfändet noch sonst wie in einer Art belastet seien.

Zur Bestätigung alles dessen unterschreiben die contrahirenden Theile mit den anwesenden unterschriebenen beiden Zeugen und dem erwähnten Hausbesitzer.

Beide Parteien erhalten je eine Fertigung dieses Vertrages.

Josef Knoll, Schreinermeister.
Ernst Mayer, Pratikulier.
Karl Rindkopf, Melber, Zeuge.
Ulrich Schweingel, Weinwirth, Zeuge.
Karl Moor, Hausbesitzer.

Form. 39.

Kaufvertrag mit Commissionsvertrag.

Heute den ersten Oktober achtzehnhundert achtzig haben die Unterfertigten, nämlich:

1) Herr Arthur **Holzinger**, Theilhaber der Firma **May, Holzinger & Comp.**, Spiritus- und Essigfabrik zu Rosenheim und
2) Fräulein Adele **Spitzeder**, Liquerhallebesitzerin aus München z. Z. im Aufenthalte in Schönfeld, folgende

Verträge

mit einander abgeschlossen.

a) Kaufvertrag.

§ 1.

Fräulein Adele Spitzeder hat mit ihren eigenen Mitteln im Laufe des vorigen Jahres auf hiesigem Platze nächst dem Kurhause eine transportable Liqueurhalle erbaut und complet eingerichtet.

§ 2.

Diese Halle sammt Einrichtung und Vorräthen, welche laut vorliegenden Inventariums auf 2000 Mark zu stehen kam, verkauft die Eigenthümerin, welche auch keine Currentschulden aus dem Geschäfte zu besitzen angibt, heute an die Firma May, Holzinger und Comp. zu Rosenheim um 1500 Mark.

§ 3.

Verkäuferin bekennt den Kaufpreis theils durch Abrechnung theils baar erhalten zu haben und quittirt hiemit denselben.

§ 4.

Herr Arthur Holzinger ergreift Besitz der ihm heute übergebenen Halle nebst Inhalt und Waarenvorräthe.

b) Comissionsvertrag.

§ 1.

Die Firma May, Holzinger & Comp. in Rosenheim, welche heute von Fräulein Adele Spitzeder deren Liqueurhalle mit Gesammtinhalt erkaufte, übergibt die gesammten Waarenvorräthe dem obengenannten Fräulein zum commissionsweisen Verkaufe.

§ 2.

Fräulein Adele Spitzeder bekennt, die in dem ihr vorgelegten Inventarium, welches einen integrirenden Bestandtheil dieses Commissionsvertrags zu bilden hat und daher diesem beigeheftet wird, verzeichneten Waaren und Inventarstücke nach Gewicht und Inhalt zum commissionsweisen Verkaufe ausgehändigt erhalten zu haben und für die Firma May, Holzinger & Comp. zu den ausgesetzten Preisen zu besitzen und zu verkaufen.

§ 3.

Die Commissionärin hat allwöchentlich schriftlich abzurechnen und nach Abzug von 25 Prozent ihrer Bruttoeinnahme, welcher Betrag als Commissonsgebühr zu verrechnen ist, den Restbetrag an die Eigenthümer per Post einzusenden.

§ 4.

Sämmtliche Lasten für dieses Geschäft, werden vereinbarungsgemäß auf Rechnung der Firma May, Holzinger & Comp. von der Commissonärin vorschußweise bestritten, und wurde die Conzession zum Betriebe des Geschäftes für die Käufer sofort erwirkt, sowie Adele Spitzeder, als bei denselben im Dienste stehend, zu den diesbezüglichen polizeilichen Registern angemeldet.

Zur Bestätigung Alles Dessen unterschreiben die contrahirenden Theile mit dem anwesenden Zeugen, Herrn Bürgermeister Julius Ruß von hier.

Beide Theile erhalten je eine Fertigung dieses Commissions-Vertrags.

Schönfeld, Datum wie oben.

Arthur Holzinger,
in Firma **May, Holzinger & Cie.**
Adele Spitzeder.
Julius Ruß.

Form. 40.

Gesellschaftsvertrag.

Herr Julius **Rosenthal**, approbirter Apotheker von Ellingen, und Frau Jeannette **Bruch**, Kaufmannswittwe zu Fürth, schließen heute miteinander folgenden

Gesellschaftsvertrag:

§ 1.

Frau Jeanette Bruch ist zur Zeit die Besitzerin des auf sie erbschaftsweise übergegangenen Droguengeschäftes Bruch & Comp. mit dem Sitze der Hauptniederlassung in Fürth, welches nach aufgenommenem Inventare und Werthsabschätzung einen Gesammtwerth von

21,000 Mark (einundzwanzig tausend Mark) repräsentirt.

§ 2.

Auf diesem Geschäfte lasten zur Zeit noch zwei ungedeckte Accepte, gezogen am 1. v. Mts. von Anselm Mayer in Bruchsal im Gesammtbetrage von 4000 M. fällig drei Monate à dato; sowie der Betrag von 6000 M., welchen die Besitzerin an die Vormundschaftsbehörde — k. Amtsgericht Fürth — als Vatergut ihres Töchterchens Emma auszuzeigen und in Staatspapieren gerichtlich zu deponiren hat.

Der Rest mit 11,000 Mark ist für Frau Bruch verfügbares Eigenthum.

§ 3.

In dieses Geschäfte tritt Herr Julius Rosenthal aus Ellingen heute als vollberechtigter Theilhaber und legt in dasselbe ein Baarkapital von 6000 M. (sechstausend Mark), womit das Vatergut der Emma Bruch an die Vormundschaftsbehörde abgeführt werden soll, und werden die beiden noch ungedeckten Tratten aus den allgemeinen Einnahmen bestritten.

Herr Rosenthal führt das Geschäft ohne Beihilfe der Frau Bruch, welch Letzterer lediglich die Bücherkontrolle zusteht.

Die Firma bleibt unverändert und zeichnet dieselbe Herr Rosenthal wie folgt:

„Droguengeschäft von Bruch und Comp.
J. Rosenthal;" —

wie derselbe überhaupt alle Thätigkeit eines Geschäftsinhabers zu entwickeln hat.

Quartaliter ist im Beisein der beiden Theilhaber zu inventarisiren und abzurechnen im Uebrigen finden die einschlagenden Artikel des deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung.

Fürth, am zehnten Oktober achtzehnhundertachtzig.

Jeanette Bruch.
Julius Rosenthal.

Form. 41.

Vollstreckbare Ausfertigung.

Gesch.R.G.Nr. 1791.
Gb.R.G.Nr. 1691,

Von dem unterfertigten königlichen Notar Gottfried **Brugger** in München wird hiemit bestätigt, daß von ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist:

Schuldbekenntniß.

Heute am siebzehnten September achtzehnhundertachtzig
(17. September 1880)
erscheint vor mir, Gottfried Brugger, kgl. Notar in München, auf meinem Amtszimmer:

Herr Johann König, Fournierhändler dahier, Göthestraße 39/0 wohnhaft, mir nach Name, Stand und Wohnort persönlich bekannt, ersucht mich um Beurkundung des nachstehenden

Schuldbekenntnisses:

Ich bin dem Herrn Vitus **Maier,** Holzhändler in Starnberg, die Wechselsumme von dreitausend Mark

3000 M.

aus zwei Prima Wechseln vom ersten Mai und zehnten Juli dieses Jahres zu je eintausendfünfhundert Mark, welche Wechsel bereits fällig sind, schuldig geworden.

Ich verpflichte mich nun, diesem den Herrn Vitus Maier schuldigen Betrag von dreitausend Mark am achtzehnten September dieses Jahres an meinen Herrn Gläubiger zu bezahlen und unterwerfe mich bei nicht rechtzeitiger Erfüllung meiner Verbindlichkeiten der sofortigen Zwangsvollstreckung. Ich ersuche von gegenwärtiger Urkunde dem Herrn Vitus Maier dahier auf meine Kosten vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Hierüber Urkunde, dem Herrn Erschienenen vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

Joh. König, Fournierhändler.
Gottfried Brugger, k. Notar.

Vorstehende Ausfertigung wird Herrn Vitus Maier, Holzhändler dahier, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

München, am achtzehnten September achtzehnhundertachtzig.

Gottfried Brugger, kgl. Notar.

Form. 42.

Olching, den 17. Oktober 1880.

An den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Olching.

Roßhaupt Johann, Privatier von hier
gegen
Sena Ulrich, Hansbauer von hier,
wegen Beleidigung,
hier Sühneversuch betr.

In hiesiger Bahnhofrestauration kam es zwischen mir und Ulrich Sena gelegentlich eines politischen Disputs zu Auseinandersetzungen, welche insoweit als Ulrich Sena mir die Worte entgegnete:

„Du bist ein schlechter Kerl",
„Du bist ein Schuft",

11*

eine Beleidigung in sich enthalten, wegen welcher ich klagend aufzutreten gezwungen bin.

Da nach den strafprozessualen Bestimmungen jeder Klage wegen Beleidigung dann ein Sühneversuch vor der Gemeindebehörde vorauszugehen hat, wenn Beleidiger und Beleidigte in ein und derselben Gemeinde wohnen, — dies im gegebenen Falle auch zutrifft, so stelle ich das Ersuchen:

Zur Vornahme der Sühne zwischen mir und Ulrich Sena einen nahen Termin anzuberaumen und hiezu mich und den Verklagten laden zu lassen.

Ergebener

Johann Roßhaupt.

Form. 43. **Ebersberg**, den 2. August 1880.

An das

königliche Amtsgericht Erding.

Klage

des Kaufmanns Erwin Hagenmüller dahier

gegen

den Brauer Holler in Altenerding

wegen Beleidigung.

Am Himmelfahrtstage des Jahres 1880 fuhr der Bräuer Edgar Holler von Altenerding in einer zweispännigen Carosse — zwar nicht in den Himmel — wohl aber nach Hohenlinden, um mit mir wegen eines Geschäftes endgiltig abzuschließen.

Da wir uns nicht einigen konnten, so hat Herr Holler die Rückreise nach Erding wieder per Wagen angetreten und die Kaufleute Abraham Mendelsohn und Hugo Bosch, beide von München, Karlsplatz 20, welche zufällig den ꝛc. Holler begleiteten, eingeladen in seinem Wagen Platz zu nehmen.

In Altenerding angekommen, verabschiedete sich Holler von seinen Begleitern und bemerkte denselben, „daß er mit mir schon fertig werde; denn meine Schlechtigkeiten seien noch nicht allerorts bekannt geworden“.

Diese Ausdrücke mußten mich beleidigen, weshalb ich gegen Edgar Holler

Klage

mit der Bitte stelle:

Kgl. Amtsgericht wolle Termin zur Verhandlung dieser Klage ehestens anberaumen und den Verklagten unter

Zustellung einer Klagsabschrift, sowie die benannten Zeugen hiezu laden lassen.

Den Betrag von 50 Mark als Kostenvorschuß habe ich heute per Postanweisung eingezahlt.

gehorsam

Erwin Hagenmüller,

Kaufmann.

Form. 44.

Murnau, 17. Nov. 1882.

Zum
königlichen Amtsgerichte
Weilheim.
Erinnerungen
des Karl Mai, Gastwirths dahier, auf die Privatklage
in Sachen
Kolditz Max ·/. Mai Karl
wegen Beleidigung

Gestern wurde mir das Duplikat der vom gegnerschen Anwalte eingereichten Klage zugestellt mit der Aufforderung, binnen 3 Tagen meine Erinnerungen dagegen abzugeben. Dieselben sind:

Wahr ist, daß wir am kritischen Abende beim Grieserbräu in einen Wortwechsel geriethen, und gegenseitig unzarte Ausdrücke dabei gefallen sind;

Unwahr ist, daß ich in der Absicht Herrn Kolditz zu beleidigen, denselben einen „Esel" nannte.

Vielmehr wahr ist, daß ich die Behauptung aufstelle, daß nur ein eselhaftes Benehmen jenes genannt werden kann, wenn ein hiesiger Bürger in Wort und Schrift sich gegen eine Bahn Murnau—Grenze äussert, dabei aber nur eine allgemeine Behauptung aufstellte, ohne zu wissen ob der Kläger je in diesem Sinne sich geäussert.

Weiters wahr ist, daß Letzterer auf dieses hin mich einen „Dumkopf" nannte und ich deshalb hiemit Gegenklage stelle.

Als Entlastungszeugen benenne ich den Kürschner Martin Roth dahier, für dessen Ladung ich per Postanweisung heute 6 Mark Zeugengebühren einsendete.

Für den Fall der Kläger seine Klage zurückziehen würde, will auch ich auf meine Gegenklage verzichten.

Gehorsam

Karl Mai,

Gastwirth.

Form. 45. Passau, den 12. August 1881.

An das
kgl. Amtsgericht Wegscheid.

Einspruch

gegen einen Strafbefehl in der Strafsache gegen den Unterfertigten wegen Uebertretung der Straßenpolizei.

Heute wurde mir ein Strafbefehl verehrl. kgl. Gerichts zugestellt, gemäß welchen ich wegen Uebertretung der Straßenpolizei mit 3 Tagen Haft bestraft wurde.

Aus demselben geht hervor, daß ich laut Gendarmerie-Anzeige mich gegen § — des Polizeistrafgesetzes verfehlt haben soll. Nun aber bin ich selbst nicht Besitzer des fraglichen Fuhrwerks gewesen und habe auch nicht selbst kutschirt; vielmehr hatte ich dasselbe von Lohnkutscher Caspar Groß dahier gemiethet und wurde ich von dessen Knecht Maurus Hopp gefahren. Wenn also eine Gesetzes-Vorschrift übertreten wurde, so fällt dieselbe nicht mir zur Last. Um dies zu beweisen, habe ich mir vom Lohnkutscher Groß eine Bestätigung ausstellen lassen, welche ich als Original mit dem Zeugnisse des königl. Bezirksthierarztes Mayer von hier beilege, woraus hervorgeht, daß mein Pferd schon seit 4 Wochen contumazirt ist. Uebrigens dürfte der Gastwirth zur Post in Wegscheid M. Huber vor der Hand den Aufschluß ertheilen, daß ich am 2. ds. Mts. — dem kritischen Tage — mit einem Lohnfuhrwerke in Wegscheid gewesen bin.

Ich bitte deshalb diesbezügliche Recherchen pflegen und alsdann den Strafbefehl zurückziehen zu wollen.

Gehorsam

Alois Stark,
Metzgermeister.

Form. 46. Vierzkach, den 13. Juni 1882.

An
das königliche Amtsgericht
Wegscheid.

Berufung

zum kgl. Landgerichte Passau
in der Strafsache
gegen den Unterfertigten wegen Hausfriedensstörung.

Durch Urtheil des kgl. Amtsgerichtes Wegscheid vom 12. vor. Mts., bei dessen Publikation ich nicht zugegen war und das mir gestern zugestellt wurde, bin ich wegen Hausfriedensstörung zu 5 Tagen Haft verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil lege ich zur Wahrung der Frist hiemit

Berufung

ein, welche ich durch einen Rechtsanwalt binnen der weiter laufenden Frist von acht Tagen näher motiviren lasse.

Als Zeugen benenne ich heute schon

1) Den Kistler Karl Treiber und
2) Den Maler Hubert Probst, beide hier, für welche ich 12 Mark Zeugengebühr hiemit anlege.

Gehorsam

Theodor Ultsch,
Privatier.

Form. 47. **München,** den 2. Juli 1882.

Zum
königlichen Landgerichte
München I.

Die Untersuchung gegen Kaspar **Olch** von hier wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt u. A. betreffend.

In rubr. Untersuchung hat die Staatsanwaltschaft gegen mich die Anklage erhoben und die Verweisung vor das Schwurgericht beantragt.

Die Anklageschrift, welche mir in Abschrift mitgetheilt wurde, führt aus ꝛc. ꝛc.

Dagegen habe ich zu erinnern ꝛc. ꝛc.

Als Zeugen für meine Einwendungen benenne ich:

1) Die Frau Julie Dech, Hausmeisterin dahier, Olgastraße Nro. 16/o, welche bezeugen wird, daß ꝛc. ꝛc.
2) den Obstler Moritz Baruch dahier, Heustraße 19, der bestätigen wird, daß ꝛc. ꝛc.

Ich beantrage daher, daß die geführte Voruntersuchung in der Art ergänzt werde, daß die benannten Zeugen über das von mir Behauptete eidlich vernommen werden, nach welcher Vernehmung sicher eine Verweisung nicht erfolgen wird.

Ich lege aber noch weiters folgende Urkunden, die meine Unschuld beweisen vor, als: 2c. 2c.

Gehorsam

Kaspar Olch,
Zitherlehrer
Brunnstraße 7/I.

Form. 48.

NB. (Nachdem nach § 430 der Strafprozeßordnung die Revisionsanträge nur mittelst einer von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift anzubringen sind, so wurde hiefür ein eigenes Formular nicht eingesetzt;)

Der Verfasser.

Form. 49.

München, den 1. Oktober 1880.

An den

I. Herrn Staatsanwalt am k. Landgerichte München I.

Zwink Karl, Kaufmann dahier
Bitte um Strafaufschub betr.

Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 3. Januar ds. Js., bestätigt durch Erkenntniß des kgl. Landgerichts München I vom 14. vorigen Monats, und nachdem ich die hiegegen eingelegte Revision zurückgezogen habe, wodurch das angezogene Urtheil am 12. ds. Mts. die Rechtskraft beschritt, wurde ich wegen Berufsbeleidigung zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Laut des mir heute zugestellten Strafantretungsbefehls wäre ich gehalten, diese Strafe binnen 3 Tagen in der Angerfrohnfeste dahier anzutreten.

Mit Rücksicht nun auf meine geschäftlichen und familiären Verhältnisse, da eines theils ich, wie der in beglaubigter Abschrift anliegende Contrakt ausweist, bis 31. n. M. die Lieferung von 3000 Säcken übernommen habe, und jeder Tag verspäteter Lieferung mich 20 Mark Conventionalstrafe kostet, dann anderntheils inhaltlich des beiliegenden ärztlichen Zeugnisses meine Frau in 4 Wochen ihrer Entbindung ent-

gegensieht, dieselbe also auch mich nicht vertreten kann, bitte ich, daß mir höchsten Orts ein Strafaufschub von 3 Monaten genehmigt werden möge, da bis dahin meine Frau bez. der Aufsicht über mein Geschäft würde wieder thätig sein können.

Mit schuldigster Verehrung
Eines kgl. Staatsanwalts
gehorsamer
Karl Zwink, Altheimereck 5.

Form. 50

Ingolstadt, den 1. Oktober 1882.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treugehorsamste Bitte der Bauersfrau Ursula Maier um vorläufige Entlassung ihres Ehemannes Karl Maier aus der Strafhaft betr.

Der Krone schönste Perle ist die Gnade, und die Königliche Gnade hat in unserm Vaterlande stets da gewaltet, wo Milde vor Recht am Platze gewesen.

Eine höchst unglückselige That war die Ursache, daß mein Ehemann Karl Maier vom Schwurgerichtshofe zu München am 1. Juli 1881 wegen Körperverletzung zu $2^1/_2$ J. Gefängniß verurtheilt wurde, und büßt derselbe zur Zeit seine Strafe in der Gefangenanstalt Laufen ab. Diese Strafzeit endet am 31. Dezember 1883.

Ich brauche nicht näher auszuführen, daß durch den Abgang des Familienhauptes die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundbesitzers zurückgehen müssen. Was vermag ein Weib bei den heutigen Dienstbotenverhältnissen und noch mehr ein Weib, das zugleich Mutter von 4 kleinen Kindern im Alter von 2 bis 8 Jahren ist. Hat schon Untersuchung und Strafvollzug unser fast überschuldetes Anwesen noch mehr belastet, wie erst häuffte sich die Passiven seit der Abwesenheit meines Mannes. Es steht zu befürchten, daß unser Anwesen demnächst dem Zwangsverkaufe unterstellt wird; denn schon konnte ich die heute fälligen Hypothekzinsen nicht bezahlen. Schauer und Mißernte, dann eigene Krankheit der Bittstellerin haben das Ihrige dazu beigetragen.

Für Alles dies lege ich behördliche Bestätigung bei.

Unter dem Drucke solcher Last vermag das Weib, —

die Mutter mit ihren Kindern — sich nicht mehr aufrecht zu erhalten und ergreift den letzten Rettungsanker:

Sie wagt es an den Stufen des Thrones ihres allgeliebten Landesvaters ein Gnadengesuch niederzulegen, von dem sie allein noch Hilfe erwarten kann.

Da die vorläufige Entlassung bei einer 30monatlichen Strafe erst nach Umfluß von drei Viertheilen der Strafe gesetzlich eintreten kann, was im gegebenen Falle nicht vor dem 15. Mai 1883 geschehen könnte, bis dahin aber noch eine geraume Zeit in Mitte liegt, welche unsern ganzen Familienstand zu Grunde richtet, da aber weiters mein Mann, wie ich mich überzeugen ließ, in der Gefangenanstalt ein vorzügliches Verhalten führt und seine unglückseelige That bitter bereut, da weiters ja die mit in das Verderben gezogene Familie unschuldig leidet und im gegebenen Falle gewiß für die That eine Sühne geleistet wurde, welche unter 100 Verurtheilten nicht leicht einen so hart trifft, wie meinen Mann, so wage ich es an Eure Königliche Majestät die allerunthänigste Bitte zu richten,

Es wollen Dieselben geruhen, im Wege der Gnade eine vorläufige Entlassung des Karl Maier aus der Strafhaft noch vor dem 15. Mai 1883 zu verfügen.

In allertiefster Ehrfurcht
erstirbt
Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
Ursula Maier,
Bauersfrau in Ingolstadt
Haus Nr. 314 B.

Form. 51 **Augsburg,** den 21. Mai 1883.

An das
kgl. bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Gesuch

des pens. Forstaufsehers Philipp Maul dahier um Pensionsnachzahlung betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts vom 1. Januar v. Js. wurde ich wegen körperlichen Leidens analog der bairischen Pragmatik mit $^8/_{10}$ meines Dienstgehaltes als Sustentation von meiner Stelle enthoben, in Folge dessen ich monatlich 40 M. beziehe.

Da ich aber ausser meiner langjährigen Forstdienstzeit auch eine 14-jährige Militärdienstzeit zurückgelent habe, so würde sich, da die Letztere bei der Berechnung ausser Acht gelassen wurde, $^9/_{10}$ meines Dienstgehaltes für die Sustentation berechnen.

Demgemäß wäre mir vom 1. Januar vorigen Jahres an pro Monat 5 M. nachzuzahlen, um welche Nachzahlung ich die Bitte stelle, — eventuell mit dem abweisenden Bescheide den Civilrechtsweg zu beschreiten gezwungen wäre.

Eines kgl. Staatsministeriums
Ehrerbietigst gehorsamster
Philipp Maul, pens. Forstaufseher,
Bahnhofstr. 14/0.

Form. 52. **München**, den 1. Juli 1883.

An das
kgl. bayer. oberste Landesgericht
dahier.

NB. Alle diese Eingaben müssen von Anwälten unterschrieben werden, weshalb ein Formular hier nicht verzeichnet wird.

Form. 53. **Lochhausen**, den 2. März 1883.

An den
kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshof
in München.

Beschwerde des Martin Stoll Binders dahier betreffend

Durch Verfügung des kgl. Bezirksamts München II, vom 3. Januar des Js. bestätigt durch Regierungs-Entschl. vom 20 desselben Mts. wurde die mir ertheilte Wirthschafts-Konzession mir wieder entzogen, jedoch durch neuerlichen Beschluß der kgl. Regierung von Oberbaiern vom 26. Februar ds. Js. die Entziehung deshalb wieder aufgehoben, weil die vorliegenden vom genannten kgl. Bezirksamte nicht geprüften Anzeigen faktisch auf Unwahrheit beruhten.

Durch diese Laxheit wurde ich finanziell empfindlich geschädigt, weshalb ich gegen diejenigen, welche Ursache an diesem Schaden sind, wegen Entschädigung vorgehen will.

Behufs Erledigung der Vorfrage, ob das kgl. Bezirks-

amt oder auch die kgl. Kreisregierung sich eine Verletzung ihrer Pflichten zu Schulden kommen ließen, bringe ich zwei notariell beglaubigte Urkunden vom Gestrigen in Vorlage mit der Bitte, die Sache zu prüfen und den Beschluß mir mitzutheilen.

Ehrerbietigst gehorsamster
Martin Stoll.

Form. 54. **Schwabing,** den 16. März 1883.

An die
Kgl. Regierung von Oberbayern
Kammer der Finanzen.

Bitte des Unterfertigten um Stundung der schuldigen Steuern

Ich bin schon seit Nov. vor. Jahres mit der schuldigen Haussteuer ad 91 Mark 50 Pf. im Rückstande, und droht mir deshalb von Seite des kgl. Rentamts die Execution. Familienverhältnisse der traurigsten Art trugen die Schuld, warum ich überhaupt in Versäumniß gerieth, was ich durch das anliegende Zeugniß unseres Gemeinderaths belegen kann. — Da nun aber zu Georgi ich den fälligen Miethzins im Betrage von 240 M. einnehme und hievon nur 150 M. Hypothekzinsen zu bezahlen habe, das kgl. Landrentamt München aber meine Bitte um eine weitere Frist abschlägig verbeschied, so stelle ich das unterthänigste Geuch, es wolle von Aufsichtswegen mir eine Zahlungsfrist bis zum 25. kftg. Monats gewährt werden.

Einer kgl. Regierung
gehorsamster
Vitus Graf, Hausbesitzer.

Form. 55. **Bamberg,** den 17. Aug. 1882.

An das
kgl. bayr. Oberlandesgericht
Bamberg.

Beschwerde

des Schuhmachers Gottfried **Groll,** dahier in Sachen desselben
gegen
den k. Oberamtsrichter Dr. **Feust** dahier.

Wegen einer mit der prozessualen Verhandlung durchaus nicht in Verbindung stehenden Handlung meinerseits hat der k. Oberamtsrichter Dr. Feust dahier sich veranlaßt gesehen, in Ausübung seines Richteramts und während ich mit meinem Gegner am 15. Mai ds. Js. vor ihn als geladen erschienen, den Ausdruck zu gebrauchen:

„Um Jemanden Schlechtes nachzureden, dazu sind Sie fähig."

Ich kann unmöglich dies auf mir beruhen lassen und erstattete deshalb Anzeige bei der vorgesetzten Dienstesbehörde, von der ich aber heute den Präsidialbescheid erhielt, daß ein Grund zur disciplinären Untersuchung gegen den k. Oberamtsrichter Dr. Feust im gegebenen Falle nicht vorliege.

Durch diesen Beschluß des Präsidiums das k. Landgerichts Bamberg fühle ich mich beschwert, weshalb ich in der II. Instanz Abhilfe mit der Bitte suche:

Es wolle gegen den genannten Richter ein Disciplinarverfahren eingeleitet und von dessen Resultat ich in Kenntniß gesetzt werden.

Eines
Königlichen Oberlandesgerichts
gehorsamster
Gottfried Groll.

Form. 56 — **Eggstätt**, den 20. Juli 1883.

An das
kgl. Bezirksamt Traunstein.

Bitte des Unterfertigten um eine Wirthschaftskossesion betr.

Schon seit längerer Zeit werden im hiesigen Orte 3 Wirthschaften betrieben, die sich, wie man zu sagen pflegt in Beziehung auf Bierverschleiß rentiren.

Der Löfflwirth Maier hat nun sein Anwesen an mich verkauft, und habe ich gleichzeitig in Erfahrung gebracht, daß die hiesige Gemeinde-Verwaltung Anstand nehmen will, das Wirthslokal weiters noch als den Anforderungen entsprechend zu begutachten. — Da aber eine auch nur momentane Unterbrechung des Geschäftsbetriebes mir enormen Schaden zufügen würde, was nicht erst bescheinigt zu werden braucht, so stelle ich die Bitte,

es wolle sofort der Distriktsbautechniker zur Unter-

suchung der fraglichen Lokalität auf meine Kosten hieher gesendet werden, zu welchem Zwecke ich 20 M. anlege.

Gehorsam

Johann Hild

Haus Nr. 16.

Form. 57. Kronach, den 17. Mai 1883.

An den

Herrn I. Staatsanwalt

am kgl. Landgerichte Bamberg.

Wegen eines bei mir verübten Diebsstahls habe ich am 3. März Anzeige erstattet und zugleich meinen Verdacht gegen meinen Nachbarn Kaspar Huber mit dem Antrage ausgesprochen, es wolle gegen denselben die öffentliche Klage wegen Diebstahls erhoben werden. Diesem Antrage hat der kgl. II. Staatsanwalt Kott am kgl. Landgerichte Bamberg eine Folge nicht gegeben, weshalb ich gegen den mir am 10. ds. Mts. zugestellten Bescheid die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten hiemit einlege.

gehorsam

Daniel Koch,

Floßmeister.

Form. 58. Trostberg, den 31. Mai 1883.

An das

Königliche Rentamt Trostberg.

Taxrückstände des Unterfertigten zu R. Nr. 1648.

Am 2. Februar ds. Js. habe ich mein Hus Nr. 7 am Markt dahier an Josef Hank verkauft. Urkundlich wurde vereinbart, daß die beiden Kontrahenten jeder zur Hälfte die Staatstaxen zu bezahlen haben. Nachdem ich meine Hälfte bezahlte, wurde mir eröffnet, daß Hank den ihn treffenden Theil zu 200 M. nicht entrichtete, weßhalb meine Person hiefür haftbar gemacht wurde.

Nachdem aber Hank nicht vermögenslos ist —, übrigens z. Z. ein Holzlager im Werthe von 1200 M. dahier besitzt,

— bitte ich, vor dem Rückgriffe auf mich, gegen denselben, der vor 6 Wochen nichts besessen haben soll, nochmals die Execution versuchen zu lassen.

gehorsam

Feodor Marr, Tüncher.

Form. 59. **Traunstein,** den 24. Juni 1883.

Hochlöbliche Direktion!

Gesuch um ein Hypothek-Darlehen betr.

Ich sende hiemit Kataster und Schätzungsurkunde meines Anwesens, das zur Zeit mit einem Stiftungsgelde zu 2000 Mark und 3 Kindergelder-Antheilen zu 1500 Mark belastet ist, jedoch einen Werth von 10000 Mark hat, an verehrliche Bank ein mit der Bitte mir ein 5%iges Hypothek-Darlehen von 4500 Mark gegen Löschung der bestehenden Hypotheken an I. Stelle zu genehmigen.

Der Gewährung meiner Bitte entgegensehend zeichnet

hochachtend

Ernst Dill,
Silberarbeiter.

An die
bayr. Bodenkreditbank in München.

Form. 60. **Mühldorf,** den 17. Mai 1883.

Hochlöbliche Bankdirektion!

März Xaver, Gütler hier, dessen Mobilien-Versicherung betr.

Inhaltlich einer Police Nr. 17480 ist mein Mobiliar seit 13 Jahren bei Ihnen um den Betrag von 2000 Mark gegen Brandschaden versichert. Am 7. ds. Mts. wurde ich von einem Schadenfeuer heimgesucht, das meine fahrende Habe fast ganz vernichtete.

Der von Ihnen zur Festsetzung des Schadens abgesendete Inspektor hat gestern seine Arbeit beendet und den Schaden auf 940 Mark festgesetzt. Hiemit kann ich nicht einverstanden sein, und die ganze Gemeinde bezeugt mir, wie das anliegende Protokoll ausweist, daß mein Schaden viel zu gering angesetzt wurde.

Um aber deshalb nicht den Rechtsweg beschreiten zu

müssen, stelle ich die Bitte, es wolle ein anderer Inspektor zur Feststellung des Schadens abgesendet werden, der zu seiner Arbeit 2 Ortsbürger zuzuziehen hätte.

Hochachtend

Ergebener

Xaver März.

Form. 61. **Straßburg**, den 4. März 1883.

An den

Stadt-Magistrat Traunstein.

Verehelichungsgesuch des Unterfertigten betr.

Wie verehrlicher Behörde bekannt sein dürfte, bin ich als kais. Controleur bei hiesiger Finanz-Direktion angestellt und in Traunstein beheimathet. — Zum Zwecke meiner Verehelichung mit der Oberstentochter Hermine Spraul von Bayreuth übersende ich die zum Zwecke der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nothwendigen Papiere meiner Braut in 5 Nummern, dann die für mich nothwendigen Papiere als 1) dienstliche Bewilligung und 2) Anstellungsdekret mit dem Ersuchen, das nothwendige Zeugniß auszustellen und nächst den Beilagen an den Stadtmagistrat Bayreuth zu senden.

Da erst nach 3 Monaten und zwar in Traunstein die Trauung stattfindet, so dürfte durch Vermittlung verehrlichen Magistrats bis dahin die Sache erledigt sein.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Ergebenst

Erwin Maltz,

kais. Finanz-Controleur.

Form. 62. **Augsburg**, den 16. Februar 1883.

An das

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu München.

Meine Tochter Elma hat sich vor 6 Wochen mit dem amerikanischen Bürger John Kart von Cincinatti, der z. Z. als Rentier in München — Briennerstraße 8 — lebt, verlobt, und sind die Vorbedingungen zur Verehelichung sämmtlich erfüllt, bis auf Abnahme des eidlichen Versprechens des Bräutigams vor dem Consulate dahin, daß derselbe in Amerika z. Z. nicht verheirathet sei und deshalb eine gültige Ehe eingehen könne.

Indem ich mir die Ehre gebe, Ihnen die nothwendigen Papiere der Brautleute in 11 Nummern einzusenden, bitte ich das weiter Nothwendige veranlassen in specie zur Abnahme des eidlichen Versprechens Termin anberaumen zu wollen.

Genehmigen Sie, mein Herr, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung, mit der ich zeichne

als Ihr Ergebenster

Franz Seger, Fabrikbesitzer, Domstraße 13.

Anhang.

I.

Von den Wechseln.

Wechsel im eigentlichen Sinne des Wortes gibt es zweierlei:

1.) Den Prima- oder gezogenen Wechsel,

2.) Den Sola-Wechsel.

Der erstere ist ein Zahlungsauftrag, der letztere ein Zahlungsversprechen.

Ausserdem gibt es noch eine sog. „kaufmännische Anweisung", die entsprechend dem gezogenen Wechsel behandelt wird.

Bei der Besprechung der einzelnen Unterarten der Wechsel wird das Nähere erläutert.

Da der nicht bezahlte Wechsel protestirt werden soll, so wird sofort mit dem Proteste begonnen:

a) Der Wechselprotest.

Ein fälliger Wechsel soll, wenn er am Verfalltage nicht honorirt wirt, wegen Nichtzahlung protestirt werden; er muß protestirt werden, wenn der Wechselinhaber sich an einen Vormann halten will, der nach dem Wechselrecht regreßpflichtig ist. Die Wechselproteste können in Bayern auch von Gerichtsvollziehern aufgenommen werden, deren Gebühren niedriger sind, als die der Notare.

Ueber die Form des aufzunehmenden Protestes hat die Partei nicht zu wachen; doch dürfte es gut sein, wenn das Publikum eine, wenn auch nur oberflächliche Kenntniß, derselben hat.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Regel ist, daß der Protest auf Grundlage eines Wechsel erhoben wird. Ausnahmsweise dient auch die Copie dazu. Ist die Person, gegen welche der Protest erhoben wird, nicht zu finden an dem Orte der Adresse, so ist dies zu bemerken. (Protest in den Wind.)

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel „auf Sicht“ lautet.

b) Der Prima-Wechsel.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Der Prima-Wechsel heißt auch gezogener Wechsel. Die wesentlichen Erfordernisse eines solchen sind:

1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in fremder Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:
   auf einen bestimmten Tag;
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista &c.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato); auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und des Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Der Wechsel kann auch an einen Anderen übergehen; man heißt das „durch Indossament übertragen".

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder die Kopie oder auf die Allonge schreibt. (Blanco-Indossament.)

Die gewöhnliche Form des Indossaments ist die Erneuerung des Zahlungsauftrages auf dem Wechsel nun von Seite des Indossanten zu Gunsten des Indossatars.

Indossant heißt also derjenige, welcher den Wechsel weitergibt und Indossatar heißt, wer von einem Indossanten den Wechsel erhält.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Der blose Besitz des Wechsels berechtigt zur Präsentation desselben und zur Erhebung des Protestes. Ist der Wechsel nicht acceptirt, so soll er zur Annahme dem Bezogenen präsentirt eventuell wegen verweigerter Annahme protestirt werden.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Durch die Annahme des Wechsels wird der Bezogene wechselrechtlich verpflichtet. Es bestehen also zweierlei Prima-Wechsel:

1) der angenommene Prima-Wechsel,
2) der nichtangenommene.

Statt angenommen sagt man gewöhnlich acceptirt. Der nicht acceptirte Prima-Wechsel kann den Bezogenen nicht wechselrechtlich verpflichten.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet. Der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

c) Der Sola=Wechsel.

Der Sola=Wechsel auch eigene oder trockene Wechsel genannt, ist vorzüglich dem deutschen Wechselrechte eigenthümlich. Abweichend von dem Prima=Wechsel enthält der Sola=Wechsel keinen Zahlungsauftrag, sondern ein Zahlungsversprechen.

Die wesentlichen Erfordernisse eines solchen sind:

1) die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Im Allgemeinen gelten bei dem Sola=Wechsel die nämlichen Grundsätze, wie bei dem Prima=Wechsel.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

d) Der domicilirte und domicilirt eigene Wechsel.

Der Domicil=Wechsel kann beim Prima= und beim Sola=Wechsel vorkommen.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domicilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigem Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßtge Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren, wie überhaupt bei allen Wechseln durch **Protest-Versäumniß** die Regreß-Ansprüche gegen allenfallsige Vormänner verloren sind.

Wenn der eigene Wechsel ein domicilirter, d. h. ein von dem Ausstellungsorte verschiedener Zahlungsort bezeichnet, und überdem ein von dem Aussteller verschiedener Domiciliat genannt ist, so nähert sich derselbe der Tratte mehr an. Zahlt der Domiciliat nicht und wird nicht rechtzeitig protestirt, so geht selbst die Wechselforderung gegen den Aussteller verloren. Es wird diese dann in ähnlicher Weise als Regreßforderung behandelt, wie bei der Tratte die Forderung gegen den Acceptanten: wenn ein Domiciliat für denselben zur Zahlung angewiesen worden war, und der Wechseleigenthümer versäumt hatte, rechtzeitig den Protest Mangels Zahlung zu erheben.

e) Wechsel- und Nothadresse.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Die Ehrenannahme setzt in der Regel vorherigen Protest Mangels Annahme voraus und wird eben darum auch regelmäßig auf dem Proteste anhangsweise vorgemerkt. Fehlt es an jenem Protest, so liegt der wechselmäßige Beweis nicht vor, daß es einer Ehrenannahme bedurft habe; und es ist der Wechselregreß Mangels Annahme, den der Ehrenannehmer verhindern will, ohnehin unzuläffig.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoranten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadresse oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoranten und deren Nachmänner.

Weißt der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoranten.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung anbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Prozent zu verlangen.

f) Die kaufmännische Anweisung.

Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht etwas Anderes verordnet ist.

Die Bestimmungen der Wechselordnung über die gezogenen Wechsel finden in der Regel auch auf die kaufmännischen Anweisungen Anwendung. Insbesondere ist die Fähigkeit, sich durch Ausstellung, oder Indossament oder Acceptation einer kaufmännischen Anweisung einseitig und formal zu verbinden, ganz die nämliche, wie die Wechselfähigkeit.

Die strengen Bestimmungen der Wechselordnung über die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Präsentation zur Zahlung und der Protesterhebung wegen Mangels Zahlung gelten nun auch für die kaufmännische Anweisung, und der Regreß wegen Mangels Zahlung ist davon abhängig worden, und wird genau so geordnet wie bei den Tratten. Ebenso die Bestimmungen über Indossamente und Verjährung, die juristische Wechselstrenge. In diesen Beziehungen hat eine wesentliche Umgestaltung des früheren Rechtes stattgefunden, und ist das Institut den Wechseln weit näher gebracht worden, als der frühere laxere Verkehr dasselbe aufgefaßt hatte.

Von geringerer praktischer Bedeutung ist es, daß auch die Bestimmungen der Wechselordnung über Duplikate, Intervention, Nothadressen u. dgl. zur Anwendung kommen.

Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet ist.

Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

Der Assignat ist zwar nicht verpflichtet, die vorgewiesene Anweisung zu acceptiren. Er ist aber auch nicht gehindert, zu acceptiren, wenn er die Annahme erklären will, und wenn er das thut, so hat das Accept wechselrechtliche Folgen. Als Accept ist indessen in diesem Sinne, insofern es sich um wechselrechtliche Wirkungen handelt, nicht jede Erklärung des Assignaten, daß er die Anweisung bezahlen wolle, aufzufassen, namentlich nicht eine blos mündliche noch eine briefliche; sondern nur die schriftliche Annahmeerklärung auf der Anweisung selbst.

Wenn eine kaufmännische Anweisung „nach Sicht" ausgestellt ist, z. B.: „Vierzehn Tage nach Sicht belieben Sie gegen diese Anweisung zu zahlen" u. s. f., so wird der Verfalltag einer solchen Anweisung nach dem Datum einer der Vorweisung zur Zahlung voran gehenden Präsentation berechnet; denn zur „Sicht" des Assignaten ist die Präsentation der einzusehenden Anweisung unerläßlich. Ist die kaufmännische Anweisung: „auf Sicht" oder „bei Sicht" ausgestellt, so bedarf es dagegen einer früheren Präsentation nicht, sondern es wird sofort zur Zahlung präsentirt.

Formular Nr. 1.

Wechsel-Protest.

Im Auftrage des Kaufmanns Julius **Propst**, Inhaber der Firma Probst & Comp. in Tölz, habe ich Ferdinand **Wind**, Gerichtsvollzieher am kgl. Amtsgerichte Tölz, heute den fünfzehnten Oktober eintausendachthundertundachtzig dem Herrn Cajetan **Foltz**, Fabrikant am Zollhause, in dessen Comptoir, das Original der beiden in Abschrift kehrseits folgenden Prima-Wechsel, welche mit zwei vorschriftsmäßig kassirten Reichs-Stempelmarken zu je zehn Pfennigen versehen waren, zur Annahme und Zahlung vorlegen wollen. Da ich aber den Bezogenen persönlich nicht getroffen habe und dessen Buchhalter Carl Troit mir erklärte, daß derselbe auf Reisen sich befinde, und diesbezügliche Ordre's nicht hinterlassen habe, so habe ich im Namen des Wechselinhabers wegen nicht erfolgter Annahme und Zahlung der fraglichen Wechsel Protest erhoben und dem betreibenden Theile, oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten, hierüber gegenwärtige Urkunde errichtet und dieselbe unterzeichnet.

Kosten: Vier Mark zwanzig Pfennige.

Staatsgebühr	1	M.	—	Pf.
Ger.-Vollz.-Geb.	2	„	25	„
Reise-K. (8 Km.)	—	„	80	„
Ausl. f. Ausk.	—	„	15	„
Summa	4	M.	20	Pf.

Der k. Gerichtsvollzieher:

(L. S.) **Justinus Wind.**

(Folgt kehrseits begl. Abschrift der beiden Wechsel.)

Formular Nr. 2.

PRIMA-WECHSEL.

acceptirt **August Knöpfle.**

Amberg, *den 1. März 1880.* *Für Mark 50. — D. R. W.*

Drei Monat à dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner Eigenen die Summe von

Fünfzig Mark *D. R. W.*

den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn August Knöpfle

Hutmacher

in Pappenheim.

Louis Pollitzer.

Nr. 1315.

Reichsstempel-
Marke.

Louis Pollitzer

für mich an die Ordre der königl.
bayer. Bank in Nürnberg.

Werth in Rechnung.

Bamberg, am 1. April 1880.

Karl Oertel,
Maschinengeschäft.

Durch Postauftrag zum Incasso an die kgl. Postexpedition Pappenheim.

Nürnberg, den 31. Mai 1880.

Kgl. Bayer. Bank.
Manz.

Formular Nr. 3.

PRIMA-WECHSEL.

Würzburg, *den 10. März 1880.* *Für Mark 150. — D. R. W.*

Auf Sicht zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Josef Ott in Nürnberg die Summe von

Einhundert fünfzig Mark *D. R. W.*

den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn August Hopf

Kaufmann

in Nürnberg Marienstrasse 77.

Seim & Comp.

No. 4318.

Reichsstempel-Marke.

Für mich an die Ordre der Ultramarinfabrik König dahier.

Werth erhalten.

Josef Ott.

Für uns an die Commandite der Maximilianshütte.

Werth in Rechnung.

Nürnberg, den 15. Mai 1880.

Ultramarinfabrik König.

p. p.

J. Schöpf.

pour acq.

Command. d. Max. Hütte.

Seiler. Stromer.

Formular Nr. 4.

SOLA-Wechsel.

Bayreuth, *den 1. Juli 1880.* *Für Mark 100. — D. R. W.*

Am 1. Oktober 1880 zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Herold, Kaufmann in Kulmbach, die Summe von

Einhundert Mark *D. R. W.*

Valuta habe ich erhalten und leiste Zahlung nach Wechselrecht hier und aller Orten, wo mir dieser Wechsel vorgezeigt wird

Carl Randau

Regierungs-Kanzlist.

Rennweg Nr. 11 1. Stock.

Reichsstempel-
Marke

Bezahlt erhalten.

Friedrich Herold.

Formular Nr. 5.

Prima-Wechsel.

acceptirt **Justina Weil.**

München, den 15. Oktober 1880. Für Mark 206. 50 Pfg. — D. R. W.

Vier Monat á dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner Eigenen die Summe von

Zweihundertsechs Mark auch fünfzig Pfennige D.R.W.

den Werth erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Frau Justina Weil, *Victoria Zörres,*

Goldstickerei-Geschäft
in Nürnberg (Gostenhof).
zahlbar bei Weil & Comp.
in Nürnberg, Marienstrasse 13.

Goldstickereigeschäft.

Nr. 745.

Reichsstempel-
Marke.

Victoria Zörres

Kalb & Comp.

Für uns an die Ordre der Herren
Weil & Comp. dahier.

Nürnberger Vereinsbank.

Dr. Schmit.

Formular Nr. 6.

SOLA-WECHSEL.

Nürnberg, *den 1. Juli 1880.* *Für Mark 100. — D. R. W.*

Am 1. Oktober 1880 zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Friedrich Herr, Kaufmann in Schwabach, die Summe von

Einhundert Mark *D. R. W.*

Valuta habe ich erhalten und leiste Zahlung nach Wechselrecht, hier und aller Orten, wo mir dieser Wechsel vorgezeigt wird.

Zahlbar bei Herrn
Schwabacher & Comp.
dahier.

Friedrich Meister

Marktplatz 13.

Nr. 47.
Nr. 113.

Reichsstempel-
Marke.

Friedrich Herr.

Kgl. B. Filialbank

Regensburg.

Obermaier.

pour acq.

Kgl. B. Bank Nürnberg.

Manz.

Formular Nr. 7.

PRIMA-WECHSEL.

W. J. Kolb.

Augsburg, *den 15. Oktober 1880.* *Für Mark 206. 50 Pfg. — D. R. W.*

Vier Monat á dato zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner Eigenen die Summe von

Zweihundert sechs Mark auch fünfzig Pfennige D.R.W.

den Werth in Waaren und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Hrn. W. J. Kolb *Classen & Comp.*

Bankhaus in Augsburg.

Falls bei Fugger und Comp.

Falls bei J. Wormser.

Nr. 1401. 1316. 4815.

**Reichsstempel-
Marke.**

Für uns an die Ordre der Herren
J. J. Obermayer in Nürnberg.
Werth in Rechnung.
Classen & Comp.

Für uns an die Ordre des Herrn
J. Weil in München.

Werth in Rechnung.
Am 31. Oktober 1880.
J. J. Obermayer.

Für mich an die Ordre des Herrn
G. G. Meister in Göppingen.
Werth in Rechnung.
J. Weil.

Für mich an die Filiale der
Bayerischen Hypotheken- und
Wechselbank in Augsburg.
Werth erhalten.
G. G. Meister.

pour acq.
**Filiale der Bayerischen Hypotheken-
und Wechselbank in Augsburg.**
Stillmann, Dirigent.

Formular Nr. 7.

ANWEISUNG.

Coburg, *den 20. Oktober 1880.* *Für Mark 200. — D.R.W.*

Auf Vorzeigen zahlen Sie für diese Anweisung an die Ordre der k. Reichsbankfiliale in Marktbreit die Summe von

Zweihundert Mark *D. R. W.*

den Werth in Waaren und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Ulrich Hotter
Goldarbeiter
in Marktbreit.

Victor Heiss
Goldwaarenfabrik.

Nro. 1748.

Reichsstempel-
Marke.

pour acq.

Reichsbank-Filiale
Marktbreit.

Ulrich, Kassier.

II.

Von den Kosten.

Tarif

über den

deutschen Wechselstempel.

Wechselstempelfrei sind:

1) Wechsel im Auslande ausgestellt und im Auslande zahlbar.

2) Wechsel im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar, wenn sie nach Sicht oder spätestens 10 Tage vom Datum der Ausstellung zahlbar sind, und direkt vom Aussteller in das Ausland gehen.

Bei einer Wechsel=Summe von M. bis M.	Beträgt der Wechsel=Stempel. M.	dl.	Bei einer Wechsel=Summe von M. bis M.	Beträgt der Wechsel=Stempel. M.	dl.	Bei einer Wechsel=Summe von M. bis M.	Beträgt der Wechsel=Stempel. M.	dl.
v. 200 u. weniger	0	10	über 11000—12000	6	—	über 26000—27000	13	50
über 200— 400	0	20	„ 12000—13000	6	50	„ 27000—28000	14	—
„ 400— 600	0	30	„ 13000—14000	7	—	„ 28000—29000	14	50
„ 600— 800	0	40	„ 14000—15000	7	50	„ 29000—30000	15	—
„ 800— 1000	0	50	„ 15000—16000	8	—	„ 30000—31000	15	50
„ 1000— 2000	1	—	„ 16000—17000	8	50	„ 31000—32000	16	—
„ 2000— 3000	1	50	„ 17000—18000	9	—	„ 32000—33000	16	50
„ 3000— 4000	2	—	„ 18000—19000	9	50	„ 33000—34000	17	—
„ 4000— 5000	2	50	„ 19000—20000	10	—	„ 34000—35000	17	50
„ 5000— 6000	3	—	„ 20000—21000	10	50	„ 35000—36000	18	—
„ 6000— 7000	3	50	„ 21000—22000	11	—	„ 36000—37000	18	50
„ 7000— 8000	4	—	„ 22000—23000	11	50	„ 37000—38000	19	—
„ 8000— 9000	4	50	„ 23000—24000	12	—	„ 38000—39000	19	50
„ 9000—10000	5	—	„ 24000—25000	12	50	„ 39000—40000	20	—
„ 10000—11000	5	50	„ 25000—26000	13	—	„ 40000—41000	20	50

und so fort von jedem ferneren 1000 M. der Wechsel=Summe 0,50 M. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Bemerkungen.

Die Wechselstempelmarken sind auf der Rückseite des Wechsels genau am oberen Rande der Schmalseite derselben, soweit diese Seite noch unbeschrieben ist, außerdem aber unmittelbar unter dem letztem Vermerke (Giro) so aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein Raum übrig bleibt. Der neben der Marke frei bleibende Raum braucht nicht mehr durchkreuzt, darf jedoch auch nicht beschrieben werden. Die Stempelmarke selbst muß cassirt werden, und zwar dadurch, daß derjenige, welcher die Marke verwendet, die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma und das Datum der Verwendung — Tag und Jahr in arabischen Ziffern, — den Monat mit Buchstaben — in die Marke einschreibt.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet wurden, werden als nicht verwendet betrachtet.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempel-Abgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche „dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt", und zwar hat diese Strafe jede der Personen zu erlegen, deren Unterschrift aus irgend welcher Veranlassung auf dem Wechsel steht.

Die Wechselstempel-Defraudationen verjähren in 5 Jahren.

Noch weiters wäre Folgendes zu beachten:

Bei einer sich öfters wiederholenden Emission von neuen Wechselstempelmarken ist zu bemerken, daß zu Wechseln früheren Datums nicht erst Marken verwendet werden, welche ein späteres Emissionsdatum als die Wechsel haben, denn dadurch würde die nicht rechtzeitige Kassirung der Marken ersehen und als gar nicht geschehen behandelt werden.

Erläuterungen

über die nachstehende Gerichtskostentabelle.

I. Die volle Gebühr ($^1/_1$) wird erhoben:

1) für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2) für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3) für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr);
4) für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
5) für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren;
6) die Entscheidungsgebühr wird auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben;
7) ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz;
8) für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises werden fünf Zehntheile der Gebühr und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, die volle Gebühr erhoben;
9) für einen stattgehabten Sühnetermin, in welchem ein Vergleich nicht aufgenommen ist, werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben. Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreites angerechnet. Für den aufgenommenen Vergleich wird die volle Gebühr erhoben;
10) für jeden besonderen Prüfungstermin wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr erhoben;
11) für ein wieder aufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr besonders erhoben.

II. Acht Zehntel Gebühr ($^8/_{10}$) wird erhoben:

Wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt.

III. Sechs Zehntel Gebühr ($^6/_{10}$) wird erhoben:

Wenn der Akt im Urkunden- und Wechselprozesse erfolgt.

Gerichtskosten-Tabelle

mit Erläuterungen.

Lauf. Nr.	Werthklasse von mehr als — incl. M.	Volle Gebühr		8/10 Gebühren		6/10 Gebühren		5/10 Gebühren		3/10 Gebühren		2/10 Gebühren		1/10 Gebühren		Zweif. Gebühren		1 1/4 Gebühren		1 3/10 Gebühren		1 5/10 Gebühren		1 8/10 Gebühren	
		M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.	M.	dl.
	— bis incl.																								
1	20 M.	1	—		80	—	60	—	50		30		20		20	2		1	30	1	30	1	50	1	80
2	20— 60	2	40	2		1	50	1	20		80		50		30	4	80	3		3	20	3	60	4	40
3	60— 120	4	60	3	70	2	80	2	30	1	40	1			50	9	20	5	80	6		6	90	8	30
4	120— 200	7	50	6		4	50	3	80	2	30	1	50		80	15		9	40	9	80	11	30	13	50
5	200— 300	11		8	80	6	60	5	50	3	30	2	20	1	10	22		13	80	14	30	16	50	19	80
6	300— 450	15		12		9	—	7	50	4	50	3		1	50	30		18	80	19	50	22	50	27	
7	450— 650	20		16		12	—	10		6		4		2		40		25		26		30		36	
8	650— 900	26		20	80	15	60	13		7	80	5	20	2	60	52		32	50	33	80	39		46	80
9	900— 1200	32		25	60	19	20	16		9	60	6	40	3	20	64		40		41	60	48		57	60
10	1200— 1600	38		30	40	22	80	19		11	40	7	60	3	80	76		47	50	49	40	57		68	40
11	1600— 2100	44		35	20	26	40	22		13	20	8	80	4	40	88		55		57	20	66		79	20
12	2100— 2700	50		40		30	—	25		15		10		5		100		62	50	65		75		90	
13	2700— 3400	56		44	80	33	60	28		16	80	11	20	5	60	112		70		72	80	84		100	80
14	3400— 4300	62		49	60	37	20	31		18	60	12	40	6	20	124		77	50	80	60	93		111	60
15	4300— 5400	68		54	40	40	80	34		20	40	13	60	6	80	136		85		88	40	102		122	40
16	5400— 6700	74		59	20	44	40	37		22	20	14	80	7	40	148		92	50	96	20	111		133	20
17	6700— 8200	81		64	80	48	60	40	50	24	30	16	20	8	10	162		101	30	105	30	121	50	145	80
18	8200— 10000	90		72		54		45		27		18		9		180		112	50	117		135		162	
19	10000— 12000	100		80		60		50		30		20		10		200		125		130		150		180	
20	12000— 14000	110		88		66		55		33		22		11		220		137	50	143		165		198	
21	14000— 16000	120		96		72		60		36		24		12		240		150		156		180		216	
22	16000— 18000	130		104		78		65		39		26		13		260		162	50	169		195		234	
23	18000— 20000	140		112		84		70		42		28		14		280		175		182		210		252	
24	20000— 22000	150		120		90		75		45		30		15		300		187	50	195		225		270	
25	22000— 24000	160		128		96		80		48		32		16		320		200		208		240		288	
26	24000— 26000	170		136		102		85		51		34		17		340		212	50	221		255		306	
27	26000— 28000	180		144		108		90		54		36		18		360		225		234		270		324	
28	28000— 30000	190		152		114		95		57		38		19		380		237	50	247		285		342	
29	30000— 32000	200		160		120		100		60		40		20		400		250		260		300		360	

30	32000— 34000	210	168	126	105	63	42	21	420	262	50	273	315	378
31	34000— 36000	220	176	132	110	66	44	22	440	275		286	330	396
32	36000— 38000	230	184	138	115	69	46	23	460	287	50	299	345	414
33	38000— 40000	240	192	144	120	72	48	24	480	300		312	360	432
34	40000— 42000	250	200	150	125	75	50	25	500	312	50	325	375	450
35	42000— 44000	260	208	156	130	78	52	26	520	325		338	390	468
36	44000— 46000	270	216	162	135	81	54	27	540	337	50	351	405	486
37	46000— 48000	280	224	168	140	84	56	28	560	350		364	420	504
38	48000— 50000	290	232	174	145	87	58	29	580	362	50	377	435	522
39	50000— 52000	300	240	180	150	90	60	30	600	375		390	450	540
40	52000— 54000	310	248	186	155	93	62	31	620	387	50	403	465	558
41	54000— 56000	320	256	192	160	96	64	32	640	400		416	480	576
42	56000— 58000	330	264	198	165	99	66	33	660	412	50	429	495	594
43	58000— 60000	340	272	204	170	102	68	34	680	425		442	510	612
44	60000— 62000	350	280	210	175	105	70	35	700	437	50	455	525	630
45	62000— 64000	360	288	216	180	108	72	36	720	450		468	540	648
46	64000— 66000	370	296	222	185	111	74	37	740	462	50	481	555	666
47	66000— 68000	380	304	228	190	114	76	38	760	475		494	570	684
48	68000— 70000	390	312	234	195	117	78	39	780	487	50	507	585	702
49	70000— 72000	400	320	240	200	120	80	40	800	500		520	600	720
50	72000— 74000	410	328	246	205	123	82	41	820	512	50	533	615	738
51	74000— 76000	420	336	252	210	126	84	42	840	525		546	630	756
52	76000— 78000	430	344	258	215	129	86	43	860	537	50	559	645	774
53	78000— 80000	440	352	264	220	132	88	44	880	550		572	660	792
54	80000— 82000	450	360	270	225	135	90	45	900	562	50	585	675	810
55	82000— 84000	460	368	276	230	138	92	46	920	575		598	690	828
56	84000— 86000	470	376	282	235	141	94	47	940	587	50	611	705	846
57	86000— 88000	480	384	288	240	144	96	48	960	600		624	720	864
58	88000— 90000	490	392	294	245	147	98	49	980	612	50	637	735	882
59	90000— 92000	500	400	300	250	150	100	50	1000	625		650	750	900
60	92000— 94000	510	408	306	255	153	102	51	1020	637	50	663	765	918
61	94000— 96000	520	416	312	260	156	104	52	1040	650		676	780	936
62	96000— 98000	530	424	318	265	159	106	53	1060	662	50	689	795	954
63	98000—100000	540	432	324	270	162	108	54	1080	675		702	810	972
64	100000—102000	550	440	330	275	165	110	55	1100	687	50	715	825	990
65	102000—104000	560	448	336	280	168	112	56	1120	700		728	840	1008
	und mehr für jede weitere 2000 Mark.	10	8	6	5	3	2	1	20	12	50	13	15	18

IV. Fünf Zehntel Gebühr ($^5/_{10}$) wird erhoben, wenn der Antrag betrifft:

1) prozeßhindernde Einreden;
2) die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtsweges, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind;
3) die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite, oder die Uebernahme des Rechtsstreites durch den Rechtsnachfolger;
4) die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens;
5) die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels;
6) den Einspruch, sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel;
7) die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8) die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird, oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche in Betracht kommt;
9) die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist;

die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzuläßigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs.

11) wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat;
12) wenn der Antrag auf Ergänzung eines Urtheils zurückgewiesen wird;
13) beim Vertheilungsverfahren.

V. Drei Zehntel Gebühr ($^3/_{10}$) wird erhoben, wenn der Antrag betrifft:

1) die Zulässigkeit einer Nebenintervention;
2) die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen;
3) die Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten;
4) die Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind;
5) die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen;
6) Gesuche um Zahlbefehle;
7) einen stattgehabten Sühneversuch, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kam; dann
8) im Vertheilungsverfahren, wenn das Verfahren vor dem Termine erledigt wird:
9) im Aufgebotsverfahren;
10) in der Beschwerdeinstanz, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird;
11) im Konkursverfahren für den abweisenden Beschluß auf Einleitung des Konkurses und wenn Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden.

VI. Zwei Zehntel Gebühr ($^2/_{10}$) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1) auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern der Antrag nicht im Wege der Klage gestellt wird, oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung;
2) auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung;
3) auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung:
4) auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung;
5) über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen;
6) für das Gesuch um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls;
7) für die Entscheidung über ein Gesuch um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei;
8) für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine;
9) wenn eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat;
10) für eine Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens;
11) wenn vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt wird.

VII. Ein Zehntel Gebühr ($^1/_{10}$) wird erhoben:
Wenn das Konkursverfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags oder durch Zurücknahme desselben erledigt wird.

VIII. Die zweifache Gebühr ($^2/_1$) wird erhoben:
Wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen.

IX. Ein ein viertel Gebühr ($1^1/_4$) werden erhoben:
Für die ganze Gebühr in der Berufungsinstanz.

X. Ein drei Zehntel Gebühr ($1^3/_{10}$) wird erhoben:
Wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist im Konkursverfahren und vor dem Beginne des Vollzuges einer Abschlagsvertheilung eine Einstellung des Konkurses erfolgt.

XI. Ein fünf zehntel Gebühr ($1^5/_{10}$) werden erhoben:

1) für die ganze Gebühr in der Revisionsinstanz;
2) wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens erfolgt.

XII. Ein acht Zehntel Gebühr ($1^8/_{10}$) wird erhoben:
Wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt.

Gebührentabelle der Rechts-Anwälte

mit

Erläuterungen

aus der Rechts-Anwaltsgebührenordnung.

Der Gebührensatz in der streitigen Rechtspflege beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich					. . . .	2	Mark
2.	von mehr als	20	bis	60	Mark	einschließlich	3	„
3.	„ „ „	60	„	120	„	„	4	„
4.	„ „ „	120	„	200	„	„	7	„
5.	„ „ „	200	„	300	„	„	10	„
6.	„ „ „	300	„	450	„	„	14	„
7.	„ „ „	450	„	650	„	„	19	„
8.	„ „ „	650	„	900	„	„	24	„
9.	„ „ „	900	„	1200	„	„	28	„
10.	„ „ „	1200	„	1600	„	„	32	„
11.	„ „ „	1600	„	2100	„	„	36	„
12.	„ „ „	2100	„	2700	„	„	40	„
13.	„ „ „	2700	„	3400	„	„	44	„
14.	„ „ „	3400	„	4300	„	„	48	„
15.	„ „ „	4300	„	5400	„	„	52	„
16.	„ „ „	5400	„	6700	„	„	56	„
17.	„ „ „	6700	„	8200	„	„	60	„
18.	„ „ „	8200	„	10000	„	„	64	„

Die ferneren Werthklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebührensätze in den Klassen bis 50,000 Mark einschließlich um je 4 Mark, bis 100,000 Mark einschließlich um je 3 Mark und darüber hinaus um je 2 Mark.

Die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Festsetzung des Werthes ist für Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

Dieselben stehen dem als Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalte zu:

1) für den Geschäftsbetrieb, einschließlich der Information (Prozeßgebühr);
2) für die mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
3) für die Mitwirkung bei einem zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleiche (Vergleichsgebühr).

Die Sätze stehen demselben zu fünf Zehntheilen zu:

4) für die Vertretung in dem Termine zur Leistung des durch ein Urtheil auferlegten Eides, sowie in einem Beweisaufnahmeverfahren, wenn die Beweisaufnahme nicht blos in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden besteht (Beweisgebühr).

Soweit der Auftrag vor der mündlichen Verhandlung erledigt ist, ohne daß der Rechtsanwalt die Klage eingereicht hat oder einen Schriftsatz hat zustellen lassen, steht ihm die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu.

In einem Verfahren, für welches eine mündliche Verhandlung durch das Gesetz nicht vorgeschrieben ist, findet die gleiche Ermäßigung statt, soweit der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht, der mündliche Antrag gestellt oder der Auftrag an den Gerichtsvollzieher oder den diesen Auftrag vermittelnden Gerichtsschreiber ertheilt ist.

Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalte nicht zu, welcher zur mündlichen Verhandlung geladen hat, ohne daß dies durch das Gesetz vorgeschrieben oder durch das Gericht oder den Vorsitzenden angeordnet war.

Für eine nicht kontradiktorische Verhandlung steht dem Rechtsanwalte die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen zu. Diese Minderung tritt in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen nicht ein, sofern der Kläger verhandelt.

Die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren gilt als kontradiktorische mündliche Verhandlung.

Die Vergleichsgebühr steht dem Rechtsanwalte nur zu fünf Zehntheilen zu, wenn ihm für denselben Streitgegenstand die volle Verhandlungsgebühr zusteht, und der Vergleich vor dem Prozeßgericht oder einem ersuchten oder beauftragten Richter abgeschlossen ist.

Sechs Zehntheile der bestimmten Gebühren erhält der zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt für die Vertretung im Urkunden- oder Wechsel-Prozesse.

Der Rechtsanwalt erhält neben den ihm sonst zustehenden Gebühren die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit ausschließlich die Erledigung eines bedingten Urtheils betrifft.

Der Rechtsanwalt erhält die Prozeßgebühr und die Verhandlungsgebühr nur zu fünf Zehntheilen, wenn seine Thätigkeit Anträge auf Sicherung des Beweises oder die Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen betrifft. Für die Vertretung bei der Beweisaufnahme erhält der Rechtsanwalt die Beweisgebühr.

Die benannten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Rechtsanwaltes von dem Auftrage bis zur Beendigung der Instanz.

Zu der Instanz gehören insbesondere:

1) das Verfahren behufs Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes;

2) Zwischenstreite mit Nebenintervenienten sowie mit Zeugen oder Sachverständigen;
3) das Verfahren zur Sicherung des Beweises, wenn die Hauptsache anhängig ist;
4) das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, soweit das Verfahren mit dem Verfahren über die Hauptsache verbunden ist;
5) das Verfahren über einen Antrag auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers;
6) das Verfahren über die im Gerichtskostengesetze bezeichneten Streitigkeiten und Anträge;
7) die Zustellung und Empfangnahme der Entscheidungen und die Mittheilung derselben an den Auftraggeber;
8) die Uebersendung der Handakten an den Bevollmächtigten einer anderen Instanz.

Die Gebühren werden besonders erhoben für die Thätigkeit bei Streitigkeiten und Anträgen, welche betreffen:
1) die Sicherung des Beweises, wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist;
2) das Verfahren über einen Antrag auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sowie über einen Antrag auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, sofern das Verfahren von dem Verfahren über die Hauptsache getrennt ist;
3) den Betrag der zu erstattenden Prozeßkosten.

Wird die vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung der Zangsvollstreckung bei dem Vollstreckungsgericht und bei dem Prozeßgericht beantragt, so wird die Prozeßgebühr nur einmal erhoben.

In der Zwangsvollstreckung bildet eine jede Vollstreckungsmaßregel zusammen mit den durch dieselbe vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der durch die Maßregel zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers eine Instanz.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile.

Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgericht auf die Prozeßgebühr angerechnet.

Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren stehen dem Rechtsanwalte fünf und, falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile zu.

Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Im Aufgebotsverfahren stehen dem Rechtsanwalte als Vertreter des Antragstellers drei Zehntheile der Sätze zu:
1) für den Betrieb des Verfahrens, einschließlich der Information;
2) für den Antrag auf Erlaß des Aufgebotstermines.
3) für die Wahrnehmung des Aufgebotstermines.

Als Vertreter einer anderen Person erhält der Rechtsanwalt diese Gebühr nur einmal.

Für einen ertheilten Rath erhält der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt eine Gebühr in der Höhe von drei Zehntheilen der Prozeßgebühr. Fünf Zehntheile steht dem mit Einlegung der Berufung oder der Revision beauftragten Rechtsanwalte zu, wenn derselbe von der Einlegung abräth und der Auftraggeber seinen Auftrag zurücknimmt.

In Strafsachen erhält der Rechtsanwalt als Vertheidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz:

1) vor dem Schöffengerichte 12 M.
3) vor der Strafkammer 20 M.
3) vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte 40 M.

Erstreckt sich die Verhandlnng auf mehrere Tage, so erhöhen sich die bestimmten Gebühren für jeden weiteren Tag der Vertheidigung um 5 Zehntheile.

Für die Vertheidigung im Vorverfahren erhält der Rechtsanwalt:

1) in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen 6 M.
2) in den zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen 10 M.
3) in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehörigen Sachen 20 M.

Für die Mitwirkung bei einem der Klage vorausgehenden Sühneverfahren erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile. Diese Gebühr wird im Falle der Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Amtsgerichte auf die Prozeßgebühr angerechnet. Für die Vertretung im Vertheilungsverfahren stehen dem Rechtsanwalte fünf, und falls der Auftrag vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile zu. Der Werth des Streitgegenstandes wird durch den Betrag der Forderung, und wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Fünf Zehntheile der bestimmten Sätze stehen dem Rechtsanwalte zu für Anfertigung

1) einer Schrift zur Rechtfertigung einer Berufung;
2) einer Schrift zur Begründung einer Revision;
3) eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
4) eines Gnadengesuchs.

Für Verpackung von Briefen und Akten dürfen Auslagen nicht berechnet werden.

Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt:

I. an Taggeldern . . . . 12 M.;
II. für ein Nachtquartier . . . . 5 M.;
III. an Fuhrkosten, einschließlich der Auslagen für Gepäck;
1. wenn die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für das Km. . . . . . . 13 Pf.
und für jeden Zu= und Abgang . . . . . . 3 M.
2. andernfalls . . . . 60 Pf.
für das Km. der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben höhere Fuhrkosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Dem Auftraggeber gegenüber werden die Gebühren des Rechtsanwalts fällig, sobald

über die Verpflichtung, dieselben zu tragen, eine Entscheidung ergangen ist, sowie bei Beendigung der Instanz oder bei Erledigung des Auftrags.

Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Rechtsanwalt unterschriebene Berechnung derselben mit Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern der Werth maßgebend, und unter Bezeichnung der zur Anwendung kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes mitgetheilt wird.

Was die eigene Partei betrifft, so geht die Gebührenordnung stillschweigend davon aus, daß, wenn der Auftraggeber nicht gutwillig zahlt, der Rechtsanwalt im ordentlichen Verfahren zu klagen hat, und daß nur in diesem ein etwaiger Streit über die Höhe der Gebühren zum Austrage zu bringen ist.

Für Erhebung und Ablieferung von Geldern erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr:
- von 1 Mark für jedes angefangene Hundert des Betrages bis 1000 Mark;
- von 50 Pfennig für jedes angefangene Hundert des weiteren Betrags bis zu 10,000 Mark;
- von 25 Pfennig für jedes angefangene Hundert des Mehrbetrags.

Für Erhebung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Rechtsanwalt nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Sofern der Rechtsanwalt nicht einer Partei zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet oder als Vertheidiger bestellt ist, kann der Betrag der Vergütung durch Vertrag abweichend von den Vorschriften der Gesetze festgesetzt werden.

Der Auftraggeber ist an den Vertrag nur gebunden, soweit er denselben schriftlich abgeschlossen hat Der Auftraggeber kann eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung verlangen.

Hat der Rechtsanwalt durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege, nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer, bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

Gebühren der Gerichtsvollzieher.

10 Pfg. beträgt eine Seite Schreibgebühr.
10 „ beträgt ein Kilometer Reisegebühr.
20 Pf. kostet eine Zustellung in Forststrafsachen.
20 „ kostet eine Zustellung in Strafsachen.
20 „ die Zustellung in der nicht streitigen Rechtspflege.
20 „ eine Ermittlung.
20 „ eine Zustellung durch die Post.
50 „ eine persönliche Zustellung.
1 Mark kostet der Abstand von der Wegnahme, wenn der Gerichtsvollzieher noch nicht an Ort und Stelle gewesen.
2 Mark eine Nachverhaftung.
2 „ ein Abstand von der Wegnahme von Sachen.

2 Mark eine Pfändung bei einer Forderung bis zu 100 Mark.
2 „ die geringste Versteigerung.
2 „ der Abstand von der Versteigerung.
2 „ ein Realanerbieten.
3 „ eine Pfändung bei einer Forderung von 100 — 300 M,
3 „ die Wegnahme beweglicher Sachen bis zu 2 Stunden Zeitaufwand.
3 „ eine Versteigerung bei einem Erlöse von 60 M.
3 „ die zwangsweise Vorführung in der nicht streitigen Rechtspflege.
3 „ die Beiziehung zur Beseitigung eines Widerstandes.
4 „ die Pfändung bei einer Streitsumme von 300 — 1000 M.
4 „ die Wegnahme von Gegenständen von 2—3 Stunden Zeitaufwand.
4 Mark eine Versteigerung bei einem Erlöse von 80 Mark.
5 Mark der Auftrag zur zwangsweisen Vorführung in Civilsachen, wenn der Auftrag zurückgenommen wird.
5 „ der Abstand von der Verhaftung im gleichen Falle.
5 „ die Pfändung bei einer Streitsumme von 1000 bis 5000 Mark.
5 „ die Versteigerung, wenn der Erlös 100 Mark beträgt.
6 „ die Versteigerung, wenn der Erlös 133 Mark beträgt.
6 „ die Pfändung, wenn die Streitsumme über 5000 Mark beträgt.
15 „ die zwangsweise Vorführung in Civilsachen.
15 „ die Verhaftung (inclusive der Ablieferung).

Bemerkungen zu den Gerichtsvollziehergebühren.

1) Wenn der Gegenstand des Realanerbietens Geld ist, so erhält der Gerichtsvollzieher:

von dem Betrage bis zu 1000 M. — 1 Prozent,
„ „ „ bis zu 2000 M. — 1/2 „
„ „ „ über 2000 M. — 1/8 „
jedoch nicht unter 2 M. 50 Pf.

2) Die Pfändungsgebühren verstehen sich bei einem Zeitaufwand bis zu 2 Std.; für jede weitere Stunde wird 1/4 der Gebühr dazugeschlagen.

3) Gleiche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson in Conkurssachen und für Aufzeichnung beweglicher Zugehörungen bei der Subhastation.

4) Die Hälfte der Pfändungsgebühr ist zu bezahlen:

a) wenn die versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben;
b) wenn Abstand zu erklären ist wegen Einhalts oder Zahlung;
c) wenn von der Militärbehörde gepfändete Sachen dem Gerichtsvollzieher übergeben werden;
d) für Siegelungen und Entsiegelungen;
e) bei Uebernahme von herauszugebenden Sachen;
f) bei einer Nachpfändung oder Pfändungserklärung.

5) Bei einer Versteigerung wird die Gebühr nach dem Versteigerungserlöse berechnet und zwar

bis zu 100 Mark	. . . .	5 Prozent,
von 100 bis 300 Mark	. . . . .	3 „
von 300 bis 1000 Mark	. . . . .	2 „
von 1000 bis 5000 „	. . . . .	1 „
über 5000	. . . . .	1/2 „

jedoch nicht unter 2 Mark

6) Jedes angefangene Kilometer, wie jede angefangene Stunde wird für voll berechnet.

Druckfehler-Berichtigungen.

auf Seite	36	Zeile	10	von oben	soll es heißen:	Endurtheil,	statt:	Enduntheil.
„ „	42	„	12	„ „	„ „ „	Gegenforderung	„	Gegenfbrderung.
„ „	40	„	19	„ unten	„ „ „	wurde	„	wirde.
„ „	74	„	13	„ „	„ „ „	auf	„	arf.
„ „	74	„	9	„ „	„ „ „	Wirkung	„	Wirlung.
„ „	75	„	2	von oben	„ „ „	Wird	„	Wikd.
„ „	79	„	10	von oben	„ „ „	vorweg	„	vormweg.
„ „	79	„	8	„ unten	„ „ „	und	„	unb.
„ „	83	„	4	von oben	„ „ „	Termine	„	Texmine.
„ „	92	„	1	von „	„ „ „	Autorität	„	Autorstät.
„ „	157	„	16	von unten	„ „ „	aufstellte	„	aufstelle.
„ „	161	„	8	von unten	„ „ „	häuften	„	häufte.
„ „	163	„	2	von oben	„ „ „	zurückgelegt	„	zurückgelent.
„ „	166	„	13	von unten	„ „ „	Trostberg	„	Crostberg.
„ „	166	„	9	„ „	„ „ „	Haus	„	Hus.